

Vom Tal zum Land

1350–1550

Geschichte des Kantons Schwyz • Band 2

Herausgegeben vom
Historischen Verein des Kantons Schwyz

6 Bde., Zürich 2012

CHRONOS

Von der Talgemeinde zum Landerort Schwyz

■ *Andreas Meyerhans*



« Die Bewohner der Obermarch schwören den geharnischten Schwyzern 1437 die Treue. Der Tod Friedrichs von Toggenburg im April 1436 hatte die Situation am oberen Zürichsee grundlegend verändert und führte

im Alten Zürichkrieg 1440 zur Besetzung der zürcherischen Höfe Pfäffikon und Wollerau durch Schwyz und damit zur territorialen «Abrundung» des Länderortes im Norden.

ZUSAMMENFASSUNG Der Länderort Schwyz hatte die Dimensionen des heutigen Kantons Schwyz um 1450 mehr oder weniger erreicht. Um 1350 noch auf das Gebiet des heutigen Bezirks Schwyz beschränkt, brachte die Talgemeinde innert rund hundert Jahren mit militärischen, ökonomischen und juristischen Mitteln die Regionen Einsiedeln, Küssnacht, March und Höfe in ihren unmittelbaren Einflussbereich. Dabei setzten sich Landammann und Landleute des Kernlandes Schwyz in vorwiegend habsburg-österreichischem Herrschaftsgebiet gegen die Konkurrenz der Städte Luzern und Zürich durch. Mit der Sicherung der Vogtei über das Kloster Einsiedeln 1433 verstärkte die Führungsgruppe des Landes den Zugriff auf den bedeutendsten Grundherrn im Hochtal von Einsiedeln, den Höfen und Teilen der March wesentlich. Bei seinen Expansionsbestrebungen war Schwyz nicht überall erfolgreich. Das Ausgreifen nach Zug wurde nach 1400 unterbunden, ebenso wurden die Avancen Richtung Gersau und Weggis gebremst. Gersau blieb bis 1798 eigenständig.

Das Verhältnis zu den angehörigen Landschaften Einsiedeln, March, Küssnacht und Höfe basierte wesentlich auf den 1415 von König Sigismund verliehenen Privilegien und den Landrechten, die mit Teilen der March und Einsiedeln 1414 sowie mit Küssnacht 1424 abgeschlossen wurden. Die Höfe Pfäffikon und Wollerau befanden sich seit ihrer Eroberung 1440 in einem Verhältnis, das eher dem eines Untertanengebiets glich.

Der Führungsgruppe und der Landsgemeinde im Kernland Schwyz kamen in innerörtischen Angelegenheiten weitreichende und in aussenpolitischen Fragestellungen umfassende Entscheidungsbefugnisse zu. Die «Angehörigen» gehörten zum Verband der Landleute, waren aber den Landleuten des heutigen Bezirks Schwyz rechtlich nicht gleichgestellt. Sie hatten jedoch bei der Organisation ihrer inneren Verhältnisse Spielraum. Obwohl die Herrschaftsorganisation nie so ausgereift war wie in den Städteorten der Eidgenossenschaft, verfügte Schwyz mit den hoheitlichen Rechten über die nötigen Instrumente, um sein Territorium zu kontrollieren und zu verwalten. Eine verstärkte Einflussnahme auf die angehörigen Landschaften ist nach 1450 feststellbar. Wenn nötig, griff Schwyz entschlossen ein; dies war im Fall des Klosters Einsiedeln nach 1520 entscheidend für dessen Weiterbestand.

Wer Mitte des 16. Jahrhunderts einen Blick auf den eidgenössischen Länderort Schwyz wirft, sieht im politischen Alltag eine Landsgemeinde und Ratsgremien, die mit europäischen Fürsten und Königen oder dem Papst in Verhandlungen standen und Abkommen trafen. Landammann und Ratsmitglieder vertraten die Interessen des Standes Schwyz an der Tagsatzung, in bilateralen Verhandlungen mit anderen eidgenössischen Orten oder weiteren Herrschaftsträgern auf dem Gebiet der heutigen Schweiz. Die Landleute des Kernlandes, zumindest einmal im Jahr an der Landsgemeinde in Ibach vor der Brücke versammelt, und ihre Führungsgruppe hatten aber auch die innere Ordnung sicherzustellen. Die Verhinderung von Gewaltausbrüchen oder die Sanktionierung bei Totschlag standen genauso auf der Traktandenliste wie die Kontrolle der Holz- und Heuexporte in Gebiete ausserhalb des Länderortes, die Ausdifferenzierung der Gerichtskompetenzen, die Bannung von Wäldern oder die Festsetzung der Landsgemeindedaten.

Dabei regelten Landammann, Rat und Landsgemeinde des Kernlandes Schwyz wesentliche Fragen, vor allem in den Bereichen Gericht, Steuer und militärisches Aufgebot, für ihr ganzes Territorium, also auch für die angehörigen Landschaften Einsiedeln, Küssnacht, March und Höfe. Der Stadort Bern nannte diese hoheitlichen Kompetenzen die Fünf Gebote. Trotz Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung im Rahmen der «Oberlandsherrlichkeit»¹ – so bezeichnete der Landrat von Schwyz 1640 seine auf königlichen Privilegien fussenden Befugnisse – zeigt sich, dass die Verhältnisse in den angehörigen Landschaften selbst und das Verhältnis zu Schwyz unterschiedlich ausgestaltet waren. Der Länderort Schwyz war um 1550 kein einheitlich organisiertes Herrschaftsgebiet. Dies war nicht zuletzt ein Ergebnis der Geschichte, sprich der zu unterschiedlichem Zeitpunkt und in unterschiedlicher Form erfolgten Integration der angehörigen Landschaften ins Schwyzer Territorium. Im Hochtal Einsiedeln beispielsweise nahm die Schwyzer Obrigkeit durch die

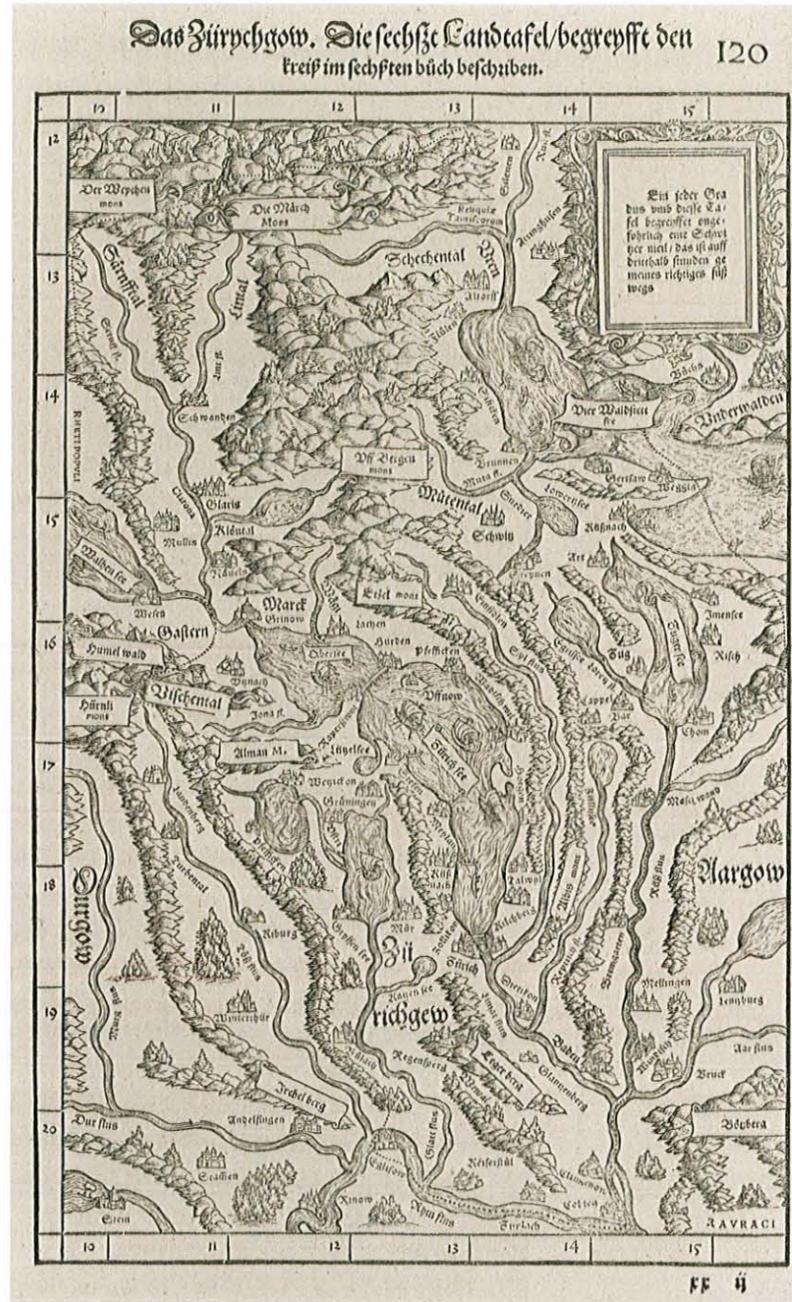
Einsitznahme in die Organisation der Drei Teile seit dem Ende des 14. Jahrhunderts direkt Einfluss auf zahlreiche Bereiche des Alltags. Im 1402 von Schwyz käuflich erworbenen Küssnacht oder in der March, in der Teile seit 1414 mit Schwyz verlandrechtet waren, griff Schwyz meist nur im Rahmen seiner hoheitlichen Befugnisse ein. In den Höfen wiederum war bis 1656 der Schwyzer Vogt Repräsentant der Obrigkeit. Klar ist, dass sich der Zugriff der Führungsgruppe des Kernlandes Schwyz auf alle «Angehörigen» nicht erst nach 1600 verstärkt bemerkbar machte. Die Herrschaftsverdichtung wird nach 1450 deutlich, ist jedoch Konjunkturen unterworfen und verläuft zudem nicht in allen angehörigen Landschaften gleich. Der Länderort hatte seine Landschaften im Griff. Regelungsbedarf existierte vorab innerhalb der Landschaften und wird insbesondere in Nutzungsfragen deutlich. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten wurden im Laufe der Zeit immer klarer ausdifferenziert, so kurz vor 1550 etwa die Frage der gerichtlichen Appellation. Die Vorherrschaft «unserer herren» war akzeptiert, auch von einem Reichsfürsten wie dem Abt von Einsiedeln. Eine von Schwyz recht unabhängige Stellung nahm Gersau ein.

Im Wissen um die Situation um 1550 gilt es im Folgenden einen Blick auf die Jahre zwischen 1350 und 1550 zu werfen, in denen sich das auf den heutigen Bezirk Schwyz beschränkte Land Schwyz zum Länderort Schwyz entwickelte. In einem zweiten Schritt ist die innere Organisation im Kernland und in den einzelnen angehörigen Landschaften zu beleuchten.

■ Territoriale Entwicklung

Noch um 1350 war unklar, welchen Weg die von unterschiedlichen Herrschaftsträgern geprägten schwyzerischen Kleinregionen nehmen würden. Die bereits gut fassbaren «lanndtlüte gemeinlich ze Switz», die ihre Stellung durch kaiserliche und

Die Gebiete des heutigen Kantons Schwyz auf einer Karte des Zürichgaus in der Chronik von Johannes Stumpf 1547/48. Die starke Kammerung des Länderortes und die Nähe von Ausserschwyz zu Zürich oder Küssnacht zu Luzern wird deutlich.

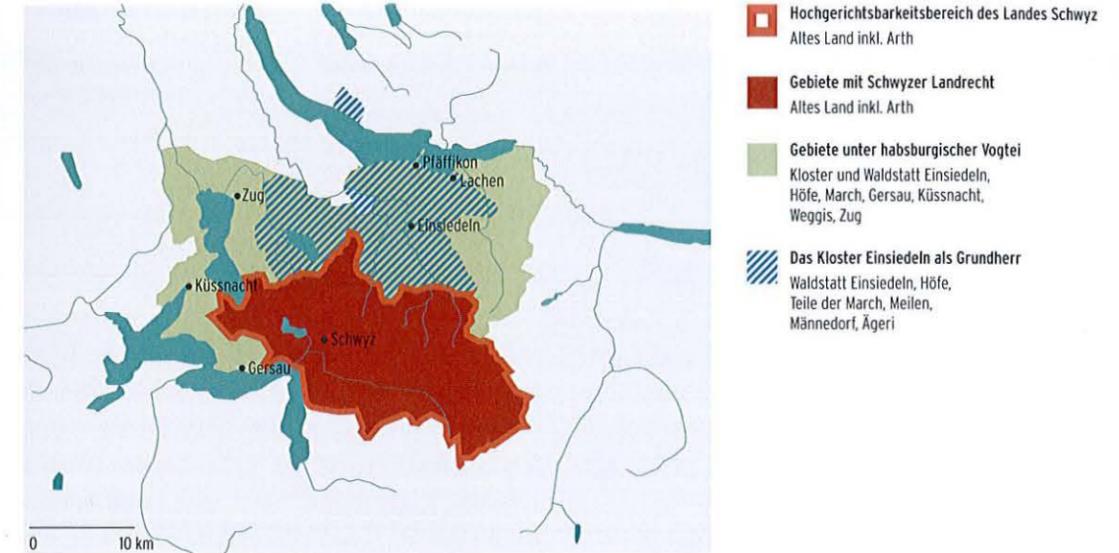


königliche Privilegien untermauert wussten, treten uns in Bundesschlüssen mit Zürich 1351 oder Bern 1353, aber auch bei der Beilegung des langwierigen Marchenstreits mit dem Kloster Einsiedeln entgegen. Die Talgemeinde Schwyz, um 1350 territorial auf den heutigen Bezirk Schwyz begrenzt, etabliert sich je länger, je mehr als regionaler Machtfaktor. Innerhalb von gut hundert Jahren weiss es sich ein Territorium zu sichern, das vom Vierwaldstättersee bis zum Zürichsee reicht. Bemerkenswert ist, dass das Land nie nach Süden respektive Osten expandiert hat; Nutzungs- und damit verbunden Grenzfragen waren allerdings auch mit Uri und Glarus zu regeln. Die geografischen wie politischen Prämissen scheinen die Entscheidungsträger im Land Schwyz dazu bewogen zu haben, ihre territorialen Bemühungen Richtung Westen und Norden auszurichten. Ins Auge gefasst wurden die angrenzenden Kleinregionen, in denen die herrschaftliche Situation in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht zuletzt aufgrund des mangelnden Interesses der habsburgischen Landesherrschaft unklar war. Die Landleute von Schwyz sicherten sich bis 1450 mit militärischen, ökonomischen und juristischen Mitteln die Regionen Einsiedeln, Küssnacht, March sowie die Höfe Pfäffikon und Wollerau als ihren unmittelbaren Einflussbereich. Die Landschaften waren dem Kernland rechtlich nicht gleichgestellt. Gersau konnte sich wohl nicht zuletzt aufgrund seines 1359 mit Schwyz, Uri und Unterwalden sowie der Stadt Luzern geschlossenen Bündnisses und dem Erwerb der Vogteirechte 1390 eine gewisse Unabhängigkeit sichern.

Die massive Erweiterung des schwyzerischen Territoriums geschah keineswegs gegen unbedarfte Konkurrenten, wenn man an die habsburgische Landesherrschaft, das Kloster Einsiedeln, die Stadt Luzern oder die Stadt Zürich denkt, und stiess auch auf Widerstand. Dies zeigte sich insbesondere 1404, als die Schwyzer Ambitionen in Zug vom entschlossenen Handeln der Städte Luzern und Zürich gebremst wurden. Rund 35 Jahre später, in veränderter

politischer Situation, wurden das Schwyzer Ausgreifen in die Obermarch und der Einfall in die Höfe auf Kosten von Zürich von den übrigen eidgenössischen Orten toleriert. Der 1440 im Alten Zürichkrieg mit der Besetzung der Höfe Pfäffikon und Wollerau sowie dem Erwerb der Herrschaft Merlischachen mehr oder weniger abgeschlossene Prozess steht im Zentrum der nachfolgenden Ausführungen, die den Blick zudem auf die Verfestigung der landesherrlichen Strukturen nach 1450 richten werden.

Noch um 1350 war der unmittelbare Einfluss der Talgemeinde Schwyz auf das Gebiet des heutigen Bezirks Schwyz beschränkt, wie ein Blick auf die Situation im Gebiet des heutigen Kantons Schwyz zeigt.



Bereinigung im Osten – (gebremster) Ausbruch nach Westen

Mit dem Schiedsspruch von Thüring von Attinghausen, Abt von Disentis, wurde 1350 der Marchenstreit zwischen den Landleuten von Schwyz und dem Kloster Einsiedeln beigelegt.² Die dabei definierten Zuständigkeitsbereiche entsprechen in etwa dem Grenzverlauf zwischen den heutigen Bezirken Schwyz und Einsiedeln. Zur selben Zeit bereinigten die Landleute von Schwyz mit den Nachbarn in Uri die Grenzen. 1348 hatten 21 Abgeordnete aus Unterwalden und Luzern Streitigkeiten schlichten müssen. Nach erneuten Auseinandersetzungen einigten sich die Länder Uri und Schwyz am 24. Juli 1350 auf einen präzisen, mit Kreuzen markierten Grenzverlauf. Damit wurde im Wesentlichen die heute noch gültige Grenze zwischen Uri und Schwyz gezogen.³ Dass im Gebiet der Ruosalp und im Riemenstaldnertal weiterhin nicht alle Fragen geklärt waren, belegen die 1396 und 1567 nötig gewordenen Vermittlungen durch Dritte. Allerdings standen keine grundsätzlichen Grenzkorrekturen mehr an.

Ähnliche Erkenntnisse lassen sich für das Verhältnis zum Nachbarn Glarus gewinnen. Streitigkeiten ergaben sich vorab in der Folge von Nutzungskonflikten, so etwa in den Jahren nach 1417 um das Brunalpeli.⁴ Vermittlungsversuche der Tagsatzung scheiterten. Zur Konfliktlösung trugen schliesslich auf Schwyzer Seite Landammann Ital Reding der Ältere und Altlandammann Ulrich Ab Yberg bei – Indizien für den Grad der Eskalation und damit verbunden den Stellenwert, den man der Lösung der Nutzungs- beziehungsweise Grenzfragen beimass.

Das Urteil gestand beiden Parteien ein Nutzungsrecht zu und sorgte noch bis ins 17. Jahrhundert für Konfliktstoff. Auch in Richisau im Klöntal führte intensivierte Viehwirtschaft zu Streitigkeiten, die erst 1672/80 gelöst wurden.

Trotz der angeführten Streitigkeiten darf festgehalten werden, dass es ein eigentliches Ausgreifen des Ortes Schwyz Richtung Glarus und Uri nicht gegeben hat und dass auch umgekehrt keine Vorstösse zu verzeichnen sind. Die Konflikte entzündeten sich regelmässig an Nutzungsfragen. In diesem Sinne ging es vorab um die Angleichung von Nutzungs- und Territorialgrenze. Anders präsentiert sich die Situation, wenn wir Richtung Westen blicken. Die Region um Arth war schon vor 1350 in den Fokus von Schwyz geraten.

Das Gebiet um Arth hatte sich zwischen 1300 und 1350 von einer Region, die von der österreichischen Landesherrschaft und weiteren adligen Herrschaftsträgern wie den Herren von Hünenberg weitgehend erfasst war, zu einem Territorium entwickelt, das als Teil des Landes Schwyz betrachtet werden muss.⁵ Dieser Prozess verlief nicht kontinuierlich. Der Übergang von herrschaftlichen Rechtsansprüchen an Schwyz dürfte sich vor allem in den 1320er- und 1330er-Jahren vollzogen haben. Das Aufscheinen Thürings von Schwyz als Ammann in Arth darf jedenfalls als Zeichen der Festigung der schwyzerischen Position in Arth interpretiert werden. Dass das Schwyzer Landrecht 1338 in Arth Gültigkeit besass, ist ein weiterer Hinweis darauf, dass die Talschaft Schwyz die Kirchhore Arth um 1340 als einen mit dem übrigen Territorium des Landes Schwyz recht-



Siegel der Kirchgemeinde Arth. Die Arther Kirchgenossen scheinen nach 1354 wiederholt auf. Sie konnten sich gerade im Nutzungsbereich eine Eigenständigkeit innerhalb des Landes Schwyz bewahren. Aus der Arther Allmendgenossenschaft ging die Unterallmeindkorporation hervor.

lich gleichgestellten Raum betrachtete.⁶ Dies wurde um 1350 auch von aussen so wahrgenommen.⁷ Allerdings zeigt die Entwicklung nach 1350, dass sich die Kirchhöre Arth im Nutzungsbereich eine Selbstständigkeit bewahrte, die bis heute anhält.

Die Phase des «schleichenden Übergangs» von Herrschaftsrechten aus den Händen von adligen Herrschaftsträgern in die des Landes Schwyz oder der Arther Kirchgenossen wurde 1353 besonders manifest. Im Dezember war Maria von Baden zum Verkauf ihrer grundherrlichen Rechte in der Kirchhöre Arth geschritten. Sie veräusserte den Arther Kirchgenossen den oberen Hof für 200 Mark.⁸ Dieser Vorgang dürfte die Kirchgenossenschaft, die 1354 als «gmeindt der kilchhöri ze Art» erstmals genannt ist, wahrscheinlich aber schon zuvor als Organisation der nicht grundherrschaftlich erfassten Arther Bevölkerung bestanden hatte, entscheidend gestärkt haben. Im Mai 1354 kam es zur Neuordnung der Zuständigkeiten im kollektiven Nutzungsbereich.⁹ Die im sogenannten Wegweisbrief festgehaltenen Regeln weisen dabei auf den Versuch der personalen und territorialen Abgrenzung der Arther Kirch- und Allmendgenossenschaft hin. Die Arther Kirchgenossen monopolisierten den kollektiven Nutzungsbereich – selbst da, wo er an «Private» vergeben war. Die Verfügungsgewalt über Gemeinmark und Allmend lag somit um 1355 in den Händen der örtlichen Kirchgenossenschaft. Die Eigenständigkeit der Arther Kirchgenossen in Fragen der Nutzung wurde von den übrigen Schwyzer Landleuten akzeptiert, hatte aber zur Folge, dass Mitglieder der Arther Allmendgenossenschaft dem Nutzungsverband «hie obnen», wie die Genossenschaft der Landleute von Schwyz, die spätere Oberallmeindkorporation, 1358 bezeichnet wurde, normalerweise nicht angehören konnten.¹⁰ Dies wiederum bedeutete, dass es innerhalb des Rechtsverbandes der Landleute von Schwyz bereits um 1360 zwei voneinander unabhängige Allmendgenossenschaften gab.

In der Kirchhöre Arth verfügten die Herren von Hünenberg zu diesem Zeitpunkt mit Sicherheit

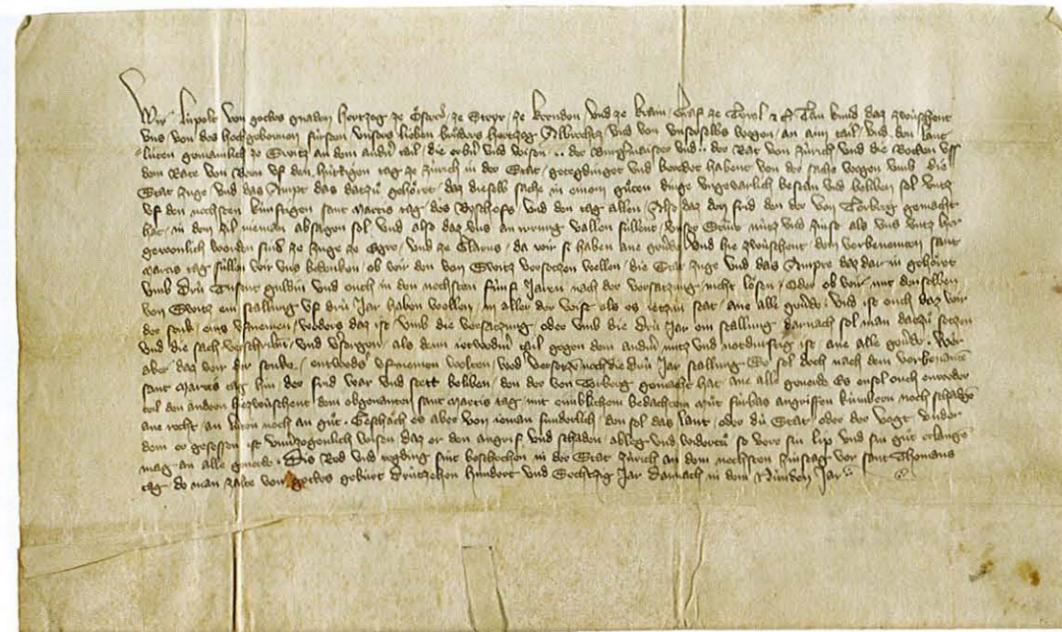
noch über den unteren Hof und den Kirchensatz. Für 900 Gulden erwarben sich die Arther Kirchgenossen im September 1377 die Rechte am unteren Hof. Der Kirchensatz blieb noch bis 1448 in den Händen auswärtiger Herrschaftsträger, ehe Landammann Ital Reding der Jüngere die Patronatsrechte für das Land Schwyz erwarb.¹¹

Die um 1360 wohl weitgehend abgeschlossene «politische» Integration der Kirchhöre Arth in das Land Schwyz – die Arther Kirchgenossen verfügten abgesehen von den Differenzen im Nutzungsbereich über dieselben Rechte wie die übrigen Landleute – trug zur Verfestigung der «politischen» Institutionen des Landes Schwyz bei. In den sich herausbildenden Gremien waren Arther ebenso vertreten wie die Landleute von Steinen, Muotathal oder Schwyz. Dies sicherte ihnen Einfluss auf die Entwicklung des Landes und erlaubte Arthern den Aufstieg in die Schwyzer Führungsgruppe. Andererseits hatten die Kirchgenossen zu akzeptieren, dass ihre Kirchhöre den Beschlüssen der Schwyzer Landsgemeinde unterstand. Die Institutionen des Landes Schwyz behielten sich gar ein Mitspracherecht in Nutzungsfragen vor, wenn es um territoriale Angelegenheiten ging. Dies wird etwa in den Diskussionen um die Nutzung der Alp Bärenzindel auf der Rigi deutlich.¹² Die Unabhängigkeit der Arther Kirch- und Allmendgenossenschaft scheint demzufolge nur so weit gegeben gewesen zu sein, wie sie die Interessen des Landes Schwyz in keiner Weise tangierte.

Mit der Ausdehnung des Einflussbereiches in die Region Arth erscheint es fast logisch, dass die angrenzenden Gebiete in den Fokus des Landes Schwyz gerieten. Schwyz scheint die österreichische Stadt Zug und die Gemeinden Ägeri, Berg und Baar schon um 1350 ins Visier genommen zu haben.¹³ Durch den Brandenburger Frieden vom September 1352 ein erstes Mal in die Schranken gewiesen, liessen die Landleute von Schwyz von Zug dennoch nicht ab. 1365 wurde die Stadt, offenbar mit Unterstützung aus der Landschaft, erobert. Stadt und

digkeit innerhalb des Landes Schwyz bewahren. Aus der Arther Allmendgenossenschaft ging die Unterallmeindkorporation hervor.

Im Dezember 1369 erwo die Herrschaft Österreich die pfandweise Übergabe der habsburgischen Rechte in Zug an das Land Schwyz. Dazu kam es schliesslich nicht. Der Zuger Ammann blieb allerdings trotz starker Schwyzer Einflussnahme in Zug bis um 1400 ein habsburgischer Amtsträger.



Äusseres Amt, sprich die drei Gemeinden, standen fortan unter dem Einfluss des Landes Schwyz, ohne dass es die Herrschaft Österreich zu verhindern vermochte. Die Herzöge verzichteten aber keineswegs auf ihre Rechte. So diskutierte die Herrschaft Österreich mit Schwyz die pfandweise Übernahme der habsburgischen Rechte in Zug für 3000 Gulden. Im Kompromiss vom Dezember 1369 war dieser eidgenössische Vorschlag dann kein Thema mehr.¹⁴ Im Frühjahr 1371 galt es die Wahl und die Befugnisse des Zuger Ammanns zu regeln. Nach offenbar intensiven Verhandlungen scheint sich das Wahlverfahren durchgesetzt zu haben, das die eidgenössischen Orte klar bevorteilte. Die Bürger von Stadt und Amt Zug durften nur Anwärter auf den Ammannposten wählen, die von den Eidgenossen bestimmt worden waren. Der neu ernannte Ammann musste jedoch von der «herrschaft von Oesterrich», den Orten und den Zugern bestätigt werden. Schwyz stellte bis 1404 fünf der sieben Ammänner. Drei von ihnen entstammten dem Geschlecht der von Hospental, die in Arth mehrfach belegt sind und wohl habsburgische Ministerialen waren. Sie könnten – als Schwyzer Landleute und habsburgische Ministe-

rialen? – die idealen Voraussetzungen für das Amt mitgebracht haben. Trotz der eidgenössischen Einflussnahme blieb das Zuger Ammannamt bis um 1400 ein landesherrliches habsburgisches Amt. Dies änderte jedoch nichts daran, dass die Einsetzung des Ammanns aus Schwyzer Optik den entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Eingliederung Zugs ins Land Schwyz bedeutete.¹⁵

Die Bemühungen der Stadt Zug, ihre noch sehr unsichere Position gegen die in diesem Raum um Einfluss ringenden Orte Schwyz, Luzern und Zürich zu stärken, werden in den Folgejahren deutlich.¹⁶ 1385, kurz vor dem Sempacherkrieg, sicherte sich die Stadt das österreichische Städtchen St. Andreas. Als die Stadt 1400 von König Wenzel, offenbar mit Unterstützung der Stadt Zürich, für sich allein das Privileg zur Ausübung des Hochgerichts erwarb, war dies eine wesentliche Stärkung ihrer Position. Die äusseren Gemeinden erblickten darin jedoch den Versuch, die städtische Herrschaft über das Amt zu erweitern. Dies schien auch nicht im Sinne von Schwyz zu sein, das im Gebiet des heutigen Kantons Zug mittlerweile über zahlreiche Landleute verfügte. Die Taktik der Landrechtserteilung an Einzel-

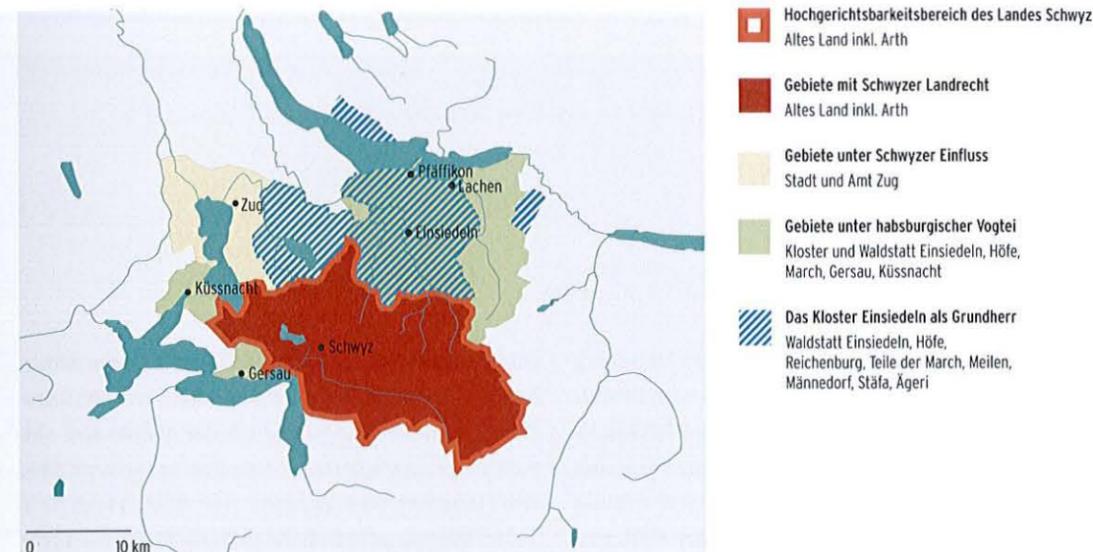
personen in einem fremden Herrschaftsgebiet hatte Schwyz seit 1386 am Zürcher Obersee, in Küsnacht, aber auch im Raum Weggis, Vitznau und Gersau angewandt und damit auf ein Instrumentarium zurückgegriffen, das dem städtischen Ausburgerwesen entspricht. Kein Wunder, dass die Schwyzer Intervention an der Seite der äusseren Gemeinden gegen die Stadt Zug im Oktober 1404, als Siegel- und Banner-Handel respektive Zugerhandel in die Geschichte eingegangen, für Aufregung sorgte. Die Landrechtsaufnahme der Appenzeller Ende 1402, Anfang 1403 hatte Schwyz innerhalb des eidgenössischen Systems isoliert. Die Furcht, dass Schwyz mit seinem vertrags- und bündniswidrigen Handeln die «zerstörung unser eidgnoschaft» provozieren könnte, war gross.¹⁷ Der nächtliche Überfall der äusseren Gemeinden auf Zug führte denn auch zu einem schnellen Eingreifen der Orte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden unter Zürcher Führung. Die noch im November 1404 getroffenen Vereinbarungen verboten den Schwyzern weitere Landrechtsaufnahmen auf dem Gebiet von Stadt und Amt und verlangten die Annullierung von im Laufe des Konflikts getätigten Landrechtserteilungen.¹⁸ Zugleich sollten Schwyzer wie Zuger Landleute auf Zuger Gebiet den Zuger Instanzen unterstellt sein. Schwyz musste auf seine Sonderstellung verzichten. Allerdings kam es noch 1410 in Cham zum Streit um das Schwyzer Landrecht einzelner Bauern. Im Hauptseegebiet zwischen Ägeri und Sattel besaßen Bewohner bis gegen 1500 das Schwyzer Landrecht. Das Ägerital verschwand nicht zuletzt aufgrund der starken grundherrlichen Stellung des Klosters Einsiedeln in diesem Raum bis nach der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht aus dem Blickfeld der Schwyzer. Die Zugehörigkeit zu Zug blieb jedoch letztlich unbestritten.¹⁹

Das entschlossene Eintreten der übrigen eidgenössischen Orte für Zug im Herbst 1404 war wohl nicht nur ein Ergebnis der Bündnistreue und des Gerechtigkeitssinns. Eine Schwyzer Dominanz über Zug oder gar eine Einverleibung wäre den Interes-

sen von Zürich und Luzern im selben Raum entgegengelaufen.²⁰ Zürich behauptete noch 1430, sein Territorium reiche bis nach St. Andreas und nicht nur bis nach Steinhausen. Mit der Anerkennung als reichsfreie Stadt durch König Sigismund 1415 stärkte Zug in der Folge seine Position entscheidend.²¹ Die Erwerbung der Vogteien Walchwil 1379 und Cham 1406 sowie von Hünenberg 1414 hatte zudem sein Einflussgebiet vergrößert. War damit der seit den 1360er-Jahren spürbare Anspruch des Länderortes Schwyz auf die Region Zug/Ägeri unterbunden respektive zurückgestutzt worden, hatte das Ausgreifen nach Westen zumindest im Raum Küsnacht Erfolg gezeitigt, und dies erst noch mit friedlichen Mitteln.

Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts gerieten das strategisch wie verkehrspolitisch wichtige Gebiet zwischen Vierwaldstätter- und Zugersee und die an der Rigi-Südflanke gelegenen Orte Gersau, Weggis und Vitznau in den Fokus der Stadt Luzern und des Länderortes Schwyz.²² Beide versuchten, sich im Rahmen ihrer Territorialisierungsbestrebungen herrschaftliche Rechte zu sichern. Die österreichische Stadt Luzern befand sich in der grundsätzlich vorteilhafteren Lage. Nicht nur war Küsnacht – wie heute noch – wirtschaftlich stark auf Luzern ausgerichtet. Im Laufe des 14. Jahrhunderts hatten sich viele Küsnachter unter den Schutz von Luzern gestellt, indem sie das Luzerner Bürgerrecht annahmen. Zu diesen Ausburgern gehörte Ritter Hartmann von Küsnacht, der sich 1347 verpflichtet hatte, seine Burg als Stützpunkt zur Verfügung zu stellen. 1352 sind aus Küsnacht und Greppen 51, aus Haltikon sechzehn und aus Immensee zwanzig Luzerner Ausburger belegt. Bezeichnend ist auch, dass 1360 die Hälfte des Fahrs zu Küsnacht an den Luzerner Bürger Rudolf Meier ging.²³ Die Region um Küsnacht selbst gehörte zum österreichischen Amt Habsburg. Die Herzöge verpfändeten im Laufe der Jahre ihre Rechte an diverse Adlige, die wie die Hunwil eng mit der Stadt Luzern verbunden waren oder gar deren Bürgerrecht besaßen. Nach 1360

Um 1380 hatte Kernschwyz seinen Einfluss auf Stadt und Amt Zug ausdehnen können. Die Regionen Einsiedeln und Ausserschwyz lagen weiterhin im Einflussbereich anderer Herrschaftsträger.



scheint sich vorab die Familie von Tottikon zahlreiche Rechte gesichert zu haben – unter anderem verfügte sie über den Hof zu Küsnacht, aber auch über Lehen in Merlischachen. Die Tottikon sicherten sich 1379 die habsburgischen Pfänder in Küsnacht und Immensee, die zuvor in den Händen von Gerhard von Utzigen gelegen hatten. Ihre Ansprüche wurden hierbei von Herzog Leopold III. bestätigt – unter dem Vorbehalt, dass Österreich die Pfänder wieder zurücklösen konnte.²⁴

Mit den Klöstern Muri und Engelberg – das dortige Frauenkloster war seit 1362 im Besitz der Patronatsrechte der Kirche Küsnacht – waren weitere auswärtige Herrschaftsträger in Küsnacht präsent. Im Streit mit dem Frauenkloster Engelberg um die Pfarrwahlrechte 1377/78 tritt uns die «Gemeinde gemeinlich des kilchspiels ze Küssenach» erstmals als Sieglerin entgegen.²⁵ Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass Landammann Ulrich Stauffacher und die Landleute von Schwyz nur einen Tag nach der Übereinkunft zwischen Engelberg und den Kirchgenossen gelobten, den Kirchgenossen nicht beizustehen und sich nicht einzumischen. Was veranlasste die Landleute von Schwyz zu diesem Schritt und wieso regte sich die Stadt Luzern nicht? Sah sie keinen Grund, in diesen Streit um kirchenrechtliche Kompetenzen einzugreifen? 1380 kaufte Luzern Wald in Merlischachen, die Aufnahme von Küsnachtern ins Luzerner Bürgerrecht blieb weiterhin Usus. 1384 siegelte der Propst von Luzern in einer Übereinkunft der Dorfgenossen von Küsnacht mit Vogt und Meier zu Küsnacht im Namen der Dorfgenossen.²⁶

Die Lage in Küsnacht begann sich jedoch zu ändern – zugunsten von Schwyz. 1383 beschwert sich Johannes von Horgen beim Zürcher Rat über die Zollstation, die die Schwyzer in Küsnacht errichtet haben. Im Januar 1387 wird Walter Ebing von Immensee bei einem Gütergeschäft als Landmann von Schwyz bezeichnet. Und 1394 setzen sich die «wissen fuersichtigen von Switz» im Glarnerland für Ulrich Widobösch aus Küsnacht ein.²⁷

Die Politik der Landrechtserteilung wie die schleichende Sicherung respektive Übernahme von Rechten durch Schwyz scheint auch in Küsnacht vonstatten gegangen zu sein. Entscheidend gestärkt wurde die Position von Schwyz mit dem Erwerb der Vogteirechte in Küsnacht von Johanna und Heinzmann von Hunwil-Tottikon im August 1402. Als Käufer traten Landammann Jost Jakob und Johann Sigrist für Ammann und Landleute zu Schwyz und deren Landleute zu Küsnacht auf. Mit dem Erwerb der Vogteirechte wurde die Gemeinde gestärkt: 1404 jedenfalls verbieten Ammann, Gericht und Gemeinde zu Küsnacht den Verkauf liegender Güter an Nichtgenossen und die Errichtung von Gülten zugunsten von Klöstern.²⁸

Keine zwei Jahre später erwarb die Stadt Luzern die Gerichtsherrschaft und Rechte an Meggen, Adligenswil, Udligenswil und weiteren Orten im ehemaligen Amt Habsburg von Johanna von Hunwil-Tottikon. Hatte die Stadt ihre Lehren aus dem Vordringen von Schwyz nach Küsnacht und Zug gezogen? Jedenfalls waren hiermit die Grenzen zwischen Luzern und Schwyz im Raum Küsnacht weitgehend bestimmt. Mit dem Erwerb der

Herrschaft Merlischachen vom Kloster Engelberg und des Gerichts des Hofes Römerswil vom Kloster Muri 1440 konnte sich Schwyz weitere Rechte sichern und das Gebiet arrondieren.²⁹ Seine Position war im Raum Küssnacht durch das 1415 von König Sigismund erteilte Privileg der hohen Gerichtsbarkeit sowie das 1424 abgeschlossene Landrecht zwischen den Kirchgenossen von Küssnacht, Nieder- und Oberimnensee, Haltikon und Bischofswil so gefestigt worden, dass eine Umkehr der Verhältnisse fast nur noch auf militärischem Weg möglich gewesen wäre.³⁰ Mit dem Landrecht von 1424 verpflichteten sich die Küssnächter Kirchgenossen, nirgendwo sonst Bürger und Landleute zu werden. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass 1420 noch Küssnächter ins Luzerner Bürgerrecht aufgenommen wurden, ist die Bedeutung dieses Passus nicht zu unterschätzen.

Die verstärkte institutionelle Einbindung der Kirchgenossen von Küssnacht ins Land Schwyz lässt sich auch daran ablesen, dass das Siegel der Gemeinde beim Abschluss des ewigen Landrechts letztmals verwendet wurde. Ein weiteres Zeichen hierfür ist der Hinweis, dass der wohl aus Arth stammende Jost Boill, Landmann und Ratsherr zu Schwyz, 1437 als Küssnächter Altammann siegelte.³¹ Der Verlauf der Grenzen und die damit verbundene Frage der gerichtlichen Zuständigkeiten wurden zwischen Luzern und Schwyz nach langwierigen Verhandlungen 1494 bereinigt.³²

Wie erwähnt kamen sich der Länderort Schwyz und die Stadt Luzern bei der Herausbildung ihrer Territorien nach 1380 auch an der Rigi-Südflanke ins Gehege. Die Kirchgenossen von Gersau und Weggis waren 1359 in das Bündnis der Orte Luzern, Schwyz, Uri und Unterwalden aufgenommen worden.³³ Dies hatte zur Folge, dass die Orte die Schutz- und Schirmherrschaft übernahmen. Die bestehenden grundherrlichen und vogteilichen Rechte waren dadurch nicht tangiert. In Gersau lagen sie nach 1333 als habsburgisches Pfand in den Händen von Rudolf von Freienbach und Jost von Moos, später offenbar

nur noch in den Händen der Luzerner von Moos. 1390 kaufte sich Gersau für 690 Pfund von der habsburgischen Verpfändung und der Vogtei los. Gerichtsbarkeit, Vogtei und Steuerrechte lagen nun bei den Hofleuten von Gersau.

In Weggis präsentierte sich die Situation leicht anders.³⁴ Die grundherrschaftlichen Rechte hatten die Weggiser 1378 zwar sichern können, mit dem Verkauf der Vogtei- und Gerichtsrechte an die Stadt Luzern 1380 durch die Edlen von Ramstein ergab sich jedoch Konfliktpotenzial: Der Bündnispartner von 1359 war zum Vogt geworden. Der von Luzern verlangte Treueeid war in Weggis höchst umstritten, in Vitznau, das sich in derselben Lage befand, offenbar weniger. Diese Situation scheint die Schwyzer motiviert zu haben, an der Rigi-Südflanke ihr Glück zu suchen. Die Alpen im Rigigebiet gaben schon im 14. Jahrhundert Anlass zu diversen Gerichtsurteilen. Die Alp Bärenzingel ob Rigi Kaltbad wurde 1389 den Arthern zugesprochen, der Grenzverlauf gab allerdings bis 1681 zu reden.³⁵

In Weggis, Vitznau und Gersau häufen sich nach 1390 Hinweise darauf, dass Schwyz wie Luzern Ortsansässige in ihr Land- respektive Burgrecht aufgenommen haben. Der Streit zwischen Luzern, Schwyz und den Orten am Vierwaldstättersee erforderte 1395 eine schiedsgerichtliche Regelung.³⁶ Das Urteil der Urner und Unterwaldner Gesandten lautete unmissverständlich, dass der Luzerner Kauf der Weggiser Vogtei rechtens sei, Weggiser, Vitznauer und Gersauer jedoch auf ihr Burg- und Landrecht in Luzern und Schwyz verzichten sollten. Mannschaftsrechtliche Regelungen für alle drei Orte rundeten das Urteil ab. Der Konflikt zeigt klar, dass Schwyz in einer Phase, in der es in Zug, Küssnacht und in der Region Zürichsee mit dem Mittel der Landrechtsgewährung an Einzelpersonen seinen Einfluss zu stärken suchte, auch in den drei Gemeinden am Vierwaldstättersee aktiv war. Ob und inwiefern auch Gersau von diesen Bestrebungen betroffen war oder ob vor allem Vitznau und Weggis im Fokus standen, bleibt unklar.

Sicher ist, dass Luzern um 1430 noch einmal mit den drei Gemeinden um die Eidleistung und das Mannschaftsrecht stritt. Der Schiedsspruch vom April 1431 stellte in Bezug auf Gersau explizit fest, dass Luzern dort über keine Herrschaftsrechte und auch über keine speziellen Mannschaftsrechte verfügte.³⁷ Gersau konnte seine offenbar von Luzern – aber nicht von Schwyz – immer noch bestrittene Stellung durch die Privilegienerteilung von Kaiser Sigismund 1433 stärken. Wohl kaum zufällig wurde das Hofrecht 1436 aufgezeichnet. Indem sie Hans von Büttikon 1483 den Kirchensatz abkauften, emanzipierten sich die Kirchgenossen weiter von äusseren Herrschaftsträgern.

In der Bilanz entwickelte das Land Schwyz Richtung Glarus und Uri keine weitergehenden territorialen Ambitionen. Gestritten wurde vorab um das Nutzungsrecht von Alpen, was bis in die Frühe Neuzeit regelmässig räumlich beschränkte Grenzbereinigungen nach sich zog. In Richtung Westen gelang der «grosse Wurf» nicht. Die Region Arth war zwar um 1350 bereits stark in die Talgemeinde Schwyz eingebunden; die langjährige Schwyzer Vorherrschaft in Zug wurde aber in der Folge des Siegel- und Banner-Handels 1404 von den anderen eidgenössischen Orten abrupt beendet. Auch an der Rigi-Südflanke war der Länderort nicht erfolgreich. Mit dem Erwerb der Vogteirechte in Küssnacht 1402 etablierte man sich immerhin im Vorhof der Stadt Luzern.

Sicherung im Norden

Nach dem Blick nach Westen und der Erkenntnis, dass sich der Länderort Schwyz zwischen 1402 und 1415 in Küssnacht definitiv hat festsetzen können, verlagern wir unser Interesse in den Raum nördlich des Talkessels von Schwyz – immer unter Berücksichtigung der Tatsache, dass viele der beschriebenen territorialen Veränderungen im westlichen und nördlichen Teil des heutigen Kantons Schwyz parallel oder sehr zeitnah vonstatten gegangen sind. Schwyz war im Bestreben, sein Territorium zu ver-

grössern, kein Einzelfall. «Im Zeitraum zwischen den 1380er-Jahren und 1415 erreichte der Erwerb von neuen Gebieten in den einzelnen Orten an Zahl und Umfang einen Höhepunkt», so Bernhard Stettler.³⁸ Eine Voraussetzung hierfür war die Aufrespektive Ablösung vieler grundherrschaftlicher Verhältnisse, wie wir sie in Arth, Gersau oder Küssnacht feststellen konnten. Ein weiterer, diesen Prozess beschleunigender Faktor war mit Sicherheit die Schwäche der habsburgischen Landesherrschaft im Raum um den Vierwaldstättersee, die in der Folge des Sempacherkriegs 1386 noch verstärkt wurde. Schwyz nutzte dies geschickt aus.

Die Herrschaft Habsburg-Österreich hatte noch um 1380 nicht nur im Raum Küssnacht, sondern auch im heutigen Ausserschwyz und in Einsiedeln eine gefestigte Position. Als Kastvögte des Klosters Einsiedeln reichte ihr Einfluss bis in die Höfe. 1354/58 hatten sie zudem von den Grafen von Habsburg-Laufenburg die Stadt Rapperswil und Rechte in der March und den Höfen erworben, die teilweise an die Grafen von Toggenburg oder Zürcher Bürger verpfändet waren. Die Region und das Kloster Einsiedeln galten zu dieser Zeit als «neutraler» Boden. Dies hatte zur Folge, dass es zu einem bevorzugten Ort für eidgenössische Verhandlungen und Gerichtsverfahren wurde und seine hochadeligen Konventualen über ihre verwandtschaftlichen Bande enge Beziehungen in Städte wie Zürich pflegten.³⁹ Die unruhige Zeit Mitte der 1380er-Jahre veranlasste Abt Peter von Wolhusen, Anfang Januar 1386 in ein Burgrecht mit der Stadt Zürich zu treten. Dies gab der Stadt das Recht, den Einsiedler Turm in Pfäffikon mit Mannschaft zu besetzen.⁴⁰ Die Schwyzer hinderte dies offenbar nicht daran, im Juni 1386 noch vor der Schlacht bei Sempach die Region Einsiedeln zu besetzen und weiter in die March vorzustossen. Mit dem Waffenstillstand vom Oktober 1386 musste die Herrschaft Österreich das Zugeständnis machen, dass die von den Orten eroberten Städte, Festungen, Täler und Leute bei den jeweiligen Städten und Ländern verbleiben

und deren Rechtsordnung unterstehen sollten. An diesem Grundsatz vermochte Österreich bei den Erneuerungen des Waffenstillstands weder 1387, 1389 noch 1394 etwas zu ändern.⁴¹ Damit war die Waldstatt Einsiedeln in den Einflussbereich von Schwyz geraten. Wie der zwanzigjährige Friede von 1394 klarmacht, beharrte die Herrschaft Österreich jedoch auf dem Vogteirecht am Kloster. In der March bleibt unklar, ob Schwyz sich schon im Zuge des Sempacherkriegs gewisse Rechte hatte sichern können. Im Frieden von 1389 ist die Rede von Leuten in der Mittelmarch, die der Herrschaft Österreich weiterhin treu ergeben sein sollen. 1394 werden «etlich Märchling» erwähnt, die das Schwyzer Landrecht besitzen. Sie sollten, solange der Frieden andauere, Schwyz zugehörig sein. Schwyz konnte auch einen Richter stellen. Damit war allerdings kein Verzicht Österreichs auf die Landesherrschaft verbunden. Davon zeugt der Hinweis, dass die Schwyzer künftig keine Bürger und Landleute der Herrschaft in ihr Landrecht aufnehmen sollten.

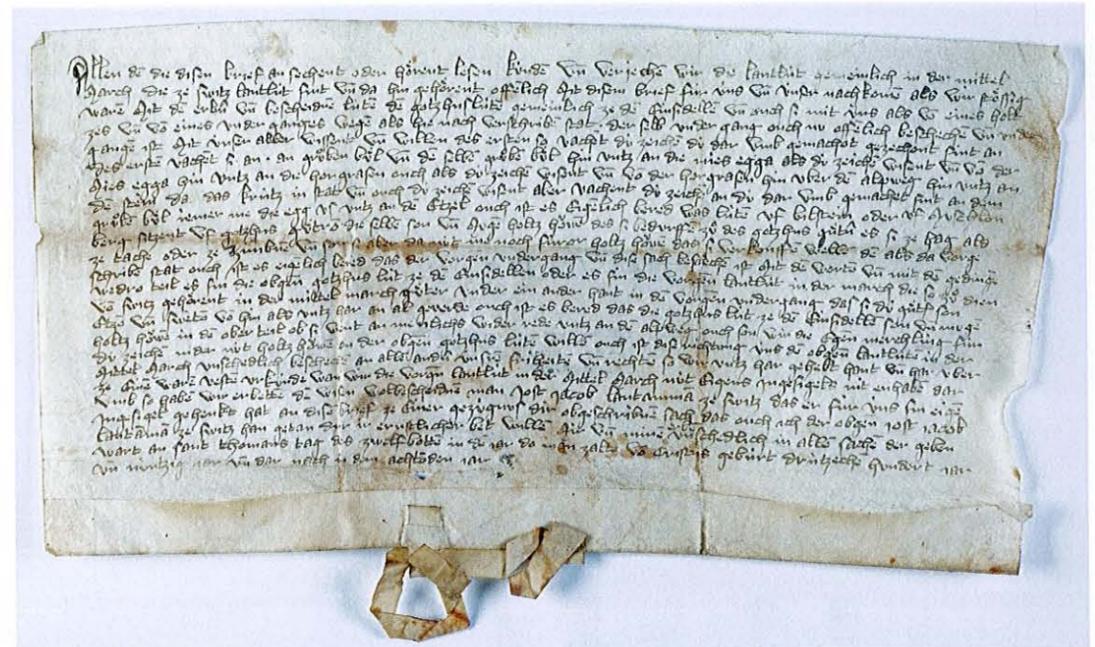
Kaum zufällig beschlossen Landammann und Landleute von Schwyz am 9. Oktober 1389, dass Güter im Besitz von «uslütten, die nit unser lantlüt sint», innerhalb zweier Jahre an Schwyzer Landleute zu verkaufen waren.⁴² Die Bemühungen, Besitz von Nichtlandleuten zu eliminieren, werden sichtbar und zeigen, dass die Ausburgerthematik auch Schwyz forderte, und dies wohl nicht nur in Grenzgebieten, wo es just in diesen Jahren zu Ausscheidungen und Bereinigungen kam. Feststellbar ist, dass Schwyz die für sein Territorium geltenden Regeln andernorts bewusst missachtete und sich über die Vereinbarungen in den Friedensverträgen mit Österreich hinwegsetzte – gerade in der March. Die unklaren Verhältnisse in der March und die umso klareren Verhältnisse in Einsiedeln zeigen sich exemplarisch bei einem Grenz- und Holzstreit zwischen Einsiedler Gotteshausleuten und Leuten in der Altendorfer Kirchhölle 1398.⁴³ Der Vergleich galt für die Leute in der Mittelmarch, ob sie nun der Herrschaft Österreich zugehörig oder Landleute von

Schwyz waren.⁴⁴ Die «Märchlinge» waren weiterhin in einem Gebiet mit mehreren Herrschaftsträgern zu Hause. Für die Einsiedler Gotteshausleute siegelte der Schwyzer Ammann Jost Jakob. Schwyz nahm seine landesherrliche Rolle aktiv wahr.

Im Verlaufe des Sempacherkriegs hatte die Herrschaft Österreich die Höfe Pfäffikon und Wollerau an die Stadt Zürich verloren. Seit 1391 setzte die Stadt in Pfäffikon Vögte ein, erwarb jedoch erst 1393 die Vogteirechte von den Herzögen von Österreich.⁴⁵ Im Frieden von 1394 konnten die Herzöge zumindest das an der seit 1358 über den See führenden Brücke gelegene siegelte der Schwyzer Ammann Jost Jakob. Schwyz nahm seine landesherrliche Rolle aktiv wahr.

Die Verhältnisse in der March sollten sich bereits nach 1400 wieder ändern, und zwar aufgrund einer vorerst in keinem Zusammenhang mit den Verhältnissen am Obersee stehenden «Aktion» des Länderortes Schwyz. Ende 1402, Anfang 1403 müssen die Landleute von Schwyz die Appenzeller in ihr Landrecht aufgenommen haben.⁴⁷ Die Diskussion über die Rechtmässigkeit dieses urkundlich nicht belegten Zusammengehens setzte im Frühjahr 1403 ein. Mit dem Eingehen des Landrechts mit Appenzell brachte Schwyz die vertragstreuen Kontrahenten des Friedens von 1394 in eine heikle Lage. Das Doppelspiel der Schwyzer wurde nicht akzeptiert. Nach ergebnislosen Vermittlungsversuchen von Zürich versammelten sich ein eidgenössisches Interventionsheer bei der Feste Pfäffikon, musste aber unverrichteter Dinge wieder abziehen. Die Schlacht an der Vögelinsegg im Sommer 1403 hatte neue Fakten geschaffen. Schwyz nahm in der Folge nachhaltig Einfluss auf die Entwicklung in Appenzell. Ein Konflikt mit den übrigen eidgenössischen Orten – im Besonderen mit Zürich – wie mit dem Vertragspartner Österreich wurde offenbar in Kauf genommen. Das gleichzeitige Vorgehen in Zug – auch hier spielte Schwyz die Doppelrolle als Vertragspartner der Eidgenossen und Bündnispartner der Opposition – war wie ausgeführt zu viel des Guten. Die Verhandlungen zwischen der

Die Regelung eines Grenz- und Holzstreites im Gebiet der Kirchhölle Altendorf macht 1398 klar, dass in der Mittelmarch – damit dürfte die Region Altendorf-Lachen-Galgenen gemeint sein – neben Schwyzer Landleuten weiterhin Personen wohnten, die der Herrschaft Österreich unterstellt waren.



Herrschaft Österreich und den eidgenössischen Orten, die im März 1405 zur Erneuerung des Friedens von 1394 aufgenommen wurden, hatten klare Gebietsausscheidungen und die Wiederherstellung des Landfriedens zum Ziel. Schwyz hätte in diesem Rahmen auf die Vogteirechte in der Waldstatt Einsiedeln und in der March verzichten müssen. Dies war kaum im Sinn der Schwyzer Talgemeinde. Lag hier der Angelpunkt für die aus – heutiger – Schwyzer Sicht zentrale Handlung der Appenzeller, welche im November, Dezember 1405 Richtung Obersee vorstießen und die Gebiete der Herrschaft Österreich in der March eroberten? Die Aktion gipfelte – in der Sprache der Chronisten – in einer «Schenkung» der March an Schwyz. Damit setzte sich der Länderort nicht dem Vorwurf aus, gegen die Bestimmungen des zwanzigjährigen Friedens von 1394 verstossen zu haben. Einer «Schenkung» konnte man sich kaum verwehren. Österreich klagte wegen Bruch des Friedens; Zürich seinerseits versuchte, den Rivalen in Schach zu halten. Die Zeit arbeitete jedoch für Schwyz. Selbst ein Schiedsspruch König Ruprechts 1408 zugunsten von Österreich konnte nicht verhindern, dass Herzog Friedrich IV. von Österreich im fünfzigjährigen Frieden von 1412 die geschaffenen Fakten anerkennen musste: «Dar zuo sullen die von Switz die March, so si von dien von Sant Gallen und von dien von Appenzell ankommen ist, ouch Inne han disen friden us.»⁴⁸ 1406 noch als Belastung für das anfällige politische System betrachtet und von Verhandlungen mit der Herrschaft Österreich um ein ewiges Burg- und

Landrecht ausgeschlossen, hatte Schwyz wieder in die Reihen der Bündnispartner zurückgefunden und sich erst noch mit der March ein «Beutestück» sichern können.⁴⁸ Bei den 1405 an Schwyz gefallenen Gebieten handelte es sich wahrscheinlich um die Region Lachen, Altendorf und Galgenen. Die Frage, ob Rechte im Wägital respektive in der Obermarch, im Raum Tuggen und Schübelbach in die Hände der Schwyzer gelangt waren, kann nicht abschliessend beantwortet werden. In der Obermarch lagen jedenfalls noch über 1405 hinaus Rechte in den Händen unterschiedlicher Herrschaftsträger. Der fünfzigjährige Friede der eidgenössischen Orte mit der Herrschaft Österreich stärkte die Position des Länderorts Schwyz in der March wie in Einsiedeln. Mit der Aufnahme der «lantlütte gemeinlich in der mittel March und mit nammen die in der obren march» am 13. Mai und der Einsiedler Waldleute am 18. November 1414 ins Schwyzer Landrecht vollzog das Land Schwyz einen weiteren entscheidenden Schritt in der Integration der beiden Gebiete.⁴⁹ Bemerkenswert ist, dass sich Schwyz weder im Fall von Einsiedeln noch der March und 1424 auch nicht in Küssnacht zu etwas verpflichtete. Die neuen Landleute schworen, das Schwyzer Landrecht zu achten, des Landes Nutz und Ehre zu fördern und Schaden abzuwenden. Einem «ammann und dien lantlütten gemeinlich ze Switz unsern lieben herren» wollten sie ohne Widerrede gehorsam sein. Damit erkannten sie die Landesherrschaft von Schwyz an und akzeptierten, dass sie und die Land-



Am 13. Mai 1414 wurden die Landleute der mittleren March und Einzelpersonen in der Obermarch ins Schwyzer Landrecht aufgenommen. Der Länderort verpflichtete sich hierbei wie bei der Landrechtserteilung für Einsiedeln im November 1414 und im Fall von Küssnacht 1424 zu nichts.

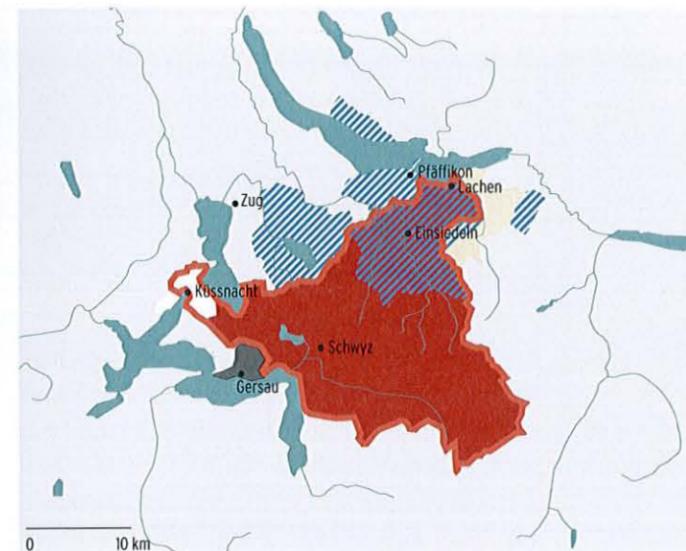
leute von Schwyz, die Bewohner des Kernlandes, nicht gleichberechtigt waren. Mit Arnold Hegner siegelte der Ammann der March als Stellvertreter der «Herrschaft». ⁵⁰ Explizit festgehalten wurde das Verbot für die Landleute und ihre Nachkommen, «anderswo Burger oder Landmann» zu werden. Auch in diesem Fall setzten die Schwyzer andere Massstäbe für sich als für andere Herrschaftsträger. Den «Landleutebrief» vom 13. Mai 1414 beschworen auch Landleute in der «obren March, die zuo uns gehörend». Die Taktik der Landrechtsgewährung in fremdem Herrschaftsgebiet hielt demnach an – hier im Einflussbereich der Grafen von Toggenburg, die sich nach 1400 eine starke Stellung in der Ostschweiz gesichert hatten und wie ein frühheidgenössischer Ort operierten. ⁵¹

Die Landrechtsaufnahme und die Landleutebriefe tangierten die inneren Verhältnisse der Landschaften nicht unmittelbar. Für Schwyz ging es um die Anerkennung seiner landesherrlichen Kompetenzen gegenüber Konkurrenten, aber auch gegenüber der Bevölkerung in den Landschaften. Wichtig war in diesem Zusammenhang die Sicherung des Landfriedens, wenn möglich mit einer wirksamen Gerichtsorganisation. ⁵² Dieses Bestreben von Schwyz wurde durch den Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit

über die Waldleute von Einsiedeln, über Küssnacht und die mit Schwyzer verlandrechteten Teile der March gefördert. Die Stellung in der March wurde durch den Entscheid von Sigismund, dem Länderort Schwyz die Einrichtung eines Wochenmarktes in Lachen zu gestatten, weiter gestärkt. ⁵³ König Sigismund hatte diese Privilegien am 28. April 1415 als Dank für die Unterstützung im Reichskrieg gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich ausgestellt. ⁵⁴ Mit der königlichen Privilegierung ging die – einseitige – Anerkennung der schwyzerischen Stellung in diesen Gebieten einher. ⁵⁵

Dem Länderort Schwyz war es gelungen, seinen Einflussbereich zwischen 1386 und 1405 durch Kauf, militärische Massnahmen und den geschickten Einsatz diplomatischer Mittel entscheidend auszudehnen. Aus der Talgemeinde, deren Landsgemeinde über das Gebiet des heutigen Bezirks Schwyz verfügen konnte, war ein eidgenössischer Ort geworden, der im Hochtal von Einsiedeln, in Teilen der March sowie in Küssnacht Herrschaft in verschiedener Form ausübte und seine Ansprüche auf weitere Gebiete angemeldet hatte und weiterhin anmeldete. Die Konsolidierung dieser ersten Expansionsphase erfolgte in den Jahren 1414 mit der Landrechtserteilung für die March und Einsiedeln sowie 1415 mit

Um 1415 unterstanden Einsiedeln, Teile der March sowie die Region Küssnacht ohne Merlischachen dem Hochgericht des Kernlandes Schwyz. Schwyzer Landleute waren die Küssnächter – im Gegensatz zu Einsiedlern und Märchlern – allerdings noch nicht.



der Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit über Küssnacht, Einsiedeln und Teile der March durch König Sigismund. ⁵⁶

Der Streit um die Schirmherrschaft über das Kloster Einsiedeln

Trotz der territorial stark ausgedehnten und durch Reichsprivilegien abgesicherten Position war die Stellung des Länderortes Schwyz am Zürichsee und selbst in der Region Einsiedeln um 1415 noch keineswegs gefestigt. ⁵⁷ Die Stadt Zürich war in diesem Raum präsent und pflegte enge Kontakte zum Kloster Einsiedeln. Zudem lagen die Vogteirechte am Kloster, zumindest dem Buchstaben nach, weiterhin in den Händen der Herzöge von Österreich. Der Besitz dieser Vogteirechte hatte nicht nur eine herrschaftliche Komponente. Es ging auch um das Prestige, das mit dieser Vogtei verbunden war. ⁵⁸

Die adlige Klostersgemeinschaft, der 1391 noch drei Konventualen angehörten, befand sich nach der Besetzung der Waldstatt durch Schwyz 1386 in einer politisch schwierigen Situation. Der weiterhin bestehende und 1394 untermauerte Anspruch der Herzöge von Österreich auf die Einsiedler Vogtei nützte im Alltag wohl wenig. ⁵⁹ Zusätzlich drückte eine hohe Schuldenlast. In dieser Lage suchten zumindest die Äbte des Klosters die Nähe zu Zürich. Das 1386 von Abt Peter von Wolhusen kurz vor seinem Tod eingegangene Burgrecht mit der Stadt Zürich wurde von Abt Ludwig von Thierstein 1391 erneuert. Der Rat von Zürich war es, der 1392 zur Beilegung eines klosterinternen Streits

über Fragen der Schuldentilgung beigezogen wurde. ⁶⁰

Die innerklosterlichen Schwierigkeiten hielten offenbar an. Im Februar 1396 trat Abt Ludwig die Verwaltung an Hugo von Rosenegg ab. ⁶¹ Bereits wenige Tage danach erneuerte Hugo von Rosenegg als Pfleger das Burgrecht mit Zürich, das territorial «nur» für die Einsiedler Festung in Pfäffikon Gültigkeit besass. Das Kloster stand in diesen Tagen in seinem engeren Einflussbereich massiv unter Druck. ⁶² Anstände mit Rapperswiler Bürgern wegen der Fischrechte bei Hurden waren zu lösen. Gotteshausleute hatten Nutzungsprobleme im Grenzgebiet zur March, die Mühlrechte in Einsiedeln waren umstritten, es gab Auseinandersetzungen zwischen den Einsiedler und Ägerer Gotteshausleuten. Führte diese Situation dazu, dass Pfleger Hugo von Rosenegg am 10. Februar 1397 Landammann und Landleute von Schwyz bat, das Kloster unter Schwyzer Schirm zu stellen? ⁶³

Die starke Präsenz des Länderortes Schwyz im Raum Einsiedeln lässt sich nicht nur an den Tatsachen festmachen, dass mit dem Einsiedler Ammann Rudolf Lütold ein von Schwyz bestellter oder zumindest mitbestimmter Amtmann siegelte und Schwyz in der Folge bei den erwähnten Streitigkeiten teilweise zur Konfliktregelung beizug. Mit der Etablierung der sogenannten Drei Teile spätestens 1399 griff Schwyz auch direkt in nutzungsrechtliche Kompetenzen des Klosters ein. ⁶⁴ Der Abt, der Schwyzer Vogt und die Waldleute regelten die Nutzung von Wald und Allmend sowie weitere Fragen künftig gemeinsam.

Hugo von Rosenegg wurde 1402 zum Abt ernannt, obwohl er noch kurz zuvor auf die Abtwürde in St. Gallen spekuliert und zu diesem Zweck mit Leopold IV. von Österreich ein Separatabkommen geschlossen hatte.⁶⁵ Er erneuerte im Herbst 1402 – angesichts der Entwicklungen in der Ostschweiz? – das Burgrecht mit Zürich. Mit Blick auf die Einsiedler Kastvogtei «beruhigte» sich die Situation insofern, als im fünfzigjährigen Frieden von 1412 der Anspruch der Herrschaft Österreich unbestritten blieb. Dies wohl auch deshalb, weil Schwyz in den Jahren nach 1400 mit seinen Aktivitäten im Raum Zug, im Appenzell und der March andere Prioritäten hatte und die Stadt Zürich nach den inhereidgenössischen Verwerfungen wohl kaum gewillt war, in Einsiedeln eine Veränderung herbeizuführen, die erneutes Konfliktpotenzial barg. Zudem sass die Stadt in den Höfen Pfäffikon und Wollerau fest im Sattel und hatte ihrerseits vereinzelt Ausburger in der Waldstatt.⁶⁶

Mit der Übertragung der Hochgerichtsbarkeit über die Waldstatt Einsiedeln durch König Sigismund 1415 wurde die Position des Klosters wesentlich erschwert. Dies nicht zuletzt deshalb, weil König Sigismund in der Folge der Auseinandersetzungen mit Herzog Friedrich IV. von Österreich alle Rechte der Herrschaft Österreich in Schwyz, der March, unter den Waldleuten und in Küssnacht an sich zog und bestimmte, dass die österreichischen Lehen von Kaiser und Reich empfangen werden müssten.⁶⁷ Damit wurde das Reich zur eigentlichen Instanz der Entscheidung über die Vergabe der Einsiedler Kastvogtei.

Die guten Beziehungen des Länderortes Schwyz zu Sigismund trugen 1424 Früchte. Unbesehen der weiterhin engen Bindung des Klosters an Zürich,⁶⁸ verlieh König Sigismund im Februar 1424 den Schwyzern für ihre Treue und Dienste gegenüber König und Reich die Vogtei über das Kloster mitsamt der Gerichtsbarkeit über dessen Leute und Gut und verpflichtete alle Organe der Reichsgewalt, Schwyz in diesen Rechten zu schützen.⁶⁹ Damit unterstand

das Kloster faktisch der Schwyzer Landesherrschaft. Ital Reding der Ältere selbst sicherte sich ehemalige österreichische Rechte in der March.⁷⁰ Burkard von Krenkingen-Weissenburg, seit 1418 mit der Abtwürde betraut, nutzte – erst? – 1430 die Gelegenheit, bei König Sigismund, der damals in Überlingen weilte, vorstellig zu werden. Seine Vertreter erreichten vom König die Bestätigung der klösterlichen Regalien wie der Privilegien.⁷¹ Die Verleihung der Vogtei nahm der König jedoch nicht zurück. Wenige Wochen später, im Januar 1431, wiederholte Abt Burkard seine Bitte um Aufhebung der Entscheide von 1424 mit dem Argument, dass die Schwyzer nie im Besitz von Vogteirechten am Kloster gewesen seien und das Gotteshaus immer nur dem König und dem «Heiligen Römischen Reich» zugehörig gewesen sei.⁷² Die Argumente des Klosters, von prominenten Fürsprechern vorgetragen, fanden offenbar Gehör. Am 22. Oktober 1431 widerrief Sigismund den Entscheid von 1424 und nahm das Kloster erneut unter Reichsschutz. Schwyz wurde aufgefordert, das annullierte Privileg nicht mehr zu verwenden.

Bei diesem Ergebnis liess es Schwyz nicht beenden. Im November 1433 befand sich der mittlerweile zum Kaiser gekrönte Sigismund in Basel. Dorthin begaben sich auch Ammann Ital Reding der Ältere und Abt Burkard. Beide Parteien brachten ihre Argumente vor. Das Kloster hatte seine «Legitimationsstrategie» in ein wohl eigens zu diesem Zweck angelegtes Kopiaibuch gefasst.⁷³ Es nützte alles nichts. Am 11. Dezember 1433 entschied Sigismund zwar, dass das umstrittene Privileg von 1424 widerrufen sei, die Vogteirechte am Kloster und seinen Leuten, die früher bei der Herrschaft Österreich gelegen hatten, aber nun Schwyz zustünden. Schwyz wiederum war gehalten, in die Rechte und Freiheiten des Klosters nicht einzugreifen und dies dem Kloster schriftlich zu bestätigen. Der Kaiser und seine Nachfolger sollten zudem Abt und Konvent nie einem anderen Vogt oder Schirmherrn unterstellen. Gleichzeitig bestätigte Sigismund die Privilegien des Klosters. Im vom Kaiser eingeforder-

Die goldene Bulle Kaiser Sigismunds vom 14. April 1434 ist äusseres Zeichen des Abschlusses des langen Ringens von Schwyz um die Einsiedler Kastvogtei. Mit dem Dokument liess sich das Kloster vom Kaiser seine Rechte nochmals bestätigen.



ten Revers bestätigten am 15. März 1434 Ammann, Rat und Gemeinde des Landes Schwyz, dass der Abt frei über Konvent und weitere Geistliche im Dienste des Klosters verfügen könne. Bei allen männlichen Gotteshausleuten über vierzehn Jahre ging der Eid gegenüber dem Kloster vor. Schwyz hatte das klösterliche Gericht und die Hofrechte anzuerkennen. Auch stand dem Abt weiterhin die Einsetzung von Amtsleuten zu. Zugleich hatte Schwyz die weiteren Rechte des Klosters in Einsiedeln wie andernorts zu schützen. Abt Burkard protestierte mit Zürcher Unterstützung nochmals förmlich, aber ohne Erfolg gegen den Beschluss von Sigismund, um sich schliesslich den Schwyzer Schirmbrief durch Sigismund am 14. April nochmals bestätigen zu lassen.⁷⁴

Die Übertragung der Kastvogtei an Schwyz war für das Kloster Einsiedeln ein gewaltiger Einschnitt. Der Länderort Schwyz hatte damit nicht nur eine wesentliche Lücke in seiner landesherrlichen Ausübung von Rechten schliessen können, sondern mit Sicherheit einen grossen Prestigegewinn erreicht. Die Schirmherrschaft stärkte seine Position in der werdenden Eidgenossenschaft.⁷⁵ Dies war in der direkten Auseinandersetzung mit dem Nachbarn Zü-

rich nicht unbedeutend, die in Bälde am Zürichsee eskalieren sollte.

«Abrundung» im Alten Zürichkrieg

Die Rivalität zwischen der Stadt Zürich und dem Länderort Schwyz um die Vorherrschaft im Gebiet der östlichen Schweiz hatte den politischen Alltag seit 1400 wiederholt geprägt. Im Gefolge des Streites um das Toggenburger Erbe nach 1436 erreichte der Konflikt eine gesamteidgenössische Dimension mit europäischer Note. Erst der Friedensschluss von 1450 lenkte das Verhältnis der beiden Orte in geordnete Bahnen und gab der Eidgenossenschaft von Städte- und Länderorten eine neue Qualität, indem aus dem Bündnissystem ad hoc eine «unverwechselbare, auf Dauer angelegte Bundesgenossenschaft wurde».⁷⁶

Zürich konnte um 1430 seinen Einfluss vom Limmattal bis nach Bünden und von der Ostschweiz bis nach Glarus geltend machen.⁷⁷ Seit 1433 muss die Stadt ihre Schutzfunktion für die Herrschaft Toggenburg, die vom Toggenburg über Uznach, die Obermarch, Gaster und Sargans bis ins Prättigau und das Vorarlbergische reichte, als auf Dauer ge-

Graf Friedrich VII. von Toggenburg auf dem Totenbett. Seinen Hinschied am 30. April 1436 nahm der Länderort Schwyz zum Anlass, die Obermarch und die Festung Grynau zu besetzen. Die Stadt Zürich und Friedrichs Witwe Elisabeth von Matsch wehrten sich dagegen.

sichert betrachtet haben. Damals nämlich hat Graf Friedrich von Toggenburg seine Gemahlin Elisabeth von Matsch zur Universalerbin und bis fünf Jahre nach seinem Tod zur Zürcher Bürgerin erklärt. Die zürcherische Erwartungshaltung wurde allerdings von den Schwyzern durchkreuzt. Schwyz war seinerseits bereits 1417 in ein Landrecht mit Friedrich von Toggenburg getreten, das 1428 erneuert wurde.⁷⁸ Im Zuge der Erneuerung verfügte Graf Friedrich, dass «alle die unsern von Tuggen, und in der March die unser sind» nach seinem Tod unter Schwyzer Herrschaft fallen sollten. Zudem versprach er, weder die Festung Grynau noch andere Rechte in der March an jemanden anderen als an Schwyz oder die Bewohner der March zu verkaufen.

Nach dem kinderlosen Tod von Friedrich von Toggenburg am 30. April 1436 war vorerst alles offen.⁷⁹ Zürich erneuerte das Burgrecht mit Elisabeth von Matsch, Schwyz besetzte gestützt auf die Übereinkunft von 1428 die Obermarch und die Feste Grynau und nahm die Leute in sein Landrecht auf. Schwyz liess es aber nicht dabei bewenden und trat im Verbund mit dem «Juniorpartner» Glarus, zu dem in diesen Jahren eine deutliche Annäherung stattgefunden hatte, in Landrechte mit Heinrich von Werdenberg-Sargans, dem Toggenburg, mit Uznach sowie mit Zustimmung des Pfandherrn Friedrich von Österreich mit dem Gaster. Zürich bestritt im Namen der Witwe Matsch die Rechtmässigkeit des Vorgehens von Schwyz und Glarus. Die Klage wurde aber im März 1437 von einem eidgenössischen Schiedsgericht abgewiesen.⁸⁰

Schwyz trat im April 1437 zudem in ein ewiges Landrecht mit den Verwandten von Graf Friedrich von Toggenburg.⁸¹ Der Schiedsgerichtsentscheid und wohl auch diese Annäherung von Schwyz an die Toggenburger Erben provozierte Zürich. Die Stadt setzte ihre «Feindseligkeiten» gegen Schwyz, gegen den Entscheid der eidgenössischen Boten und die alten Bundesbriefe und Verträge fort, wie Schwyz in Hilfeersuchen an die Orte Obwalden, Nidwalden, Luzern und Bern im Mai festhielt.⁸² Dass die Zürcher



es ernst meinten, belegt ihr Zug ins Sarganserland im selben Monat, der sich gegen Herzog Friedrich von Österreich richtete.

Ende Mai 1437 konnte Schwyz mit Glarus die Grafschaft Uznach von den Toggenburger Seiten erben für 1200 Gulden als Pfand erwerben. Die Feste Grynau wurde im November als Eigen der Schwyzer von den Toggenburger Erben anerkannt. 1438 kamen die Feste Windegg und das Gaster, Amden, Weesen und Walenstadt von Herzog Friedrich von Österreich für 3000 Gulden als Pfand hinzu.⁸³ Die ungewöhnliche Interessenkoalition der Verwandten Friedrichs, der Herrschaft Österreich sowie von Schwyz und Glarus hatte gegenüber Zürich und der Grafenwitwe das bessere Ende für sich behalten.

Das finanzielle Engagement der Schwyzer und Glarner fusste offenbar auf Darlehen, die durch die Stadt Bern vermittelt worden waren.⁸⁴ Bern bot hier wohl nicht ganz uneigennützig Hand, hatte es doch an einem allzu mächtigen Stadtstaat Zürich kein Interesse.⁸⁵ Schwyz nutzte die Beziehungen nach Bern möglicherweise auch dazu, um die Mittel für den Erwerb von Turm, Vogtei und die Höfe zu Merlischachen im Juni 1440 zu beschaffen. Dem Kloster Engelberg waren vergleichsweise bescheidene sechzig rheinische Gulden zu entrichten.⁸⁶

Zürich sah seine Felle in der Ostschweiz davonschwimmen und reagierte gegenüber Schwyz und

Das linke Zürichseeufer auf einer Darstellung aus der Schodoler-Chronik aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Pfäffikon und Wollerau sind wie die Ufenau gut erkennbar. Um diese Gebiete wurde im Alten Zürichkrieg heftig gerungen.



Glarus mit einer Lebensmittelsperre, die sich in den Hungerjahren Ende der 1430er-Jahre besonders stark auswirkte. Die Massnahme beschäftigte ein eidgenössisches Schiedsgericht, ohne dass eine Lösung gefunden werden konnte. Derweil hatte Schwyz seine Wehrbereitschaft erhöht, wie die am 1. Oktober 1438 erlassene neue Wehrordnung belegt.⁸⁷ Im Mai 1439 entschied man sich zu einem militärischen Vorgehen. Am Etzel kam es zu einem ersten Zusammenstoss mit Zürich. Weitere Kriegshandlungen wurden durch eidgenössische Vermittlung und einen bis 1440 andauernden Waffenstillstand verhindert. Schwyz drängte jedoch auf eine militärische Entscheidung. Im Oktober 1440 zogen Glarus und Schwyz gegen Sargans, das im Burgrecht mit der Stadt Zürich stand, unterwarfen die Landschaft und setzten den Grafen von Werdenberg wieder ein. Darauf wandte sich Schwyz gegen Zürich. In der Folge der Kriegserklärung der Schwyzer an Zürich Anfang November 1440 traten alle übrigen eidgenössischen Orte an der Seite von Schwyz in den Konflikt ein. Bei Pfäffikon erlitt Zürich eine Niederlage und überliess dem Gegner die Zürcher Landschaft weitgehend kampfflos.⁸⁸ Durch Vermittlung der Reichsstädte kam der am 1. Dezember 1440 verbriefte Frieden von Kilchberg zustande. Zürich musste seine Zufuhrsperre aufheben, die Höfe Pfäffikon und Wollerau an Schwyz abtreten und die mit Zürich verburgrechtete Herrschaft Wädenswil neutralisieren. Weitergehende Ansprüche der Schwyzer auf die Herrschaft Grüningen und das Knonauer Amt wussten offenbar die Berner abzublocken. Die Zürcher wurden zudem verpflichtet, den Vorrang des bundesgemässen Rechtsverfahrens

und der eidgenössischen Bünde insgesamt anzuerkennen. Der Länderort Schwyz hatte sich definitiv am Zürichsee festgesetzt.

Im Gefolge der weiteren Kampfhandlungen in der zweiten Konfliktphase des Alten Zürichkriegs nach 1442 wurden die Höfe erneut in Mitleidenschaft gezogen. Das Gefecht im Mai 1443 bei Freienbach, die wiederholte Belagerung von Rapperswil durch Schwyzer Truppen und ihre Verbündeten belasteten die Höfe schwer. Die Würfel waren aber zugunsten von Schwyz gefallen. Mit der Kappeler Richtung vom 8. April 1450 wurde der Schwyzer Anspruch auf die Höfe bestätigt.⁸⁹ Schwyz hatte seine Machtstellung am Zürichsee und in der Linthebene auf Kosten der Stadt Zürich massiv ausbauen können. Der Krieg war für alle Parteien äusserst kostspielig gewesen. Im Land Schwyz wurden 1447 und 1452 Steuern erhoben.⁹⁰ Als wichtigster Grundherr in den Höfen hatte sich der Abt von Einsiedeln bereits früher veranlasst gesehen, Steuern zu erheben.⁹¹ Interessant ist, dass die Richterswiler aufgrund eines Urteils von Schwyz den Wollerauern im Oktober 1447, mehr als ein Jahr nach Aushandlung des Waffenstillstands, 200 Pfund an die Kriegskosten zu bezahlen hatten.⁹²

Mit den Höfen Pfäffikon und Wollerau war Schwyz in den Besitz einer Schlüsselstelle am oberen Zürichsee gelangt.⁹³ Wer über Pfäffikon und den Turm des Abtes von Einsiedeln verfügte, kontrollierte die Achse entlang dem linken Zürichseeufer und den Zugang Richtung Einsiedeln. Die grundherrlichen Rechte lagen seit Langem grösstenteils in den Händen des Klosters Einsiedeln. Die Vogteirechte hatten sich nach 1342 als habsburgisch-

laufenburgisches Pfand in den Händen Jakob Bruns, eines Bruders des Zürcher Bürgermeisters, befunden. Die Familie Brun blieb auch nach dem Kauf der habsburgisch-laufenburgischen Herrschaftsrechte in diesem Gebiet 1354/58 durch die Herrschaft Österreich Inhaberin des Pfandes. Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt lösten es die Herzöge wieder ein, um die Vogtei 1371 an Götz Mülner und danach an Hans von Schellenberg zu verpfänden.⁹⁴ Am 4. Mai 1393 erwarb die Stadt Zürich mit Einwilligung der Herrschaft Österreich für tausend Gulden die Vogteirechte an den Höfen von Hans von Schellenberg.⁹⁵ Das österreichische Rückkaufsrecht sollte nach Ablauf des Friedens mit Österreich bestehen bleiben. Zürich konnte somit seine im Verlauf des Sempacherkriegs erfolgte Besetzung der Höfe legitimieren. Die Höfe waren eine der inneren Vogteien, die von der Stadt aus durch Angehörige des Rates, die jährlich neu zu bestellen waren, verwaltet wurde.

Explizit ausgenommen blieben durch den Frieden von 1394 Hurden und die Insel Ufenau. Die Zürcher dürften wie gesehen spätestens um 1420 in Hurden und auf der Ufenau Einfluss ausgeübt haben. Dies wird auch aus dem Hofrecht von Pfäffikon aus diesen Jahren ersichtlich.⁹⁶ In diesem hielten die «hofflüt von Pfeffikon» unter anderem fest, dass sie als Einsiedler Gotteshausleute dem Abt unterstünden und dieser Zwing und Bann sowie die Gerichtsbarkeit innehaben. Die Vogtcompetenzen werden geregelt. Dass diese in den Händen Zürichs lagen, geht daraus hervor, dass die Hofleute von Pfäffikon neben dem Abt auch dem Bürgermeister und dem Rat zu Zürich Eide geschworen hatten. Bemerkenswert ist, dass die Hofleute eine Verpfändung durch den Grundherrn oder den Vogt auszuschliessen versuchten. Zugleich bedangen sie sich aus, dass sie sich gegen die Bezahlung einer jährlichen Steuer nicht an Kriegszügen beteiligen mussten.⁹⁷ 1424 liessen Bürgermeister und Rat die «lüte in den höffen zu Pfeffikon und zue Wolrouw» ins Zürcher Bürgerbuch eintragen. Die Zürcher bezeichneten die Höfner 1433 konsequenterweise als «ingesessne burger».⁹⁸

Die Eroberung der Höfe durch Schwyz 1440 war demnach ein Eingriff in ein seit Mitte des 14. Jahrhunderts existierendes enges Beziehungsgeflecht, das sich im Besonderen in Wollerau zeigte. Die westlich des Krebsbachs wohnenden Genossen von Wollerau gehörten kirchenrechtlich zu Richterswil. Mit den Richterswilern nutzte man auch die Allmend.⁹⁹ Die Ausdifferenzierung der Kompetenzen aufgrund der neuen territorialen Situation, konkret des Vorhandenseins einer Grenze zwischen zwei eidgenössischen Orten, führte nach 1450 zu zahlreichen Verfahren, die teils bis ins 19. Jahrhundert andauerten.

In Schwyz bestand offenbar kein Interesse daran, die Bewohner der militärisch eroberten Höfe zu «ingesessnen burgern» respektive gleichberechtigten Landleuten zu machen. Am 5. Februar 1450 hatten die Hofleute zu Pfäffikon, Freienbach, Wollerau und Hurden denen von Schwyz zu schwören. Dagegen regte sich Widerstand. Im Mai schrieb Abt Franz von Hohenrechberg an die Schwyzer, sie sollten die Landleute in den Höfen beim alten Eid und ihren alten Freiheiten belassen, wie sie diese unter Zürich genossen hatten.¹⁰⁰ Dies tat er wohl nicht ganz uneigennützig, waren doch scheinbar auch seine Rechte in den beiden Höfen unter Druck geraten. Es bedurfte schliesslich eines schiedsgerichtlichen Entscheids, den der Berner Heinrich von Bubenberg am 15. Juli 1450 in Arth fällte.¹⁰¹

Die Landleute von Schwyz und die durch Abt Franz vertretenen Hofleute legten die von den Hofleuten zu schwörende Eidformel gemeinsam fest. Laut dieser Formel verpflichteten sich die Bewohner der Höfe, die Rechte von Schwyz zu schützen und anzuerkennen und den Schwyzern gehorsam zu sein, wie sie das der Stadt Zürich gewesen waren. Auch ein von Schwyz gestellter Vogt wurde anerkannt. Schwyz hatte im Gegenzug wie Zürich zuvor die Rechte der Hofleute zu respektieren. Explizit wurden die Rechte des Klosters Einsiedeln geschützt. Von einer Aufnahme ins Landrecht ist keine Rede. Die Höfe Pfäffikon und Wollerau standen in einem



Untertanenverhältnis, das eher mit dem eines klassischen eidgenössischen Untertanengebiets vergleichbar war als mit dem Rechtsstatus der March oder von Küssnacht.¹⁰²

Ziehen wir kurz Bilanz: Das Territorium und die Rechte, die sich Schwyz bis 1450 unter Anwendung militärischer, ökonomischer und juristischer Mittel hatte sichern können – wir sprechen von der Landschaft Einsiedeln mit der Klostersvogtei, der Region Küssnacht mit Merlischachen, der March und den Höfen Pfäffikon und Wollerau –, verband vorab eines: Es unterstand der hohen Gerichtsbarkeit von Landammann und Landleuten von Schwyz, der ehemaligen Talgemeinde von Schwyz. Mittels königlicher und kaiserlicher Privilegien und des Erwerbs von Rechten hatte Schwyz sich den Gehorsamseid und den landesherrlichen Einfluss auf das Mannschaftsrecht, die Steuern sowie Zoll- und Marktrechte gesichert.¹⁰³ Über die Ausgestaltung der (Landes-)Hoheit und deren Anwendung hatte bis 1798 nur die Landsgemeinde des Länderortes Schwyz zu befinden. Der Länderort Schwyz wurde

In den Höfen kam es auch nach der Besetzung durch Truppen des Länderortes Schwyz im Herbst 1440 zu Kampfhandlungen. Die Belagerung der Stadt Rapperswil belastete zudem die Region stark.

weiterhin vom Kernland Schwyz «gesteuert». Den Landschaften, den heutigen Bezirken Einsiedeln, Küssnacht, March und Höfe, wurde ein Eigenleben in sehr unterschiedlicher Ausprägung zugestanden, was durchaus der Zeit entsprach. Aber sie wurden als angehörige, nicht gleichberechtigte Landschaften behandelt, deren Rechtsstatus zwar nicht dem eines klassischen Untertanengebiets entsprach, das aber an klare Pflichten und weniger an Rechte gebunden war.

Die Wahrnehmung des Länderortes Schwyz als ein Kernland mit angehörigen Landschaften fand offenbar schon in der Zeit selbst statt. Beim Kauf der Herrschaft Merlischachen im Juni 1440 befreite Schwyz das Kloster Engelberg von allen Zöllen im Land Schwyz und seinen Gebieten.¹⁰⁴ 1515, als es um die Definition eines Viehimportkreises ging, gestattete die Schwyzer Obrigkeit Käufe in den «Ländern» Uri, Unterwalden und Gersau sowie in Ägeri, der March, den Höfen, der Waldstatt Einsiedeln und dem Kirchgang Küssnacht. Die Hierarchien rund um den Vierwaldstättersee und innerhalb des Länderortes Schwyz waren klar.¹⁰⁵ Ein verstärkter Zugriff auf die Angehörigen als Folge eines gesteigerten Regelungsbedarfs lässt sich wie bei anderen eidgenössischen Orten nach 1450 feststellen.

Herrschaftsverdichtung nach 1450

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Städte- und Länderorte ihre Territorien durch den Erwerb von Herrschaftsrechten – wie der Länderort Schwyz vorab mittels Pfanderwerb, Kauf oder Eroberung – gebildet.¹⁰⁶ Der Alte Zürichkrieg hatte noch grössere Auswirkungen gezeitigt und den Einflussbereich von Schwyz auf Kosten von Zürich entschieden erweitert. Es galt nun, die Sammlung von verschiedenartigen Besitz- und Herrschaftstiteln zu koordinieren, konkret die von früheren Herrschaftsträgern und vom Reich erworbenen Hoheitsrechte zu bündeln, die Rechtsverhältnisse zu vereinheitlichen und damit die Umbildung eines Einflussbereiches in ein eindeutig begrenztes Terri-

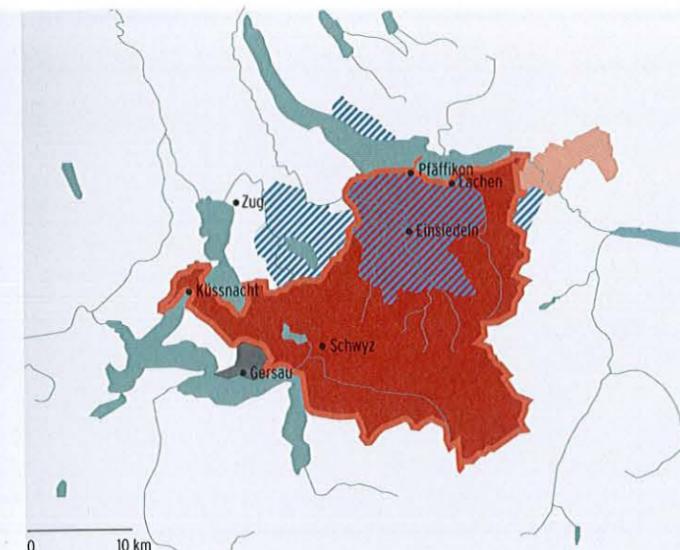
torium an die Hand zu nehmen. Vor dieser Aufgabe standen Städte wie Bern, Zürich und Luzern genauso wie der Länderort Schwyz. Einen gewissen Unsicherheitsfaktor stellte lange noch die Vorläufigkeit der Rechtsverhältnisse dar, was auf die von der Herrschaft Österreich eroberten Gebiete in besonderem Masse zutraf und im Fall von Schwyz beträchtliche Territorien, letztlich auch die Einsiedler Klostersvogtei, mit einschloss. Bis zur Ewigen Richtung, die im März 1474 von Herzog Sigismund von Tirol und den Eidgenossen beschlossen wurde und die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen beendete, wurden von Österreich immer wieder Forderungen gestellt, obwohl die Gebiete faktisch längst im Besitz von eidgenössischen Orten waren.¹⁰⁷ Nicht jeder Ort brachte dieselben Voraussetzungen mit, um sein Territorium zu verwalten und zu kontrollieren. In Schwyz scheint im Vorfeld des Alten Zürichkriegs mit der Einstellung von Hans Fründ als Landschreiber eine Professionalisierung der Kanzlei angestrebt worden zu sein, die jedoch nicht nachhaltig war.¹⁰⁸ Von den Verhältnissen in Bern oder Zürich blieb man weit entfernt.

Wie zahlreiche Beispiele belegen, ging es der Führungsgruppe des Länderortes Schwyz im Land Schwyz und den angehörigen Landschaften vornehmlich um die Sicherung und Straffung des Gerichtswesens, die Steuer- und Zollhoheit, das Mannschaftsrecht und die Eidleistung der Landleute. Mit Letzterem erfolgte im Fall der Landleute von Schwyz die Anerkennung des Landrechtes, während von den «Angehörigen» insbesondere der Treueeid gegenüber den Herren von Schwyz erwartet wurde.¹⁰⁹ Am um 1470 schwelenden Streit zwischen Schwyz und Zürich um die Hoheitsrechte an den zwischen Bäch und Richterswil gelegenen Hafengütern lässt sich die je länger, je mehr territorial verstandene Rechtsdefinition und -ausübung aufzeigen.¹¹⁰ Trotz Zugehörigkeit zu verschiedenen eidgenössischen Ständen bestanden weiterhin enge Bindungen zwischen den beiden Ortschaften Wollerau und Richterswil. Mit dem «Hafenbrief» von 1470 kam es

zu einer Klärung der hoheitlichen Zuständigkeiten im Bereich der Güter am See. Schwyz erhielt von einem eidgenössischen Schiedsgericht bestätigt, dass dem Land die hohe und niedere Gerichtsbarkeit sowie das militärische Aufgebot zustanden. Gütergeschäfte waren jedoch weiterhin in Wädenswil, dem Zentrum der gleichnamigen Herrschaft, zu vollziehen. Vor allem aber durfte der Länderort von den unteren Hafengütern, die zu seinem Territorium gehörten, keine Steuern und Abgaben erheben. Diese kuriose Situation sollte erst 1841, nach langwierigen Verhandlungen, durch einen Staatsvertrag bereinigt werden.

Mit dem Entscheid von 1470 wird deutlich, dass die Gerichtsbarkeit, das Mannschafts- und Steuerrecht sowie die Aufsicht über den Gütermarkt entscheidende Befugnisse waren, über die die Schwyzer und ebenso die Zürcher Obrigkeit verfügen wollten. Dass die immer zielgerichtete Einforderung dieser Rechte nicht ohne Widerstand der Betroffenen vonstatten ging, zeigt sich nicht zuletzt in den Höfen. Die Hofleute von Pfäffikon und Wollerau waren 1484 von den «lieben und genedigen» Herren von Schwyz «geheissen» worden, zwölf der ältesten Männer zu bestimmen, um mit einer Delegation des Schwyzer Rats einen Straf- und Bussenrodel zu erstellen.¹¹¹ Dieser führte nicht nur eigentliche Bussen und Strafen an, sondern definierte die Zuständigkeiten im Gerichtswesen für die beiden Höfe, die Steuerpflicht und das Mannschaftsrecht. Offenbar intensivierte die Obrigkeit den mit der schriftlichen Verfassung 1484 für uns fassbar werdenden Zugriff in den Jahren danach deutlich. Ein langwieriger Konflikt zwischen Schwyz und seinen Höfner Angehörigen war die Folge, der erst durch einen eidgenössischen Schiedsspruch 1523 erledigt wurde. Im Ergebnis einigten sich die Hofleute und die Schwyzer Obrigkeit in Einsiedeln, unterstützt von den Waldleuten, auf einen neuen Rodel. Die Bestimmungen über Vergehen und Bussen wurden denjenigen des Schwyzer Landrechts weitgehend angeglichen.¹¹² Weitere Einschränkungen, etwa

Um 1450 hatte der Länderort Schwyz die Dimensionen des heutigen Kantons mehr oder weniger erreicht. Einzig Gersau konnte sich seine Eigenständigkeit bewahren. Trotz der schwyzerischen Einflussnahme zeigt die Karte schön, dass der Länderort mit dem Kloster Einsiedeln einen einflussreichen Grundherrn in seinem Gebiet wusste, der auf seine Rechte pochte.

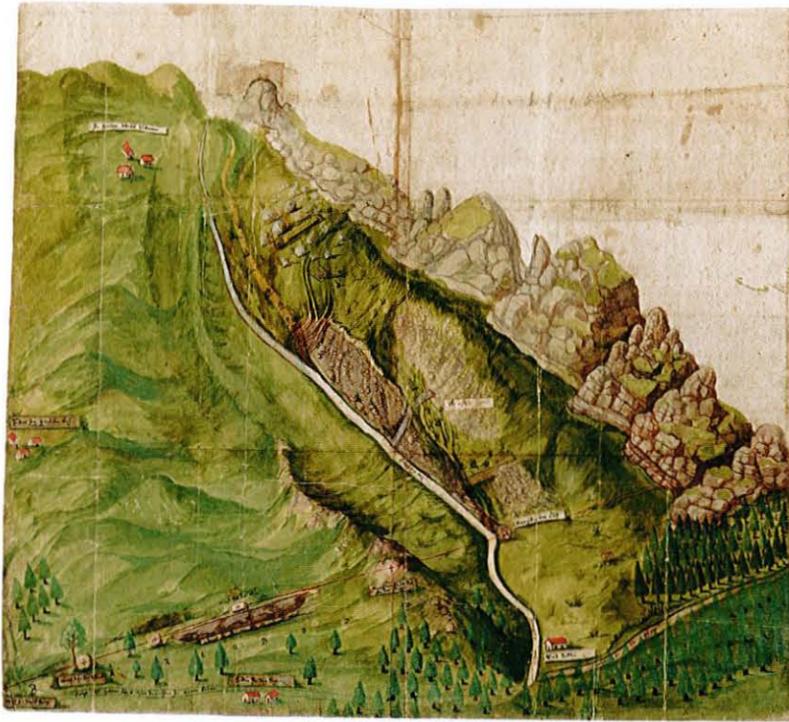


- Hochgerichtsbarkeitsbereich des Landes Schwyz
Altes Land, Küssnacht, Einsiedeln, March ohne Reichenburg, Höfe
- Gebiete mit Schwyzer Landrecht
Altes Land, Einsiedeln (1414), March (1414/37), Küssnacht (1424), Höfe (1440)
- Gemeine Herrschaften
Uznach und Gaster (mit Glarus)
- Gersau als eigenständiges Element seit 1390
- Das Kloster Einsiedeln als Grundherr
Waldstatt Einsiedeln, Höfe, Reichenburg, Teile der March, Meilen, Männedorf, Stäfa, Ägeri

das Verbot des Heuverkaufs in den Höfen, kamen hinzu, aber auch Rechte wie der Pilgertransport wurden verbrieft. Klar werden die gerichtlichen Zuständigkeiten gefasst. Als Appellationsinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide der Höfner Gerichte wird explizit das Gericht in Schwyz genannt. Der Ausschluss von auswärtigen Gerichten, ob weltlich oder kirchlich, war eines der zentralen Anliegen der Orte.¹¹³ Zugleich etablierte sich Schwyz als Instanz in Grenz-, Nutzungs- oder Zuständigkeitsfragen zwischen Gemeinschaften oder Einzelpersonen und Personenverbänden. Damit war Mitsprache und letztlich auch Kontrolle verbunden. Diesen Anspruch hatten Landammann und Landleute von Schwyz schon um 1400 geltend gemacht, wie wir in Nutzungsstreitigkeiten zwischen Einsiedler und Märchler Landleuten feststellen können. 1441 regelten Landammann Ital Reding der Ältere und das Neunergericht in der Ratsstube zu Schwyz einen Konflikt zwischen den Genossen von Küssnacht und Hans von Bischofswil. Ein eigentlicher Dorfkonflikt um Fischereirechte ist aus dem Jahr 1474 aus Küssnacht überliefert. Auch in diesem Fall hatte Schwyz zwischen den Dorfleuten von Küssnacht und den Leuten von Bischofswil Recht zu sprechen. Die Kirchgenossen von Küssnacht hatten im Dezember 1473 bereits die Bewilligung der Schwyzer Obrigkeit benötigt, um die Rechte des Leodegarstiftes Luzern in Küssnacht erwerben zu können. Im Frühjahr 1475 war das Schwyzer Neunergericht im Streit um Nutzungsrechte der Küssnachter Allmend erneut gefordert.¹¹⁴ In Einsiedeln war die Konstellation insofern speziell, als die Schwyzer Obrigkeit seit 1399

über das Organ der Drei Teile, dem das Kloster, die Waldleute und der Schwyzer Vogt angehörten, in zahlreichen Fragen direkt Einfluss nehmen konnte. Zwischen 1447 und 1471 hatten Landammann und Rat von Schwyz oder das Schwyzer Neunergericht in mehreren Streitfällen zwischen Abt und Waldleuten respektive den Waldleuten zu urteilen.¹¹⁵ Zu Diskussionen Anlass gab offenbar auch die Fischsenz von Grynau, bei der 1479 ein Schiedsspruch nötig wurde. 1472 hatten Landammann Dietrich In der Halden und die Räte von Schwyz die Grenzziehung zwischen dem Hof Pfäffikon und der Landschaft March besiegelt.¹¹⁶

Vor dem Hintergrund des Tagsatzungsentscheides betreffend die Hafengüter in Bäch begrifflich ist, dass die Schwyzer Obrigkeit vorab bei Grenzfragen entschlossen auf ihren Rechten beharrte. Obwohl mit dem Stanser Verkommnis von 1481 die gegenseitige Garantie des Besitzstandes und die Verhinderung von Gebietserweiterungen auf Kosten von anderen eidgenössischen Orten verbrieft wurden, kam es im Zusammenhang mit Nutzungskonflikten regelmässig zu «Spän» mit den Nachbarn.¹¹⁷ Mit Uri einigte man sich 1567 definitiv über den Grenzverlauf zwischen dem schwyzerischen Gwalpeten und der ernerischen Ruosalp. Im glarnerisch-schwyzzerischen Grenzgebiet zog sich die Marchsetzung wie erwähnt bis Ende des 17. Jahrhunderts hin, wobei es vorab nach 1530 wiederholt zu Schwierigkeiten im Alpgebiet kam. Aus herrschaftsrechtlicher Sicht interessant ist, dass der Grenzverlauf im Raum Reichenburg 1478 durch einen Schiedsspruch des Nidwaldner alt Landammanns Zendrist gefällt



Um die Nutzung der Ruosalp stritten sich Uri und Schwyz wiederholt. 1567 einigte man sich definitiv über den Grenzverlauf und hielt dabei die Situation auf einem Plan fest.

wurde, der Abt von Einsiedeln als Inhaber der Herrschaft Reichenburg jedoch nicht einmal konsultiert worden war. Schwyz hatte seit Längerem auf den Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit über Reichenburg hingearbeitet und es wohl als selbstverständlich erachtet, bei der Grenzziehung in «seinem» Territorium niemanden beiziehen zu müssen.¹¹⁸ Im Raum Küssnacht kam es zwischen 1488 und 1494 zur Ausmarchung der Landesgrenze mit Luzern.¹¹⁹

Rund um die Rigi gerieten sich die Genossen von Arth, Gersau, Vitznau und Weggis wiederholt in die Haare – dies trotz Abmachungen zwischen Arth und seinen Kontrahenten auf Luzerner Seite, alle zwanzig Jahre den Grenzverlauf in einem «Umgang», einer Grenzbegehung, zu erneuern.¹²⁰ Die Nutzungsberechtigten aus Gersau zogen in diesen Auseinandersetzungen mehrmals den Kürzeren. Waren es 1494 die Arther, die profitieren konnten, wussten sich kurz nach 1500 die Vitznauer und Weggiser durchzusetzen. Als Problem erwies sich im letzteren Fall das Faktum, dass Vitznauer auf Gersauer Gebiet siedelten. Nach einem eigentlichen Kleinkrieg mit Viehpfändungen und Plänen für einen Überfall auf Gersau entschieden Schultheiss und Rat der Stadt Luzern, dass die Territorialgrenze der Nutzungsgrenze entsprechen sollte. Gersau bekam zu spüren, dass es sich aufgrund seiner Position als Bündnispartner der Waldstätte und Luzerns im Grundsatz auf deren Schirm verlassen konnte, im

konkreten Nutzungsstreit mit Schwyz wie Luzern aber den Kürzeren zog.

Zu grösseren Auseinandersetzungen kam es auch im Gebiet des Rossbergs zwischen Schwyz und Zug. Schwyz hatte seine Avancen gegenüber Ägeri schon im Rahmen des verhinderten Verkaufs der Einsiedler Rechte im Zugerland nach 1464 deutlich gemacht.¹²¹ Zu Beginn des 16. Jahrhunderts folgte der Versuch, die Weiden Ramenegg und Hürital dem Schwyzer Territorium einzuverleiben. Trotz regelmässigen Grenzbegehungen zwischen 1472 und 1508 hatte man in diesem Raum zu keiner Einigung gefunden. Es bedurfte einer eidgenössischen Vermittlung – vorab auch, nachdem Schwyz für die umstrittenen Gebiete nicht nur ein Nutzungsrecht, sondern auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit gefordert hatte. Im Mai 1519 entschied der Obmann zugunsten von Zug – eine Verlegung der March blieb aus.

Eine ganz andere Qualität erhielt der Begriff «Grenze» mit der konfessionellen Spaltung. Vorab im Grenzgebiet zu Zürich wurde dies deutlich.¹²² Wollerau kurte sich 1536 vom reformierten Richterswil ab und wurde zur selbstständigen Pfarrei.¹²³ Die Aufteilung der gemeinsamen Allmend liess auf sich warten und erfolgte schliesslich 1634 und 1771/72. Noch 1812 hatten jedoch einige Wollerauer Zehntleistungen nach Zürich zu erbringen. Die «neue» Grenze wurde für jeden Einzelnen noch



Im Stanser Verkommnis 1481 einigten sich die Orte unter anderem darauf, keine Gebiets-erweiterungen auf Kosten von anderen eidgenössischen Orten vorzunehmen. Die vermehrt

territoriale Definition von Herrschaft und das Anliegen der Unversehrtheit des Territoriums werden in solchen Regelungen spürbar.

stärker spürbar. Heiraten von – katholischen – Wollerauern und – reformierten – Richterswilern waren unmöglich. Dies- und jenseits der Grenze galten zwischen 1582 und 1701 unterschiedliche Kalender. Die konfessionelle Grenze wurde im 17. Jahrhundert zur befestigten Grenze. Ganz generell kann jedoch gesagt werden, dass die wirtschaftlichen Beziehungen intensiv blieben und die Orte dort, wo sie aufeinander angewiesen waren, meist Lösungen fanden,¹²⁴ so etwa auf dem unteren Zürichsee, dessen Nutzungsrechte der Stadt Zürich schon 1362 von Kaiser Karl IV. zugesprochen worden waren.¹²⁵ Die Fischereinung von 1512 hatte das Walenseeli bei Bäch und den Frauenwinkel ausgenommen. Beide unterstanden der Hoheit des Klosters Einsiedeln. Offenbar gaben vor allem der zwischen Hurden und Pfäffikon gelegene Frauenwinkel und die dortigen Nutzungsrechte wiederholt Anlass zu Diskussionen. Eine Ausmarchung fand 1494 statt. In der Bestätigung der Marchung von 1549 wird explizit auf Übergriffe von Zürcher Fischern verwiesen. Das Kloster und die Stadt Zürich hatten eine Einigung zu finden – für eine Fläche See zwischen Frauenwinkel und den Inseln Ufenau und Lützelau übrigens, die dem Kloster Einsiedeln heute noch gehört und die Abtei zur einzigen privaten Besitzerin von Seefläche in der Schweiz macht.

Mit der klaren Festlegung von Grenzen und der Definition von Territorien bekam das Zollrecht eine

ganz andere Bedeutung. Die Handelswege Richtung Bündner Pässe, in die Ostschweiz und Richtung Gotthard führten über Schwyzer Hoheitsgebiet.¹²⁶ 1424 erhielt der Länderort von König Sigismund das Recht, zwei Zölle auf seinem Gebiet zwecks Finanzierung des Unterhalts von Weg, Steg und Brücken zu erheben.¹²⁷ Seit 1383 erhob das Land in Küssnacht Zoll, 1437 geriet die Zollstation Grynau in Schwyzer Hand. Mit dem Privileg zur Erhebung von Zöllen waren nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden. Die Gelder waren für den Wegunterhalt und anderes mehr einzusetzen. Im frühneuzeitlichen Schwyzer Staatshaushalt bildeten sie eine wichtige Einnahmequelle. Zölle müssen für den Handel eine grosse Belastung dargestellt haben. Wohl auch deshalb drängten Klöster und andere Wirtschaftsunternehmen auf Zollfreiheiten. Wenig überraschend deshalb, dass das Kloster Engelberg sich beim Verkauf der Herrschaft Merlischachen 1440 die Zollbefreiung auf Schwyzer Gebiet explizit geben liess.¹²⁸

Der Versuch der verstärkten Kontrolle, aber auch die Optimierung der Handelswege lässt sich auch an der Einrichtung von Susten ablesen.¹²⁹ Diese Umschlags- und Lagerplätze finden sich unter anderem in Bäch und Brunnen. Der Sust in Bäch, seit 1470 nachgewiesen, kam bei der Salzversorgung des Länderortes Schwyz eine zentrale Rolle zu. Die Obrigkeit scheint vor allem nach negativen Erfahrungen im zweiten Kappelerkrieg 1531 – die von den Reformierten verhängte Lebensmittelsperre unterbrach die Salzzufuhr – zum Handeln gezwungen worden sein und verstärkte seine Bemühungen um Sicherstellung der Salzzufuhr – vorerst noch unterstützt von Privaten. Salzmesser, die den Salzumschlag überwachten, finden sich erst nach 1550. Zu den obrigkeitlichen Rechten gehörte die Münzprägung. Dieses Privileg hatte sich Schwyz 1424 sichern können.¹³⁰ Seit 1503 liess Schwyz mit den Orten Uri und Unterwalden in Bellinzona eine gemeinsame Münze schlagen. Erst 1621 errichtete Schwyz eine eigene Münzstätte.

Mit dem Recht auf Errichtung von Märkten konnte bewusst Politik gemacht werden, wie wir 1415 feststellen können, als das Land Schwyz von König Sigismund das Marktrecht an Lachen erwarb und damit den seit einigen Jahren bestehenden Wochenmarkt gegen Widerstand aus Rapperswil stärkte.¹³¹

Schwyz sichert den Bestand des Klosters Einsiedeln

Die Schwyzer Obrigkeit hatte ihren Zugriff auf die Landschaften bis 1550 nachhaltig verstärkt. Diese Feststellung trifft auch auf das Verhältnis zum Kloster Einsiedeln zu.¹³² Das Kloster, als Wallfahrts- und eidgenössischer Schiedsort schon im 15. Jahrhundert von überregionaler Bedeutung und 1471 in einem Empfehlungsschreiben für den Einsiedler Konventualen Albrecht von Bonstetten als «wertvollste Blüte unseres Landes» bezeichnet, befand sich nach 1450 in keiner einfachen Lage.¹³³ Die Probleme waren teils «hausgemacht», teils sorgten Schicksalsschläge wie die Klosterbrände 1465 und 1509, finanzielle Schwierigkeiten und die veränderte politische Lage dafür, dass das Kloster nach 1460 immer stärker unter die Kontrolle von Schwyz geriet. Die Schwyzer Obrigkeit war es auch, die in den Zeiten der Reformation daran interessiert und dafür besorgt war, dass die Klostergemeinschaft weiterexistierte und so erstarken konnte, dass der Einsiedler Abt und sein Konvent nach 1630 mit dem Länderort Schwyz intensiv über das herrschaftliche Verhältnis zwischen den beiden Herrschaftsträgern – der Abt von Einsiedeln war weiterhin Reichsfürst – prozesierte. Der Konvent des 17. Jahrhunderts entsprach aber in Herkunft und Grösse in keiner Weise demjenigen des 15. Jahrhunderts. Einsiedeln war vor 1526 ein Hochadelkloster. Aus dem Zeitraum von 1400 bis 1526 sind die Namen von zwölf Konventualen bekannt, die in dieser Periode ins Kloster eingetreten sind.¹³⁴ Einsiedeln galt als «Spital» des Adels, als Versorgungsstätte nachgeborener Söhne.¹³⁵ Dieser

Zweck hatte selbst vor der Ordensregel des heiligen Benedikt Vorrang und erklärt mindestens teilweise die internen Konflikte, die in wirtschaftlichen Fragen immer wieder entbrannten. Eine Änderung der Aufnahmepraxis bewirkten weder die ständigen Nachwuchsprobleme noch die Reformforderungen der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449) noch die Reformen innerhalb des Benediktinerordens. Abt Gerold von Hohensax liess sich 1463 von Papst Pius II. bestätigen, dass das Stift nicht gezwungen werden könne, andere als Hochadlige aufzunehmen, vorausgesetzt, dass immer genügend Konventualen da seien.¹³⁶ 1501 bestand der Konvent aus zwei Konventualen, Abt Konrad von Hohenrechberg und Albrecht von Bonstetten, zu denen um 1505 Diebold von Geroldseck stiess, «der bald einzige und letzte Konventuale des mittelalterlichen Stiftes».¹³⁷ Trotz dieser personellen Knappheit funktionierte die klösterliche Verwaltung, die sich auf ein Netz von Amtsträgern stützen konnte. Schwyz scheint bis in die Zeit der Reformation mit dieser Situation kein Problem gehabt zu haben. Das Prestige Einsiedelns als Adelskloster trug zum Ansehen des Länderortes und der Eidgenossenschaft in einer Welt bei, in der Adel immer noch ein zentraler sozialer Leitwert war.¹³⁸ Seine Funktion als oberste eidgenössische Gerichtsstätte behielt das Kloster nach dem Übergang der Vogteirechte an Schwyz bei. Die Wallfahrt, die zwischen 1460 und 1520 dank grossen Anstrengungen des Klosters eine eigentliche Blüte erlebte, trug zum Ansehen und der Bekanntheit Einsiedelns über die Landesgrenzen hinaus bei.

Die Bemühungen des Klosters, den Einfluss des Bischofs von Konstanz einzuschränken und als exemptes Kloster direkt dem Papst unterstellt zu werden, wurden von Schwyz und den eidgenössischen Orten unterstützt. Ein kirchliches Zentrum im Raum der Eidgenossenschaft als Alternative zu Konstanz schien erstrebenswert.¹³⁹ Als Ort der eidgenössischen Versöhnung, ja als eine Art «Landesheiligtum»¹⁴⁰ erfuhren Einsiedeln und



der Länderort Schwyz einen weiteren Prestigezuwachs. Prominente Besucher aus weiten Teilen des Reiches fanden den Weg in die Waldstatt. Am symbolträchtigsten war wohl, nach dem Besuch König Sigismunds 1417, jener von Herzog Sigmund von Tirol an Ostern 1474. Unmittelbar nach Abschluss der Ewigen Richtung und dem damit verbundenen endgültigen Verzicht der Herrschaft Österreich auf Ansprüche in der Eidgenossenschaft war sein Besuch eine Ehrbezeugung für die ganze Eidgenossenschaft und ein Zeichen der Versöhnung. Der Stolz der Obrigkeit des Länderorts Schwyz als Hüter des Klosters war «zweifelloso am grössten, als sie den Herzog als Gastgeber und gleichzeitig als sein Rechtsnachfolger» auf dem Brühl beim Kloster empfangen konnte.¹⁴¹

Das Prestige des Wallfahrtsortes wollte der Länderort wohl auch aus ökonomischen Überlegungen nicht aufs Spiel setzen. Die finanziellen Schwierig-

Das Kloster Einsiedeln war im 15. Jahrhundert als Wallfahrts- und eidgenössischer Schiedsort von überregionaler Bedeutung. Bei der Förderung der Wallfahrt griff das Kloster auf modernste

Mittel und Medien zurück. Dabei wurde die Weihe der Gnadenkapelle durch Engel, wie sie im Guttäterbuch aus dem Jahr 1588 abgebildet ist, entsprechend vermarktet.

keiten des Klosters scheinen nach dem Alten Zürichkrieg gross gewesen zu sein. Neue Belastungen kamen hinzu und liessen Abt Gerold von Hohensax über den Verkauf der Einsiedler Rechte in Zug nachdenken. Nach anfänglicher Zustimmung widersetzte sich die Schwyzer Obrigkeit dem Verkauf.¹⁴² Der Streit wurde durch Vermittlung der eidgenössischen Orte 1468 gelöst.¹⁴³ Dabei wurde festgehalten, dass der Abt keine Gotteshausleute ohne Zustimmung der Drei Teile und des Schwyzer Vogtes veräussern dürfe.

Schwyz hatte mittlerweile noch viel direkter in die Geschäfte des Klosters eingegriffen. Anlass dazu hatte ihm der Brand des Klosters am 21. April 1465 geboten. So verlangte die Obrigkeit nicht nur die Auslieferung des Klostervermögens zum Wiederaufbau der Anlage, sondern bestellte zugleich Ratsherrn Josef Stadler zum Baumeister. Der Protest des nach Zürich geflüchteten Abtes Gerold nützte nichts. In Schwyz zielte man gar auf seine Absetzung. Im September 1466 kam es nach päpstlicher und eidgenössischer Intervention in Zürich zu einem Vergleich, der dem Abt die Rückkehr nach Einsiedeln ermöglichte, Schwyz aber direkten Zugriff auf die Verteilung der Opfer brachte.¹⁴⁴ Mit dem Opfergeld waren einerseits der Konvent zu unterhalten, andererseits der Wiederaufbau der Kirche zu finanzieren und die Schulden zu tilgen. Zugleich hatte eine Rechnungslegung der Einsiedler Amtsleute und die Deklaration der weiteren Einnahmen zu erfolgen. Damit hatte sich Schwyz den Einblick in die Finanzen und die Verwaltung gesichert und eine wesentliche Erweiterung seiner Kompetenzen erreicht. Der Länderort konnte eigentlich erst in dieser Zeit seine 1433 als Klostervogt erworbenen Rechte realisieren.

Das Verhältnis zwischen der Schwyzer Obrigkeit und Gerold von Hohensax blieb gespannt. Die Quellen sprechen von einer vorübergehenden Gefangennahme des Abtes. Schwyz erwirkte im Oktober 1469 den Verzicht von Gerold auf die Abtei und sein Einverständnis, an seiner Stelle einen

Statthalter einzusetzen.¹⁴⁵ Gerold selbst zog sich nach St. Gerold zurück, wo das Kloster über Güter verfügte. Auch unter Konrad von Hohenrechberg, der vorerst als Pfleger eingesetzt und 1480 zum Abt ernannt wurde, blieb die Situation angespannt und das Verhältnis schwierig. 1483 veräusserte das Kloster – einer Strategie der Besitzkonzentration folgend? – die letzten Einsiedler Rechte im vorderösterreichischen Breisgau. Im Kerngebiet festigte das Kloster seine Stellung. 1494 erwarb es Güter und den Zehnten in Männedorf vom Kloster Pfäfers, 1503 das hintere Sihltal vom Schwyzer Landammann Hans Wagner.¹⁴⁶ Abt Konrad hatte nach einer Delegation seiner Verwaltungsaufgaben an Barnabas von Mosax (Pfleger von 1490 bis 1501) die Verantwortung wieder übernommen. Der greise Abt trug offenbar schwer an den Lasten, und diese wurden nach dem Dorfbrand von 1509, der auch das Kloster in Mitleidenschaft zog, nicht kleiner. Ende 1513 wurde Diebold von Geroldseck im Einverständnis mit Schwyz zum Pfleger ernannt.¹⁴⁷ Schwyz nahm in der Folge eine überaus aktive Rolle ein und unterstützte Diebold, wie schon Konrad, im Kampf gegen eine verstärkte Einflussnahme des Bischofs von Konstanz. Papst Leo X. befreite das Kloster schliesslich 1518 von der Gerichtsbarkeit, Aufsicht und Visitation des Bischofs und entband das Kloster von allen Abgaben und Leistungen an Konstanz. Im selben Jahr bestätigte Kaiser Maximilian dem Kloster seine Rechte und Freiheiten.¹⁴⁸ Schwyz beteiligte sich erneut aktiv am Wiederaufbau des Klosters, kontrollierte die Verwaltungstätigkeit und bemühte sich um das Eintreiben von Schulden, die auswärtige Regenten beim Kloster hatten.

Diebolds von Geroldseck Sympathien für den Humanismus und dann auch den neuen Glauben sowie seine Nähe zum Reformator Zwingli belasteten jedoch längerfristig das Verhältnis.¹⁴⁹ 1525 legte Geroldseck sein Amt nieder und zog nach Zürich. Damit war das Kloster ohne Führung. Dem im 86. Lebensjahr stehenden Abt Konrad von Hohenrechberg wurde vom Schirmherr Schwyz Ratsherr Martin von Kriens

zur Seite gestellt und die Resignation nahegelegt. Er verzichtete im Juli 1526 zugunsten des St. Galler Konventualen Ludwig Blarer auf die Abtei. Der von den Schwyzern berufene Blarer hatte diesen gegenüber weitgehende Verpflichtungen einzugehen. Die am 14. August 1526 ohne kirchliche Erlaubnis und gegen Widerstand aus Kreisen des schwäbischen Adels und der Stadt Zürich, die Geroldseck unterstützte, vollzogene Installation Blarers wurde erst 1533 von Papst Clemens VII. definitiv bestätigt.¹⁵⁰ Bereits im Jahr zuvor hatte Blarer die weltlichen Privilegien sichern können. Das Burgrecht mit Zürich wurde 1533 erneuert. In vielen Fragen stand die Schwyzer Obrigkeit Blarer hilfreich zur Seite.¹⁵¹

Schwyz war es – auch im eigenen Interesse – gelungen, den Fortbestand des Klosters Einsiedeln in einer Zeit zu sichern, in der viele Klostergemeinschaften den Reformationwirren Tribut zahlen müssen und nicht weiter existieren konnten. Mit der Berufung von Blarer zum Abt wandelte sich das Kloster vom Spital des Adels zum bürgerlichen Konvent. Schwyz unterstützte Blarer bei der Etablierung der Gemeinschaft, blockte mit den Miteidgenossen erneute Versuche des Bischofs von Konstanz, Einsiedler Rechte zu beschneiden, erfolgreich ab. 1544 trat Joachim Eichhorn in Blarers Fussstapfen.¹⁵² Auch er war am Tag der Wahl in ein von der Schwyzer Obrigkeit bestimmtes, enges Korsett geschnürt worden.¹⁵³ Dazu gehörte weiterhin die jährliche Rechnungsablage, die auf ein Gesuch des Abtes hin bald schon beschränkt wurde.¹⁵⁴ Die sogenannte Bartholomäusrechnung, die Rechnungsablage der Amtsleute im Beisein von Schwyzer Vertretern um den Bartholomäustag (24. August), war dann bis 1798 zu leisten. Schwyz schützte die Rechte des Klosters auch gegenüber den Untertanen. Klagen über eine Bevorzugung des Klosters respektive das enge Verhältnis von Abt und «Herren» in Schwyz scheinen um 1550 wiederholt auf.¹⁵⁵

Während Abt Joachim Eichhorns Abbatiat kam es zu 27 Neueintritten. Erstmals konnte das Kloster die Verwaltung eines Teils seiner Besitzungen

Wegmarken der herrschaftlichen und territorialen Entwicklung

um 1350	Die Kirchgenossen von Arth sind in die Talgemeinde von Schwyz integriert.
1359	Gersau und Weggis treten in ein Bündnis mit den vier Orten Luzern, Schwyz, Uri und Unterwalden.
nach 1365	Schwyz nimmt bestimmenden Einfluss auf die habsburgische Stadt und das Amt Zug.
1370	Das Kloster Einsiedeln erwirbt die Herrschaft Reichenburg.
1383	In Küssnacht existiert eine Zollstation des Länderortes Schwyz.
1386	Sempacherkrieg – der Länderort Schwyz besetzt die Waldstatt Einsiedeln und Teile der March; die Höfe Pfäffikon und Wollerau werden von der Stadt Zürich besetzt; 1393 erwirbt die Stadt die Vogteirechte; die Ufenau und Hurden bleiben vorerst österreichisch.
1390	Die Kirchgenossen von Gersau erwerben Vogtei- und Gerichtsrechte in Gersau von den Geschwistern von Moos.
1402	Der Länderort Schwyz erwirbt die Vogteirechte in Küssnacht von Johanna und Heinzmann von Hunwil-Tottikon.
1404	Im Zugerhandel werden die Schwyzer Ambitionen in Zug von den anderen eidgenössischen Orten gebremst.
1405	Appenzeller Truppen erobern Teile der österreichisch gebliebenen Gebiete der March und schenken diese den Landleuten von Schwyz.
1412	Im fünfzigjährigen Frieden mit der Herrschaft Österreich werden die Schwyzer Eroberungen und Erwerbungen seit 1386 bestätigt.
1414	Mai: Die Landleute der Mittelmarch treten ins Landrecht mit dem Länderort Schwyz. November: Die Waldstatt Einsiedeln tritt ins Landrecht mit dem Länderort Schwyz.
1415	König Sigismund erteilt dem Länderort Schwyz das Privileg der Hochgerichtsbarkeit über sein Kernland, die Landschaften Einsiedeln und Küssnacht sowie die schwyzerischen Gebiete in der March.
1418	König Sigismund verleiht den Kirchgenossen von Gersau den Blutbann über ihr Territorium.
1424	Die Landschaft Küssnacht tritt ins Landrecht mit dem Länderort Schwyz.
1424	König Sigismund erteilt dem Länderort Schwyz das Recht, zwei Zölle auf seinem Gebiet zu erheben sowie eigene Münzen zu prägen.
1433	Kaiser Sigismund bestätigt den Kirchgenossen von Gersau ihre Privilegien.
1433/34	Kaiser Sigismund spricht dem Länderort Schwyz die Kastvogtei über das Kloster Einsiedeln zu.
1436/37	Nach dem Tod Friedrichs VII. von Toggenburg besetzen die Schwyzer die Obermarch und die Festung Grynau und lassen die Einwohner den Eid schwören.
1440	Juni: Schwyz erwirbt die Herrschaft Merlischachen vom Kloster Engelberg und das Gericht des Hofes Römerswil vom Kloster Muri. November: Schwyz besetzt zu Beginn des Alten Zürichkriegs die zürcherischen Höfe Pfäffikon und Wollerau; im Kilchberger Frieden vom Dezember 1440 hat Zürich die Schwyzer Eroberung zu akzeptieren.
1450	Die Zugehörigkeit der Höfe zu Schwyz wird im Frieden von Kappel bestätigt.

direkt Konventualen unterstellen und Pfarreien mit eigenen Pfarrherren besetzen.¹⁵⁶ Mit seinem durchaus nicht uneigennütigen Einstehen für Einsiedeln hatte der Länderort Schwyz den Bestand des Klosters gesichert. Das entschlossene Handeln von Schwyz nach 1520 hing sicher mit einer gesamt-europäischen Entwicklung zusammen. Die Reformation hatte die Eidgenossenschaft vor neue Herausforderungen gestellt. Schwyz blieb beim alten Glauben, musste aber nicht nur in Einsiedeln mit reformatorischem Gedankengut kämpfen. Es ging letztendlich auch hier um politischen Einfluss.¹⁵⁷

Der Länderort Schwyz hatte sein Territorium bis 1450 grösstenteils gesichert. Bis auf den Hof Reichenburg, der streng genommen unter Einsiedler Klosterherrschaft blieb, und die Landschaft Gersau unterstand das Gebiet des heutigen Kantons Schwyz der «Oberlandsherrlichkeit» von Landammann, Räten und Landleuten des Kernlandes. In den Jahren nach 1450 ist eine Straffung und Verdichtung der Schwyzer Herrschaft feststellbar, die sich in der Gerichtsbarkeit und der Anwendung des Schwyzer Landrechts ablesen lässt. Für die Führungsgruppe des Landes Schwyz waren neben den gerichtlichen Kompetenzen das Mannschaftsrecht und das Recht, Steuern zu erheben, zentral. Die genaue territoriale Festlegung der Zuständigkeiten und Kompetenzen war ebenso obrigkeitliches Recht wie die schiedsrichterliche Schlichtung von Konflikten in den angehörigen Landschaften. Falls nötig, griff die Obrigkeit gezielt ein. Dennoch wurde den «Angehörigen» Spielraum bei der inneren Organisation zugestanden.

■ Innere Organisation

Am letzten Sonntag im April 1447 sahen sich Landammann Ital Reding der Jüngere, die Räte und die «Gemeinde gemeinlich zu Schwytz» nach mehreren ungeahndeten «Todtschleg» veranlasst zu handeln. Dabei setzte die Landsgemeinde nicht nur

Recht für das «Lanndt Schwytz», den heutigen Bezirk Schwyz, sondern erklärte die Einung auch für «unnsern gerichtten usserthalb unnsers Landes» für verbindlich.¹⁵⁸ 1519 ist beim Verbot des Heu-, Stroh- und Mistverkaufs explizit von den «unsern usserthalb» die Rede, die nichts ausserhalb des Schwyzer Gerichts und Gebiets veräussern sollten.¹⁵⁹ Die «Unseren» ausserhalb des Kernlandes waren auch 1515 beim Viehkaufkreis klar definiert worden. Neben den Ländern Uri, Unterwalden und Gersau sowie dem zum eidgenössischen Ort Zug gehörigen Ägeri wurden die March, die Höfe, die Waldstatt Einsiedeln und der Kirchgang Küssnacht genannt.¹⁶⁰ In diesen sogenannten angehörigen Landschaften verfügte der Länderort Schwyz nach der Integration in sein Territorium über die «Oberlandsherrlichkeit». ¹⁶¹ Diese Landesherrlichkeit umfasste weit mehr als den Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit und die mit den Reichsprivilegien verbundenen Rechte. Sie markierte eine unterschiedliche Stellung zwischen «unsern herren von Schwytz» und den Bewohnern der heutigen Bezirke Küssnacht, Höfe, Einsiedeln und March. Die Angehörigen hatten allerdings nicht den Status eines Untertanengebietes, auch wenn dieser Begriff im 16. und 17. Jahrhundert aufscheint. Die Landschaften verfügten bei der inneren Organisation über Spielraum. Dieser war aber unterschiedlich ausgestaltet und unterlag Konjunkturen. Die Landleute der March befanden sich in einer anderen Situation als die Untertanen in den Höfen. Der Abt des Klosters Einsiedeln nahm in der Waldstatt eine andere Rolle ein als der Ammann in Küssnacht.

Die Quellen zeigen jedoch, dass die Führungsgruppe im Kernland, durch Landammann, Räte und Landesbeamte personifiziert, innerhalb des Territoriums des Länderortes tonangebend war. Die Eidleistung auf das Land ging allem anderen vor, an den gerichtlichen Kompetenzen war nicht zu rütteln, Grenzregelungen ohne eine Delegation aus Schwyz im ganzen Länderort undenkbar. Eine Verstärkung der Einflussnahme der Obrigkeit ist bereits im

Die Herrschaft eines eidgenössischen Ortes basierte nicht zuletzt auf Privilegien des Reichs. Die Bedeutung des Reichs als Legitimationsinstanz wurde oft mit dem gekrönten Doppeladler des Reichs, hier auf einer Münze der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden aus dem Jahr 1527, zum Ausdruck gebracht.



Laufe des 15. Jahrhunderts feststellbar und lässt sich unter anderem im Rahmen der Klärung von Zuständigkeiten und Abläufen festmachen. Der Länderort Schwyz erreichte nie den Grad der Herrschaftsorganisation, wie sie die Orte Luzern, Zürich oder Bern zu etablieren wussten. Wo nötig, griff die Obrigkeit aber entschlossen ein und erreichte ihre Ziele.

Nachfolgend gilt es einen Blick auf die einzelnen Regionen des heutigen Kantons zu werfen. Ausgehend vom Kernland, dessen Institutionen auch für die Aussenbeziehungen des Länderortes verantwortlich zeichneten, werden die innere Organisation und das Verhältnis der jeweiligen Landschaft zu Ammann, Räten und Landleuten von Schwyz dargestellt. Ein Blick wird auf die Herrschaft Reichenburg geworfen, den Sonderfall innerhalb der schon sehr unterschiedlichen Situation im Länderort. Gersau erfuhr bis 1798 keine direkte Einflussnahme durch Schwyz, weshalb die inneren Verhältnisse im Zentrum stehen.

Das Land Schwyz

Wenn in spätmittelalterlicher Zeit auf dem politischen Parkett die Rede vom Land Schwyz und seinen Entscheidungsträgern war, sprachen Bündnispartner oder Konkurrenten, Bischof oder Kaiser meist Landammann, Räte und die Landleute von «Altschwyz» an. Sie repräsentierten den Länderort Schwyz, hier lag das Zentrum der Macht. Der Prozess der «Landwerdung» mit kommunaler Institutionalisierung und wachsender politischer Integration lässt sich um 1350 recht gut fassen.¹⁶² Allerdings scheinen die einzelnen Träger dieser Entwicklung, abgesehen von Landsgemeinde und Landammann, erst nach 1360 in den Quellen regelmässig auf. Waren für die Legitimation gegenüber anderen Orten und Herrschaftsträgern, dem Reich oder kirchlichen Instanzen Privilegien und Bünde wichtig, stellte das Landrecht die wesentliche Grundlage des Handelns innerhalb der Grenzen eines Länderortes dar.¹⁶³ Auch die Bünde, der Pfaffen- und der Sempacherbrief oder das Stanser Verkommnis enthielten Be-

stimmungen, die innerhalb eines eidgenössischen Ortes Wirksamkeit entfalteten. Das Landrecht war die Summe der straf- und zivilrechtlichen Normen, die zahlreiche Alltagsbereiche regelten und Entscheidungsgrundlagen für die Gerichte lieferten. Im Landbuch wurden die Rechtsmaterialien von grösserer Erheblichkeit zusammengetragen. Über ähnliche Rechtssammlungen verfügten die angehörigen Landschaften des Ortes Schwyz.¹⁶⁴ Diese fussten teils auf älteren Hofrechten.

Während das «Recht» und die Regulierungsbereiche relativ gut erfasst sind, ist für den Nachweis von Institutionen und Handlungsträgern eine vertiefte Spurensuche nötig. Dies trifft allerdings nicht auf die Landsgemeinde zu, die «grösste gwalt» in einem Länderort. Die höchste gesetzgebende Instanz ist seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts regelmässig belegt.¹⁶⁵ Die Gemeinde traf sich zumindest einmal im Jahr zu Ibach vor der Brücke. Am letzten Sonntag im April wurden die Landesämter besetzt und wurde Recht gesetzt. Je nach Dringlichkeit der Geschäftslage konnten weitere Gemeinden im Jahresverlauf angesetzt werden. Diese wurden neben dem Landsgemeindeplatz in Ibach auf der Weidhuob – der Richtstätte südöstlich von Schwyz –, in der Kirche von Schwyz, auf dem Brüel oder der Tanzdiele im ersten Stock des seit dem 15. Jahrhundert belegten Rathauses des sich langsam zum Zentrum des Kernlandes entwickelnden Schwyz abgehalten.¹⁶⁶

Mit «gemeinem einhelligen Rat» oder mit «gemeinem Rat», sprich Mehrheitsbeschluss, erliessen die Landleute Bestimmungen zu Ehe- und Erbrechtsfragen, zum Güterhandel oder zur Friedenswahrung. Sie bannten Wälder und regelten den Hochwasserschutz und die Nutzung von Allmend und Wald. Auch Fragen der Polizei, der Landesverteidigung oder des Vormundschaftsrechts galt die Aufmerksamkeit. Zentral war die Friedenssicherung. Jede Art der Verletzung oder Bedrohung des friedlichen Zusammenlebens – vom Totschlag über Diebstahl, Messerzücken und der Schlägerei an Festlichkeiten bis zur Beleidigung – wurde scharf geahn-

Kaiser Sigismund, hier auf einer Darstellung aus der Schilling-Chronik, gewährte dem Ländertort Schwyz 1415 nicht nur das Privileg der Hochgerichtsbarkeit über die Landschaften March,

Einsiedeln und Küssnacht, sondern verlieh Schwyz 1433 auch die Kastvogtei über Einsiedeln, womit er wesentlich zur Etablierung des eidgenössischen Ortes Schwyz beitrug.



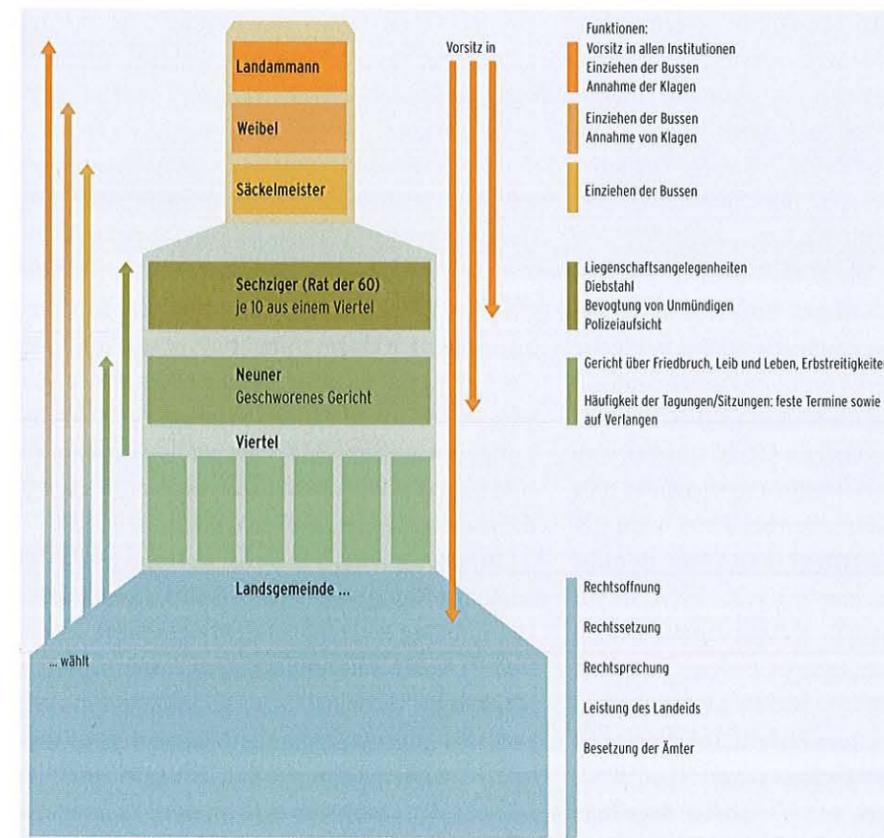
det. Nicht von ungefähr erklärte die Landsgemeinde die Bestimmungen zum Totschlag 1447 auch für die Angehörigen als verbindlich. Dies macht nicht nur den Anspruch und Willen der Schwyzer Führungsgruppe zur Durchsetzung der hohen Gerichtsbarkeit deutlich, sondern untermauert den Stellenwert der Friedenssicherung in der unruhigen Zeit nach dem Alten Zürichkrieg.

Gesichert wurde die Durchsetzung des Landrechts, ja der Beschlüsse von Gemeinde und Räten durch den Eid, den jeder Landmann und jeder im Land Sess- oder Wohnhafte «unserm Lannd geschworn hatt», wie es 1457 heisst.¹⁶⁷ Jährlich hatten die Landleute den Schwur zu leisten und damit die innere Rechtsordnung anzuerkennen. Der Eid war die normative Grundlage für die Pflichten, die man gegenüber der Gemeinschaft hatte.¹⁶⁸ Dass ein Schwur nicht einfach ein Lippenbekenntnis war, zeigte sich im August 1450, als Landammann Ital Reding der Jüngere, die Räte und Landleute zu Schwyz, wohl im Anschluss an die grosse Bundeserneuerung auf eidgenössischer Ebene, in der Kirche Schwyz der «Eytgenossen Bunnt» schworen und erneuerten.

Auch wenn die Landsgemeinde als oberste Instanz bis ins 19. Jahrhundert Entscheide von grosser Tragweite zu fällen hatte, war eine Delegation von Kompetenzen und Aufgaben mit der Zeit unumgänglich. Neben dem Landammann wird in den 1370er-Jahren der Rat klarer fassbar.¹⁶⁹ Die Quellen sprechen 1373 von den 60, die die Landleute «usgenommen» haben, und erwähnen die 200, die in der Folge aber nicht mehr aufscheinen.¹⁷⁰ 1397 werden die Rats- und Gerichtsinstanzen, konkret der Rat und der zweifache Rat sowie das Neunergericht, erwähnt.¹⁷¹ Dem Rat kamen Verwaltungs-, teils aber auch gerichtliche Kompetenzen zu, wenn etwa Ratsmitglieder als Kläger auftreten mussten.¹⁷² Um 1400 ist wiederholt die Rede von den alten und den neuen 60. Die Schaffung eines Gremiums, das flexibler als die Landsgemeinde und an ihrer Stelle Entscheide treffen konnte, scheint vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung nachvollziehbar. Blie-

ben Landammann, die Vertreter der Viertel und die Landsgemeinde im Kernland Schwyz handlungsfähig, verlangte der Kontakt mit den Angehörigen und nach 1415 die (Mit-)Verwaltung der eidgenössischen Untertanengebiete nach neuen Mitteln der politischen Entscheidungsfindung und -durchsetzung. Die unruhigen Jahre nach 1380 dürften das Ihrige zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Im Verkehr mit anderen Orten, dem Reich oder dem Bischof von Konstanz war zudem nicht immer ein Landsgemeindebeschluss nötig. Die Schwyzer Führungsgruppe konnte sich hierbei ein Beispiel an den Städten nehmen, in denen ein Rat die Alltagsgeschäfte führte. Krisen wie die Auseinandersetzungen mit der Herrschaft Österreich, der Zugerhandel 1404 oder der Alte Zürichkrieg, die schnelle

Die Verfassung des Kernlandes Schwyz um 1400, basierend auf den Erwähnungen im Landbuch (nach Blickle, Friede).



Entscheide in militärischer wie diplomatischer Hinsicht erforderten, dürften zur Beschleunigung dieser Entwicklung beigetragen haben. Wohl nicht zufällig wird nach 1437 die Landschreiberfunktion vorübergehend professionalisiert und mit Hans Fründ – bewusst? – ein Schreiber mit städtischer Vergangenheit angestellt.¹⁷³

Als Recht setzende Instanz dürften sich die Räte nach 1450 etabliert haben. Landammann und gesessener Rat – so wird der Rat der 60 immer häufiger genannt – stellen 1465 ohne Berufung auf die Landsgemeinde Regelungen zum Marktwesen auf.¹⁷⁴ Die Kompetenzen der einzelnen Gremien werden in Landrechtsbeschlüssen aus der Zeit nach 1500 deutlicher. 1501 hielten die Landleute fest, dass Landsgemeindeentscheide vom gesessenen Rat nicht

verändert werden dürften. Ebenso hatte ein zweifacher oder dreifacher Landrat – er ist 1503 sicher belegt – nichts an Entscheiden des gesessenen Rates zu ändern.¹⁷⁵ 1521 beauftragte die Landsgemeinde den Landammann und den zweifachen Landrat, «ein Satzung und Ordnung» zum Verkauf von Tuch zu erarbeiten, die von den Landleuten in Kraft gesetzt wurde.¹⁷⁶ Im selben Jahr wurde die Ansetzung einer ausserordentlichen Landsgemeinde neu geregelt.¹⁷⁷ Hatten bis anhin sieben oder zehn Landleute den Landammann zur Einberufung einer Landsgemeinde veranlassen können, war ein Antrag nun vorerst im gesessenen Rat zu behandeln. Dieser entschied über die Abhaltung einer Gemeinde.¹⁷⁸ Damit sollte wohl nicht nur eine Effizienzsteigerung erreicht, sondern auch dem Missbrauch der

Ansicht des Dorfes Schwyz nach einer Darstellung von Thomas Fassbind (um 1800). Den sich je länger, je mehr im Ort Schwyz niederlassenden Mitgliedern der Führungsgruppe des Länderrortes Schwyz kamen in innerörtli-

chen Angelegenheiten weitreichende und in aussenpolitischen Fragestellungen umfassende Entscheidungsbefugnisse zu. Die Landsgemeinde des Kernlandes war die «grösste gwaldt».

Landsgemeinde durch Einzel- oder Gruppeninteressen vorgebeugt werden. Dass diese Gefahr durchaus bestand, belegen die zahlreichen Vorschriften gegen das Trölen und Praktizieren, sprich die Wahlbestechung, nach 1551 oder das Verbot heimlicher Gemeindeversammlungen 1558, das in einer Zeit schwerer innerer Konflikte erlassen wurde.¹⁷⁹

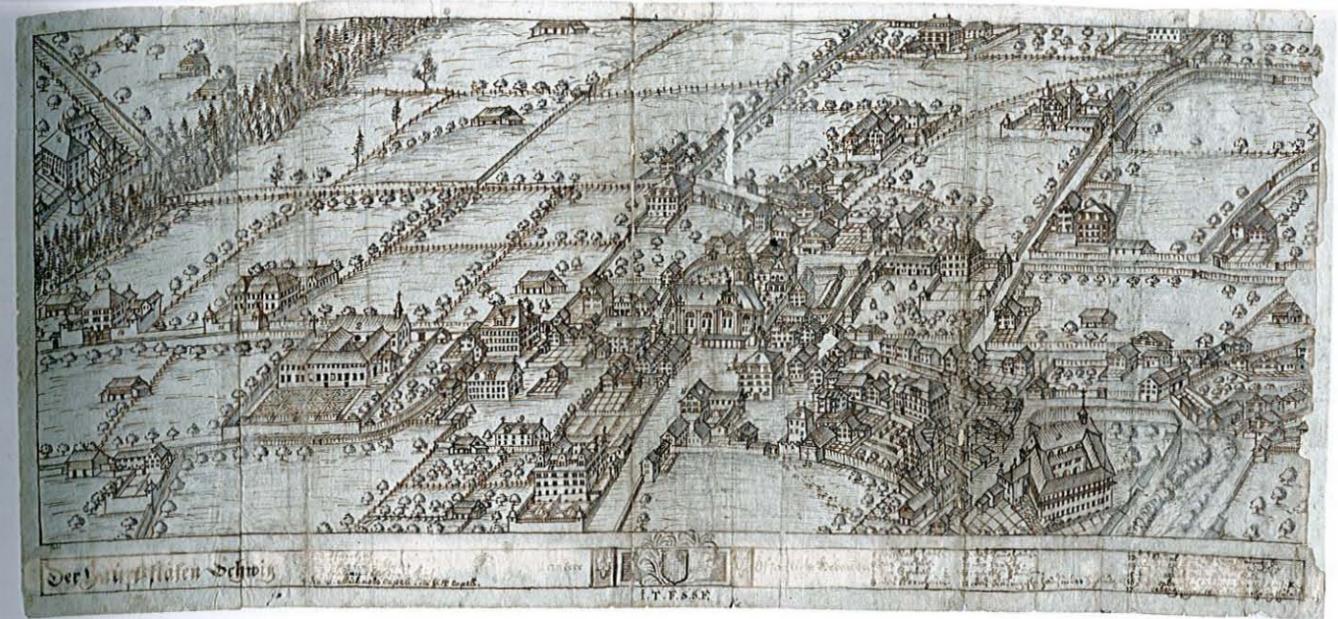
Der Versuch der direkten Einflussnahme auf die Landsgemeinde wird nicht zuletzt mit der Bedeutungszunahme der Landvogteistellen sowie der fremden Dienste und der damit im Zusammenhang stehenden Pensionen fassbar. Die Landesämter selbst garantierten Einfluss und wohl spätestens ab dem 15. Jahrhundert ein Beziehungsnetz, das teils weit über die eidgenössische Ebene hinausging.¹⁸⁰ Von eigentlichen Wahlkämpfen ist dennoch nicht die Rede.

Hinweise auf innere Konflikte oder ein Aufbäumen gegen die Führungsgruppe finden sich selten. Während der Fasnacht 1464 wurde laut der Chronik des Glarner Landschreibers Rudolf Mad Werner Ab Yberg bei seinem Haus in Schwyz von Hans Ulrich erstochen.¹⁸¹ Die anwesenden Gesandten der eidgenössischen Orte versuchten offenbar zwischen den Parteien zu vermitteln. Eine Landsgemeinde wurde abgehalten, zu der gar die Landleute aus Küssnacht, der March, Einsiedeln und den Höfen nach Schwyz gerufen waren. Ob die «Angehörigen» an der Landsgemeinde formell teilnahmen, ist nicht klar. Eine Landsgemeinde dieser Art ist jedenfalls weder früher noch später belegt, auch 1489 nicht, als es im Nachgang zum Waldmannhandel in Zürich in den Länderrorten Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Unruhen kam.¹⁸² Die Parteinahme für verschiedene Soldherren und im Besonderen die Verteilung der Burgunderbeute sorgten in der ganzen Eidgenossenschaft für Aufruhr.

Innerhalb der Führungsgruppe gab es nur einen begrenzten Kreis von Personen, die Zugang zu den höchsten Landesämtern – dem Amt des Landammanns, Statthalters, Säckelmeisters oder Landeshauptmanns – hatten. Nur so ist es wohl zu erklä-

ren, dass Ital Reding der Ältere um 1411 bis 1428 und 1432 bis 1445 das Landammannamt innehatte und sein Sohn Ital der Jüngere 1447 bis 1464 in derselben Funktion wirkte.¹⁸³ Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts scheint die Amtsdauer nicht normiert gewesen zu sein. Eine Amtsdauer von zehn Jahren, wie sie Josef Amberg zwischen 1534 und 1544 erreichte, war aber die Ausnahme. Wiederholt übte ein Mitglied der Führungsgruppe allerdings das Landammannamt nach einem Unterbruch erneut aus. Trotz einer seit 1558 offenbar üblichen Amtsdauer von zwei Jahren wurde erst 1583 im Landrecht festgelegt, dass Ammann und Statthalter ihre Funktionen auf zwei Jahre befristet innehatten, derweil der Säckelmeister alle vier Jahre neu zu wählen war.¹⁸⁴

Bereits 1570 hatte man die Besetzung der Gesandtenstellen geregelt und hierbei eine gewisse Kehrordnung nach den Vierteln des Landes festgesetzt.¹⁸⁵ Neben den Landesämtern – Ammann (seit 1275 belegt), Statthalter (1510), Säckelmeister (1450), Landeshauptmann, Bannerherr, Fähnrich und Zeugherr – und den Räten, die von den Landleuten jeweils an der Landsgemeinde im April zu besetzen waren, gab es diverse Beamtete.¹⁸⁶ Dazu zählten der Weibel (seit 1357 belegt) und die Landschreiber (seit 1402) genauso wie die Bannwarte, Verantwortliche für Wuhr und Weg, oder die Schweinschauer, die seuchenpolizeiliche Pflichten wahrnahmen. Die Kompetenzen respektive die Verantwortung für die Besetzung dieser Stellen lag teils bei den Vierteln. Die Viertel waren die untere Organisationseinheit des Kernlandes. Sie können durchaus mit einem Quartier in einer Stadt gleichgesetzt werden. Sie lassen sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als ausgebildete Institutionen nachweisen. Spätestens 1397 dürfte die heute noch existierende Einteilung in sechs Viertel – Alt-, Neu-, Muotathaler-, Arther-, Steiner- und das Nidwässerviertel – bestanden haben.¹⁸⁷ Im Landrecht werden die Siebner als Vertreter der Viertel um 1500 fassbar.¹⁸⁸ Ihnen oblag beispielsweise die Einberufung des Rates in jenem Viertel, das sie vertraten.¹⁸⁹ Sie nahmen Aufsichts-



pflichten wahr und waren für den Busseneinzug verantwortlich. Die Viertel übernahmen insofern Verantwortung für die Umsetzung von Landrecht.

Beim Blick auf die staatlichen Institutionen darf die Gerichtsbarkeit nicht vergessen werden. Viele Landrechtsbeschlüsse wiesen dem Landammann eine Art vorinstanzliche Funktion zu, indem er und weitere Amtsträger wie der Weibel Klagen entgegennahmen. Über diese befanden je nach Delikt immer im Beisein des Landammanns die Neuner, die Dreizehner oder der gesessene Rat. Das geschworene Neunergericht entschied in Fragen des Friedbruchs oder in Erbfragen. Es richtete zudem in vielen Fällen, die von den angehörigen Landleuten vor das Gericht in Schwyz gebracht wurden. Bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts behielt sich die Landsgemeinde das Recht der Blutgerichtsbarkeit vor. Mit kaiserlicher Privilegierung 1515 und 1532 wurde den Schwyzern erlaubt, für das Blutgericht eine besondere Gerichtsbehörde zu wählen.¹⁹⁰ Gericht gehalten wurde unter anderem in der kleinen Ratsstube im Rathaus von Schwyz – dies wohl schon im 15. Jahrhundert. Die Richtstätte befand sich auf der Weidhuob, unweit des Tobelbachs südöstlich von Schwyz.¹⁹¹ Bei diesen Ausführungen zur Organisation des Landes darf nicht vergessen gehen, dass der Alltag durch diverse parastaatliche Organisationen, die Kirch- oder Allmendgenossen, wohl ebenso stark geprägt und reglementiert war.¹⁹²

Wie machten nun Landsgemeinde und Rat von Schwyz ihren Einfluss bei den Angehörigen auf dem

Gebiet des heutigen Kantons Schwyz geltend? Mehr als ein formaler Akt war es, dass die Landschaften sich in Schwyz anlässlich der Landsgemeinde Ende April die Zustimmung einholen mussten, ihre Gemeinden selbst durchführen zu können und die Ämter zu besetzen. Aus dem ersten erhaltenen Protokollband aus der Zeit um 1550 wird klar, dass zu Ibach vor der Brücke sogar Termine der Landsgemeinden in Einsiedeln, der March und Küssnacht festgesetzt wurden.¹⁹³ Gesandtschaften an die Versammlungen gehörten im 16. Jahrhundert genauso zur Tagesordnung wie die obrigkeitliche Absegnung von Änderungen des Landrechts der Angehörigen oder von Straf- und Bussenordnungen, um an den Streit in den Höfen Pfäffikon und Wollerau 1524 zu erinnern. Die Angleichung des Rechts war ein wirkungsvolles Mittel der Einflussnahme, genauso wie die schiedsrichterliche Funktion der Schwyzer Ratsherren und Gesandten bei Konflikten in den angehörigen Landschaften. Im Fall von Einsiedeln war die Einflussnahme von Schwyz in der Institution der Drei Teile seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts verankert. Der Zugriff auf die «Untertanen» erreichte in den Jahren zwischen 1380 und 1550 einen unterschiedlichen Grad an Intensität. Es bestanden zudem Differenzen zwischen den Landschaften und es existierten Phänomene, die sich wie der Vogt in der March Ende des 15. Jahrhunderts oder der offenbar nach 1570 in Küssnacht eingesetzte Obervogt nicht eindeutig einordnen lassen. Alles in allem gelang es dem Länderrort Schwyz mit einer

Organisation, die von ihren Strukturen her stark auf das Kernland ausgerichtet war, ein Territorium zu verwalten, das unterschiedlich strukturiert blieb und in unterschiedlichem Verhältnis zum Kernland stand.

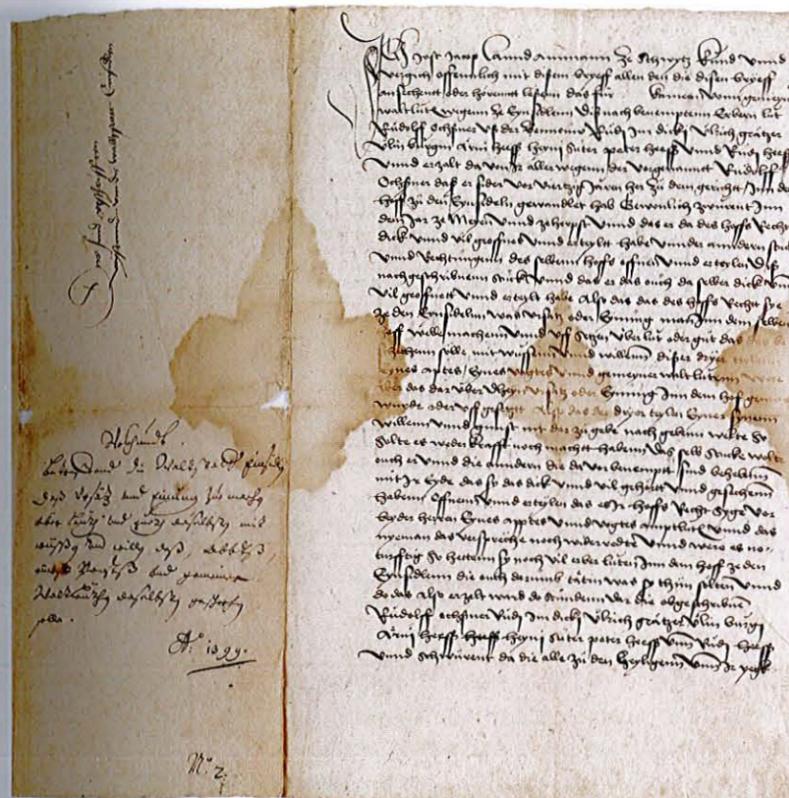
Die Waldstatt Einsiedeln

Das Hochtal von Einsiedeln gehörte zum Kerngebiet der Herrschaft des Klosters Einsiedeln. In der Waldstatt verfügten Abt und Konvent seit der Gründung des Klosters über umfassende Rechte, die in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts mit dem Aufbau einer schriftlichen Verwaltung besser fassbar werden.¹⁹⁴ Die Rödel für die klösterlichen Dinghöfe, zu denen Einsiedeln und Pfäffikon zählten, regeln um 1330 bereits zahlreiche Alltagssituationen und erwähnen Gericht sowie Funktionsträger wie den Ammann als Vertreter des Klosters.¹⁹⁵ Die Waldleute waren Gotteshausleute, die dem Abt in jeglicher Hinsicht unterstanden. Die Vogteirechte des Klosters lagen nach 1360 in den Händen der Herzöge von Österreich.

Mit der Besetzung der Waldstatt Einsiedeln durch den Länderort Schwyz 1386 änderte sich die Situation. Schwyz beanspruchte nun die Hochgerichtsbarkeit über die Waldleute und setzte einen Vogt ein. Der Grundstein zu einer komplexen Herrschaftssituation im Dreieck Kloster, Waldleute und Obrigkeit von Schwyz war gelegt.¹⁹⁶ Sichtbarster Ausdruck dieser Gemengelage war die Institution der Drei Teile, der wir im Juli 1399 erstmals in den Quellen begegnen.¹⁹⁷ An diesem Tag urkundete der Schwyzer Landammann Jost Jakob, dass Waldleute zu ihm gekommen seien und bezeugten, dass nach Einsiedler Hofrecht jeder, der im Hof Recht setzen wolle, dies nur im Einverständnis mit dem Abt, dem Vogt von Schwyz und den gemeinen Waldleuten vornehmen solle. Zugleich regelten die Drei Teile die Nutzung von Wald und Weid. Damit hatte sich nicht nur Schwyz Einfluss auf Bereiche gesichert, die weit über seine hochgerichtlichen Ansprüche hinausgingen. Auch

die Gotteshausleute verfügten über Mitspracherechte, die andere Grundherren ihren Untertanen nicht zugestehen hatten.¹⁹⁸ Das institutionalisierte Zusammenwirken von Abt, Schwyzer Vogt und Waldleuten betraf über die Jahrhunderte viele Bereiche. Die Hauptaufgabe bestand in der Verwaltung der Genossengüter. Die Drei Teile organisierten aber auch das Schul- und Armenwesen, den Unterhalt von Weg und Steg und erliessen feuer-, gesundheits- und weitere polizeiliche Regelungen. Die Befugnisse der einzelnen Partner waren je nach Verhandlungsgegenstand unterschiedlich.¹⁹⁹ So kamen dem Vogt in Nutzungsfragen eher aufsichtsrechtliche Funktionen zu, während er in Fragen des Frevels Gerichtsinstanz war.

Der Länderort Schwyz sicherte seinen Einfluss in der Waldstatt nicht nur über den Vogt. Mit der Aufnahme der Waldleute ins Schwyzer Landrecht 1414 und der Erteilung des Privilegs der Hochgerichtsbarkeit über die Waldstatt 1415 durch König Sigismund wurde die rechtliche Stellung gefestigt. Mit der kaiserlichen Erteilung der Vogteirechte am Kloster 1433 hatte Schwyz seine landesherrliche Vormachtstellung definitiv abgesichert. Bei der Bestätigung der klösterlichen Rechte im März 1434 durch Schwyz wurden weder die Rechte des Klosters an den Einsiedler Gotteshausleuten noch die innerklösterlichen Kompetenzen des Abtes in Frage gestellt.²⁰⁰ Die Eidleistung aller männlichen Gotteshausleute über vierzehn Jahre gegenüber dem Kloster ging allen anderen Verpflichtungen vor. Die anlässlich des Maien- und des Herbstgerichts bestätigten Rechte des Klosters sollten nach «Inhalt der Rodell» ungeschmälert bleiben. Die Einsetzung der Amtsleute stand dem Abt genauso zu wie die Ehaften, die Konzessionsrechte an zahlreichen Gewerben. Schwyz bestand auf seinen vogteilichen Kompetenzen – nach «Ausweisung der Kayserlichen Bullen» – im Dinghof Einsiedeln, sicherte als Schirmherr jedoch zu, die Interessen des Klosters zu schützen. Damit waren die Verhältnisse im Grundsatz für die nächsten 350 Jahre geregelt.



1399 wird die Institution der Drei Teile erstmals erwähnt. Danach konnten viele Bereiche, unter anderem die Nutzung von Wald und Weid, nur noch im Einverständnis von Abt, Vogt von Schwyz und Waldleuten geregelt werden.

Klosters gebunden waren, nötig. Auch zwischen den Waldleuten und der Schwyzer Obrigkeit gab es Anstände, so 1469 um die Steuerpflicht der Einsiedler.²⁰⁴ Die Position der Waldleute im Dreieck Kloster-Schwyz-Waldstatt wurde 1471, in einer für das Kloster schwierigen Phase, von Schwyz trotzdem gestärkt. Im Streit um die Schweigen des Klosters und die Gerichte entschied Landammann und Rat am 26. August, dass der Abt die Schweigen nur an Leute aus der Waldstatt verleihen durfte. Die niedere Gerichtsbarkeit des Klosters wurde bestätigt, die Gerichte waren aber mit Gotteshausleuten zu besetzen.²⁰⁵

Die Situation in der Waldstatt war interessanterweise schon 1436 in einem Streit zwischen Luzern und Bern über die hohe Gerichtsbarkeit in der Kirchhöre Trub herangezogen worden.²⁰⁶ Bern verwies bei der Definition der hohen Gerichtsbarkeit darauf, dass der Länderort Schwyz in Einsiedeln zwar die hohen Gerichte besitze, nicht aber die Wälder, Fischerei- oder Jagdrechte. In Einsiedeln gehörte die Regelung der Allmendnutzung in die Kompetenz der Drei Teile, während die Jagd- und Fischereirechte als grundherrliche Regalien beim Kloster lagen.

Basierend auf dem 1331 fassbar werdenden Hofrodel der sechs Dinghöfe wurde das Verhältnis zu den Waldleuten im 15. Jahrhundert in einem ausführlichen Hofrodel geregelt.²⁰⁷ Ein weiteres Hofrecht ist aus dem Jahr 1508 überliefert.²⁰⁸ Diese Satzungen flossen ins sogenannte Waldstattbuch von 1572 ein.²⁰⁹ Der «Waldleute sonderbarer Hofrodel» hielt die Freiheiten, Ehaften und Rechte des Gotteshauses fest, die die Bewohner der Waldstatt mit ihrem Eid jährlich im Mai und im Herbst zu beschwören hatten. Der Schwyzer Vogt hatte an den Gerichtstagen Abt und Gotteshausammann als Vertreter der Drei Teile zu schützen. Deutlich werden die Zuständigkeiten der Drei Teile in Nutzungsfragen; zugleich sind die Übereinkünfte zwischen Abt und Waldleuten in die Regelung der Schweigenutzung eingeflossen. Jagd und Fischerei werden

Natürlich gaben Einzelfragen immer wieder Anlass zu Präzisierungen. 1419 hatte ein Schiedsgericht in der Frage der Gästlinge, der vom Kloster betreuten respektive unterstützten Bedürftigen, zu entscheiden.²⁰¹ Mit dem Schwyzer Landammann Ital Reding dem Älteren und Jakob Glenter, dem alt Bürgermeister von Zürich, war das Gericht prominent besetzt. Die Zahl der Gästlinge wurde beschränkt und es wurde entschieden, dass Gotteshausleute aus der Waldstatt Vorrang vor anderen Gotteshausleuten – vor allem wohl aus der Region Ägeri und den Höfen – hatten. Abt wie Waldleute stellten je einen Pfleger, die beide jährlich eine Rechnungsablage vorzunehmen hatten. Bei Streitigkeiten waren der Rat von Zürich oder Ammann und Rat von Schwyz beizuziehen. Diese Regelung gelangte 1451 noch zur Anwendung, als ein zürcherisch-schwyzisches Schiedsgericht in der Gästlingsfrage erneut zu befinden hatte.²⁰² In beiden Fällen waren weitere Punkte zwischen Kloster und Waldleuten zu bereinigen, so 1419 betreffend das Fallrecht, die Vergabe der klösterlichen Schweigen (Viehhöfe), den Weinausschank oder das Bauen im Dorf.²⁰³ 1451 war eine Klärung betreffend die Nutzung des Brüels und die Vergabe von Ämtern, die an die ehaften Rechte des



St. Johann in Altendorf. Im 13. Jahrhundert scheint Altendorf, Alt-Rapperswil, zentralörtliche Funktionen für die Untermarch übernommen zu haben. Lachen trat erst mit der Etablierung als Marktort nach 1400 an die Stelle des Nachbardorfes.

genauso angesprochen wie die Ehaften – einzig der Abt konnte beispielsweise den Weinverkauf genehmigen.

Im Waldstattbuch wurde 1572 der Verlauf der Maigemeinde detailliert beschrieben. Der Vogt wie die Waldleute hatten Schwyz zu schwören. Räte und Richter verpflichteten sich auf eine gute Amtsführung und schworen Vogt und Statthalter Gehorsam. An der Maigemeinde waren zahlreiche Ämter zu besetzen: die Räte, der Schreiber, der Säckelmeister, der Verwalter des Kirchenguts, der Gästlings- und der Spitalvogt, die Fleischschätzer oder Ankenwäger. Die Viertel der Waldstatt zeichneten, ähnlich wie die Viertel im Kernland Schwyz, für dörfliche Angelegenheiten, etwa den Wegunterhalt, verantwortlich. Neben den richterlichen Zuständigkeiten des Vogtes werden auch jene des Gotteshausammanns geregelt. Ein Teil der Bussen geht an die Drei Teile, andere an Vogt oder Ammann. Das im Waldstattbuch erwähnte Rathaus scheint unter Abt Burkard von Krenkingen-Weissenburg (Amtszeit 1418–1438) erbaut worden zu sein. Es brannte 1509 ab und wurde 1513 mit Unterstützung von Schwyz am alten Ort wieder aufgebaut.²¹⁰

Wir sind den wichtigsten Funktionsträgern und Institutionen in der Waldstatt bereits mehrfach begegnet. Der Schwyzer Vogt war seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts ein Waldmann.²¹¹ Der Gotteshausammann als Vertreter des Klosters nahm nicht nur Einsitz im Gremium der Drei Teile, sondern gehörte wie der Vogt dem Rat der Waldleute, dem Waldstatrat, an. Seine Stellung im Rat scheint nach 1680 umstritten gewesen zu sein.²¹² Die Vertreter

der Gemeinde waren Statthalter, Säckelmeister und Schreiber, wobei der Statthalter in den Organen der Drei Teile die Interessen der Waldleute wahrnahm.

Bei aller Komplexität der Verhältnisse: Die Drei Teile als gemeinsames Entscheidungsorgan von Waldleuten, Kloster und Obrigkeit von Schwyz erfüllten ihre Funktion bis zum Ende des Ancien Régime. Ihre zentrale Stellung in Nutzungsfragen hatte unter anderem zur Folge, dass es in Einsiedeln erst 1835 zur Herausbildung von Korporationen kam,²¹³ zu einem Zeitpunkt, als der Schwyzer Vogt bereits von der helvetischen Revolution weggefeht worden war.

March

Der Länderort Schwyz konnte sich im heutigen Bezirk March nach 1386 je länger, je mehr etablieren und mit der Landrechtsgewährung 1414, dem Privileg von König Sigismund 1415, besonders demjenigen der Hochgerichtsbarkeit, und der Sicherung der toggenburgischen Rechte in der Obermarch 1436 seine landesherrlichen Ansprüche untermauern.²¹⁴ Auch wenn die March um 1440 kein geschlossenes Territorium war, hatten sich Gerichtsorgane und offenbar auch eine Organisationsstruktur herausgebildet, die über die einzelne Ortschaft hinaus Befugnisse besass und durchaus jener entsprach, wie wir sie aus Altschwyz kennen.²¹⁵ Bereits 1323 ist von der «gemeinde der lüten us der Marche» die Rede.²¹⁶ Welchen Personenkreis diese Gemeinde, die sich von Johannes von Habsburg als Vogt und Pfleger repräsentieren liess, umfasste, bleibt unklar. Im 15. Jahrhundert wird das höchste Organ besser



Im Januar 1451 siegelt Johannes Vater, Ammann in der March, eine Übereinkunft der Altendorfer Genossen über die Allmendnutzung. Nicht nur, dass der Ammann der March sein Siegel an den Beschluss hängt: die Schwyzer Obrigkeit hatte

die Regelung abzusegnen. Die direkte Schwyzer Einflussnahme in Nutzungs- und anderen Fragen wird deutlich, ebenso die Rolle des Ammanns als Wahrer der obrigkeitlichen Interessen in der Landschaft March.

greifbar.²¹⁷ Die Märchler Landleute versammelten sich ordentlicherweise am ersten Sonntag im Mai, eine Woche nach der Landsgemeinde in Schwyz. Ausserordentliche Landsgemeinden waren selten, da nicht behandelte Anliegen an den zweifachen Landrat überwiesen wurden. Die Pflicht zur Eidleistung war auch in der March zentral. Basierend auf dem Landrecht war der Schwur, «unseren gnädigen herren von Schwyz, einem landammann und rat in der March treu, gewärtig und gehorsam zu sein», von allen Landleuten zu leisten. Die Gemeinde hatte jährlich die Landesbeamten zu wählen, zudem Weibel (1424 erstmals belegt), Schreiber (1447) und Waagmeister.²¹⁸ Im 14. Jahrhundert scheint Altendorf für die Untermarch zentralörtliche Funktionen übernommen zu haben.²¹⁹ Mit dem Aufstieg von Lachen zum Marktort verschoben sich die Gewichte. Ohne eine eigene Pfarrei zu sein, etablierte sich Lachen als Ort, wo Rat und Landsgemeinde tagten. Hinweise auf ein Rathaus in Lachen finden sich aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts. Noch heute kann im Zentrum von Lachen das 1507 erbaute Rathaus besucht werden. Die Landsgemeinde versammelte sich auf der Oberen Allmend.²²⁰

Der Rat der March wird erstmals 1424 erwähnt.²²¹ Es finden sich keine Hinweise auf die frühe Zusammensetzung des Rates. Später werden 45 Mitglieder fassbar, die von den Kirchgemeinden auf Lebzeit gewählt wurden. Dabei stellte Lachen nach seiner Erhebung zur Pfarrei im Jahr 1520 neun

Räte. Altendorf standen sechs, Galgenen, dem Wägital, Nuolen, Wangen, Tuggen und Schübelbach je fünf Ratsherren zu. Die Organe des zwei- und des dreifachen Landrates waren ebenso wie in Schwyz bekannt. Der Rat befand über Holz, Streu und Heu, Spiel und Tanz, Mass und Gewicht, aber auch über Friedbruch und Eid sowie ungebührliches Verhalten.²²² Daneben besass der Rat das Recht der Wahl von Funktionsträgern wie dem Siebnergericht, den Wegmeistern, den Brotschätzern, den Bannwarten oder dem Schulmeister. Die Alltagsgeschäfte wurden mit der Zeit an den Dienstrat delegiert. Seine Zusammensetzung bleibt unklar. Dem Dienstrat wie den anderen Räten stand der Landammann vor.

Im zwanzigjährigen Frieden von 1394 ist die Rede von einem Richter für die March, den der Länderort Schwyz bestimmen könne.²²³ 1389 ist Heini Gerstener als Landammann in der March erwähnt.²²⁴ Man liegt wohl nicht falsch, wenn man im Landammann den Richter erkennt, der – als von Schwyz eingesetzter Vertreter – die Interessen des Länderortes in den nach 1386 besetzten, ehemals habsburgischen Gebieten wahrnahm. Dass der Ammann der March eine Position zwischen den mit Schwyz verlandrechteten Leuten in der March und der Obrigkeit in Altschwyz einnahm, wird auch bei der Landrechtsgewährung 1414 deutlich, als Ammann Arnold Hegner im Namen und anstelle von Landammann und Landleuten von Schwyz siegelte. 1449 betonte Ammann Johann Vater, dass er sein Amt «von gnad wägen der ersame wisen miner lieben herren von Schwyz» innehabte. Johann Zimmermann unterstrich 1469 mit derselben Formulierung seine Schnittstellenfunktion als Ammann in der March.²²⁵ In richterlicher Funktion scheint Ammann Hegner 1416 auf; sein Wirken als Ammann ist von 1414 bis 1436 belegt.²²⁶ Vater hatte das Ammannamt ebenfalls während mehrerer Jahre, von 1447 bis 1464, inne. Noch im 16. Jahrhundert war es üblich, dass die Ammänner mehrjährige Amtsperioden hatten, allerdings jedes zweite Jahr von der Landsgemeinde zu wählen respektive

zu bestätigen waren. Neben dem Ammann waren der Statthalter, seit 1461 belegt, der Säckelmeister (1522) und der Baumeister (1542) von der Landsgemeinde zu wählen.²²⁷

An der Gerichtsorganisation lässt sich das allmähliche Zusammenwachsen der March zu einer Landschaft gut ablesen.²²⁸ Zu Beginn des 15. Jahrhunderts existierten neben dem Jahrgericht in Altendorf und dem Wangner Hofgericht diverse grundherrliche Gerichte, so dasjenige der Klöster Pfäfers und Einsiedeln oder dasjenige der Fraumünsterabtei in Zürich. Auch die Grafen von Toggenburg verfügten als Inhaber der habsburgischen Pfänder in der Obermarch über eine Gerichtsorganisation. Noch 1449 hielt Ammann Vater ein Jahrgericht in Altendorf, bei dem er Josef Gugelberg, den Einsiedler Ammann in der March, bei der Festsetzung der Rechte des Gotteshauses in der March unterstützte.²²⁹ Von weiteren Richtern ist keine Rede, dafür von den Gerichten in der Niedermarch «nid der Aa» und den oberen Jahrgerichten. Zugleich wird der Landesrichter (Ammann) neben dem Gotteshausrichter genannt und mit Kompetenzen ausgestattet. Im Oktober 1450 entscheiden sodann Ammann Vater und die neun des Gerichts in der March über einen Wassernutzungsstreit in Lachen.

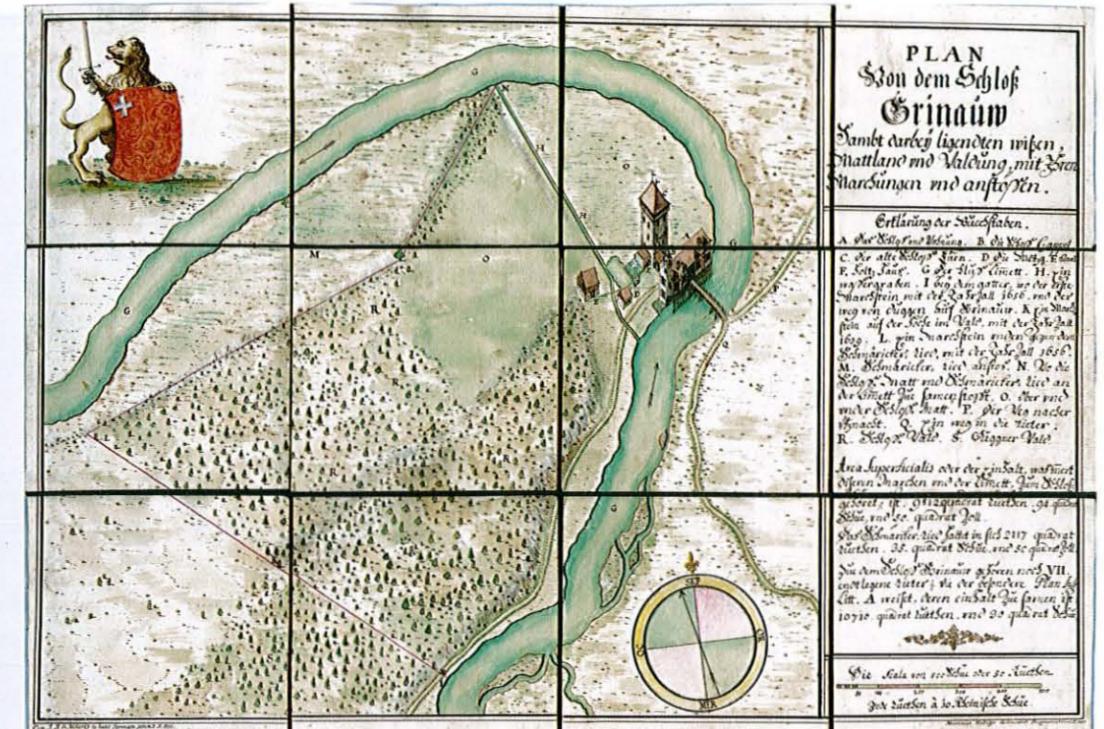
Aus den Funktionen des Landesrichters und des Neunergerichts der March ist eine Vereinheitlichung des Gerichtskreises abzulesen. Seit wann das Neunergericht existierte, ist unklar. Das Gericht tagte im Mai und im Herbst in Altendorf, später in Lachen. Um 1500 wird das Rathaus Lachen als «gewöhnliche Richtstatt» bezeichnet, an der nach 1550 auch in der Fasnachtszeit geurteilt wurde. Der Wahlmodus der Richter ist erst aus dem 18. Jahrhundert überliefert. Sie wurden von den Kirchgemeinden aus dem Kreis der Ratsherren bestimmt. 1461 wird erstmals das Siebnergericht, die unterste Gerichtsinstanz unter dem Vorsitz des Landweibels, fassbar. Neben den Gerichtsorganen der Landschaft existierten die grundherrlichen Gerichte teilweise bis ins 17. Jahrhundert weiter.²³⁰

Den Märcbler Landleuten war es wie den übrigen Angehörigen des Länderortes lange selbst überlassen, ob sie an das Gericht in der March oder an dasjenige in Schwyz gelangen wollten.²³¹ Bemühungen, den Instanzenweg zu normieren, finden sich erst nach 1530. 1533 wurde verfügt, dass von Landleuten beantragte Gerichtsverhandlungen dem Rat der March zu melden waren. Zwischen 1538 und 1543 muss die Regelung erfolgt sein, dass zuerst die Gerichte in der March anzurufen waren. 1545 entschieden die Landleute in Schwyz über das Vorgehen bei Appellationen. Wie das erste Landratsprotokoll zeigt, gab das Appellationsrecht noch einiges zu diskutieren. Offenbar wurden für Appellationsfälle aus der March, Küssnacht und den Höfen gesonderte Tage angesetzt. Auch Verfahrenstechnisches wie die aufwendige und kostspielige Zeugenbefragung war zu klären. Im Fall der Märc wurde 1554 das Appellationsrecht für Nichtlandleute eingeschränkt.²³²

Im 1544 neu zusammengestellten Landbuch regelte die Landschaft March nicht nur die richterlichen Zuständigkeiten, sondern weite Bereiche des Alltags. Es basierte auf dem alten Landbuch, das seit 1427 die Satzungen der Landschaft aufgenommen hatte.²³³ Bemerkenswert ist, dass die von Landstreiber Gugelberg erstellte Sammlung von der Obrigkeit in Schwyz zu genehmigen war. Schwyz griff gar in Einzelfragen direkt ein. Die Übernahme von einzelnen Satzungen des Schwyzer Landrechts war nichts Ungewöhnliches, wie wir gesehen haben. 1690 stellte sich allerdings die Frage, ob die March das Landrecht von Schwyz integral übernehmen sollte; dies geschah schliesslich nicht.²³⁴

Der Schwyzer Zugriff auf die Landschaft March lässt sich nicht nur am Akt der Genehmigung des Landbuches, des eigentlichen «Gesetzeswerkes» der March, festmachen. Ein Ausfuhrverbot von Heu ist bereits 1435 erlassen worden. Seit den 1420er-Jahren gingen Bussenanteile an die Schwyzer Obrigkeit. Die Nutzung der Bodenschätze vor allem im Wägital oder die Regelung von Grenzfragen lag im Zuständigkeitsbereich von Schwyz, der Grynauer Zoll war

Mit der Zollstätte Grynau an der Linth hatte sich der Länderort Schwyz nach 1436 eine wichtige Einnahmequelle gesichert. Der Grynauer Zoll blieb bis ins 19. Jahrhundert ein hoheitliches Regal in den Händen der Schwyzer Obrigkeit.



ein hoheitliches Regal. Selbst die Neuaufnahme von Landleuten war mit der Zeit durch Schwyz zu ratifizieren. Da ist es wenig überraschend, dass für die Jahre 1480 bis 1530 ein Schwyzer Vogt nachgewiesen ist.²³⁵ Wurde er nach den Reformationswirren, in denen die Landschaft March vom reformierten Gasterland stark bedrängt wurde, wieder abgezogen, weil die Landleute aus der March treu beim alten Glauben und bei Schwyz geblieben waren?²³⁶

1572 sicherte sich die Landschaft March diverse Rechte.²³⁷ War es Zufall, dass sich die March diese just zum Zeitpunkt erwirkte, als in Küssnacht grössere Probleme bestanden und Schwyz dort einen Vogt einsetzte? Die Landleute der March wussten offenbar den Spielraum, den ihnen die Obrigkeit zu geben gewillt war, besser einzuschätzen als die Angehörigen ennet dem Sattel.

Die Herrschaft Reichenburg

Eine besondere Stellung hatte die Herrschaft Reichenburg.²³⁸ 1370 vom Kloster Einsiedeln erworben, unterstand es der äbtischen Kompetenz. Bis zur Abkürung 1498 gehörten die Reichenburger Hofleute zur Pfarrei Tuggen. Einsiedeln konnte sich 1652 auch die Kollaturrechte an der Pfarrei sichern.

Das Verhältnis zwischen der Obrigkeit und den Hofleuten von Reichenburg regelte das Hofrecht. Wohl nicht zufällig wurden die Rechte der Abtei

am Hof Reichenburg 1464 erneuert.²³⁹ In einer für das Kloster schwierigen Zeit wurde festgehalten, dass der Abt «Herr und Vogt über hochy und nidre gericht» sei und die Reichenburger jährlich 32 Pfund Steuer zu bezahlen hätten. Schwyz hatte auf seine hochgerichtlichen Rechte an Reichenburg gepocht.²⁴⁰ Ein Schiedsgericht entschied 1472 zugunsten der Schwyzer Obrigkeit. In der Folge scheint der Abt von Einsiedeln die verstärkte Schwyzer Einflussnahme akzeptiert zu haben.²⁴¹ Schwyz urteilte jedenfalls 1505 über die Steuerpflicht der Hofleute gegenüber dem Abt. 1513 wiederum forderte Schwyz sieben Mann aus Reichenburg für einen militärischen Auszug an. Abt Konrad von Hohenrechenberg ersuchte darauf um eine Reduktion des Kontingents auf vier Mann. Die Zuständigkeit in Fragen der Hochgerichtsbarkeit blieb offenbar ein Dauerthema. Im Hofrecht von 1536 ist der Abt explizit als Herr und Vogt über die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit genannt. Erst 1741 wurde der Streitpunkt durch einen Vergleich zwischen den Herren von Schwyz und dem Kloster beseitigt.²⁴² In diesen Vergleich eingeschlossen war die Frage der Grenzziehung. 1468 etwa hatte Einsiedeln eine Übereinkunft von Schwyz und Glarus nicht akzeptiert.

Die Hofrechte von 1464 und 1536 regelten nicht nur die Rechte und Pflichten der Gemeinde in Reichenburg gegenüber dem Kloster, sondern setzten



die Spielregeln für das dörfliche Zusammenleben, so im Besonderen für die Nutzung von Allmend, Wald und Alpen. Konnte das Hofrecht nach den Satzungen von 1464 noch eressen werden, war es nach 1536 zu erwerben.²⁴³ 1536 sicherten sich die Hofleute die Unverässerlichkeit vom Kloster, verlangten aber, dass der Abt nur einen Reichenburger Gotteshausmann, also einen Ortsansässigen, als Vogt bestimmen sollte. Der Vogt und die sieben Dorfrichter hielten im Frühjahr und Herbst im Beisein eines Einsiedler Vertreters, meist des Kanzlers, Gericht.

Der Vogt war mit Weibel und Schreiber für die Verwaltung zuständig. 1559 ist in einer Grenzberingung mit der March die Rede von einem Rat. Die Institutionen waren demnach wie in den übrigen Landschaften ausgebildet.²⁴⁴ Auch die Nutzungsverbände kannten Amtsträger. Das Verhältnis zwischen Kloster und Hofleuten war nicht immer spannungsfrei. Davon zeugt etwa ein Spruch von Schwyzer Schiedsleuten aus dem Jahr 1620, in dessen Folge ein Pflichtenheft für den Vogt erstellt wurde. Die «Gmeindt» Reichenburg wurde erst 1831 integraler Bestandteil des Bezirks March und blieb bis 1833 Herrschaftsgebiet von Einsiedeln.

Küssnacht

Um 1570 muss es in der Landschaft Küssnacht zu grösseren Verwerfungen gekommen sein, die sich im Detail nicht mehr nachvollziehen lassen.²⁴⁵ Möglich ist, dass ein Streit zwischen den Allmendgenossen von Küssnacht, Haltikon und Immensee

und den nicht nutzungsberechtigten Landleuten eskalierte. Im August 1573 jedenfalls entschieden Landammann Dietrich In der Halden und ein hochkarätig besetztes Gericht, dass sich die in der Landschaft Küssnacht ansässigen Landleute ohne Genossenrecht in die Allmendgenossenschaft einkaufen konnten. Unter den Urteilenden sass der Schwyzer Ratsherr Lienhard Betschart, Vogt zu Küssnacht. 1577 wird mit Werner Pfyl gar ein Obervogt in Küssnacht genannt. Das Schwyzer Ratsprotokoll spricht 1594 ohne besondere Anmerkung von den Vogteien Einsiedeln, Höfe und Küssnacht, in denen keiner ohne obrigkeitliche Bewilligung in fremde Kriegsdienste ziehen sollte.²⁴⁶

War aus der Landschaft Küssnacht, die seit ihrem Erwerb durch den Länderort Schwyz 1402 über einen recht grossen Spielraum bei der Gestaltung der inneren Angelegenheiten verfügt hatte, ein Schwyzer Untertanengebiet mit beschränkten Entscheidungsmöglichkeiten geworden, wie es Uznach oder das Gasterland waren? So weit scheint der verstärkte Schwyzer Zugriff nach 1570 nicht gegangen zu sein. Im April 1596 wurden jedenfalls Hauptmann Reding und Augustin Rickenbach an die ordentliche Landsgemeinde in Küssnacht delegiert, und im April 1599 entschied der zweifache Landrat in Schwyz, dass man den Untertanen aus Einsiedeln, Küssnacht und der March auf ihre Bitte hin das Recht zugestehen solle, ihre Ämter selbst zu besetzen.²⁴⁷ Die Gesandten Reding und Rickenbach hatten die Küssnächter allerdings daran zu erinnern, welche «Gnaden» sie von der Obrigkeit in

Im September 1370 erwarb das Kloster Einsiedeln die Herrschaft Reichenburg von Rudolf Tümpfer, Bürger von Rapperswil. Reichenburg wurde erst 1831 integraler Bestandteil des Bezirks March und blieb bis 1833 Herrschaftsgebiet des Klosters.



Das Frauenkloster Engelberg war seit 1362 im Besitz der Patronatsrechte der Kirche Küssnacht und damit einer der wichtigen Herrschaftsträger im Raum zwischen Zuger- und

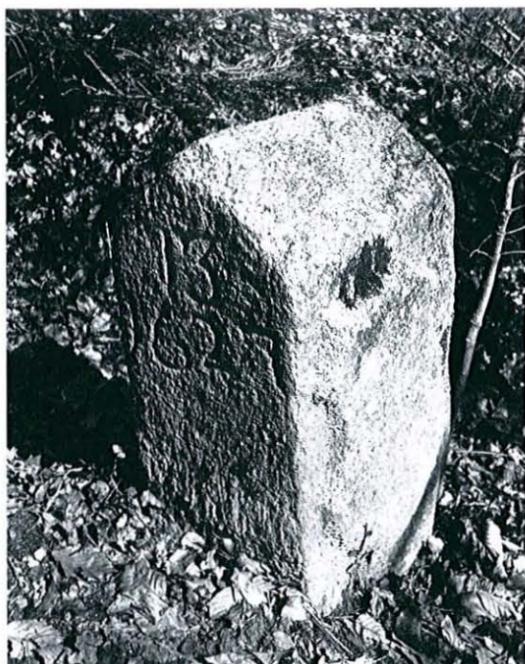
Vierwaldstättersee. Auf dem Merian-Stich von 1645 sind noch Reste der Kirche des Frauenklosters zu sehen, das 1615 nach Sarnen verlegt worden war.

recht ze Küssnacht» aufgenommen.²⁵⁰ Mit ihnen werden diverse Erbfragen, das Zugrecht, das Verkaufrecht in Güterfragen oder die Einlösung von Pfändern geregelt. An die Stelle des Vogtes ist der Ammann getreten, dem unter anderem ein Teil der Bussengelder zusteht. Die Verhältnisse in Merlischachen regelt eine eigene Satzung.²⁵¹ Dort kamen dem Vogt weitreichende Kompetenzen zu. Erst mit dem Erwerb der Herrschaft Merlischachen durch Schwyz 1440 erfolgte die Integration ins Küssnächter Gericht. 1448 etwa urteilte das Gericht zu Küssnacht in einem Streit in Merlischachen um Fischereirechte.²⁵² 1473, beim Kauf der Rechte des Chorherrenstifts Luzern in Küssnacht durch die Kirchengenossen von Küssnacht, wird der involvierte Personenkreis genau gefasst. Erwerber der Rechte sind die Kirchengenossen, die in die Gerichte und die Landmarch der Kirchhöre Küssnacht gehören.²⁵³ Diese Präzisierung hatte ihre Bewandnis, gehörte doch Udligenswil bis 1551 zur Pfarrei, aber nicht zum Gerichtskreis der Kirchhöre Küssnacht. Dies wird 1486 noch deutlicher, als der Ammann und die Kirchengenossen von Küssnacht, «die in das Gericht gehören», ihre Gerichtssatzungen ergänzten.²⁵⁴ Die Differenzierung zwischen Kirchengenossen innerhalb und ausserhalb des Gerichtskreises wird explizit gemacht. Im Zentrum der Satzung stand übrigens der Friedbruch. Bei Vergehen kam dem Ammann, dem Neunergericht und den Wirten die Pflicht zur Anzeige zu.

Dass die genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten ein wichtiges Anliegen nicht zuletzt der Obrigkeit war, können wir auch in Küssnacht beobachten. Die Lage der Pfarrei in zwei eidgenössischen Orten mag die Situation nicht vereinfacht haben. Die Luzerner hatten seit 1472, verstärkt seit 1486, versucht, die Grenzfragen im Raum Küssnacht zu bereinigen. Es waren nicht zuletzt die Gerichtszuständigkeiten, die zu Diskussionen Anlass gaben. In der Einung vom August 1494 hielten die Orte Luzern und Schwyz fest, dass sie weder Gerichtskompetenzen noch andere Rechte «enent der vorgeantanten kreissen» bean-

Schwyz besassen, und ihnen vor Augen zu führen, «wie etwan andere Underthanen von iren Herren unnd Oberen gehalten» werden. Der «Jugend» sei vor versammelter Gemeinde klar zu machen, dass sie züchtig und gehorsam sein solle und sich nicht, wie schon geschehen, «entferne». Die Geschehnisse nach 1570 hallten offenbar nach.

Die Landschaft Küssnacht hatte denselben Status gegenüber Altschwyz wie die March und Einsiedeln. Im seit 1415 dem Hochgericht von Schwyz unterstellten und seit 1424 mit Schwyz verlandrechteten Gebiet zwischen Vierwaldstätter- und Zugersee werden die Institutionen von Ammann, Gericht und Gemeinde 1404 sehr gut fassbar.²⁴⁸ Ihre Wurzeln liegen auch in Küssnacht in den grundherrlichen Herrschaftsstrukturen, wie das überlieferte Hofrecht des Gotteshauses Luzern deutlich macht.²⁴⁹ Dieses enthält detaillierte Angaben zum Ablauf der Gerichtstage, zu den Kompetenzen von Meier und Vogt, zu Abgaben und der Nutzung der Allmend oder zu Erbschaftsfragen. Um 1400 wurden die «Statuten nach unsers Gerichts und Hoffs



Die Bestimmung des Grenzverlaufs zwischen den Orten Luzern und Schwyz zog sich im Raum Küssnacht lange hin. Erst 1494 einigte man sich auf einen genauen Verlauf, der in einigen Teilen heute noch durch Grenzsteine wie den abgebildeten auf der Halbinsel Chiemen markiert ist.

allerdings wird der Instanzenzug geregelt.²⁶⁰ Nach der Feststellung, dass die Landleute von Küssnacht dank der Gnade der Schwyzer Landleute Ämter, Räte und Gerichte besetzen könnten, bestätigte die Obrigkeit, dass den Küssnachtern das Gericht in erster Instanz zustehe und Schwyz Appellationsgericht sei. Diese Regelung, die von Landammann und Landsgemeinde jederzeit geändert werden konnte, galt nicht für die Landleute aus Altschwyz. Hauptargument für dieses Vorgehen waren neben dem Vertrauen in die Küssnachter Gerichtsinstanzen die Kosten, die durch die Möglichkeit der Anrufung von zwei Gerichten anfallen konnten. Der im Entscheid genannte Rat scheint in den Quellen nach 1530 häufiger auf.²⁶¹

Unabhängig von der Delegation von Kompetenzen an das Gericht in Küssnacht hatte es Schwyz sich nicht nehmen lassen, in zentralen Fragen direkt einzugreifen. In den häufig belegten Nutzungsstreitigkeiten kam Landammann und Rat zu Schwyz schiedsrichterliche Kompetenz zu.²⁶² Zu solch drastischen Schritten wie nach 1570, als ein Vogt eingesetzt wurde, sah sich die Obrigkeit aber vorher wie nachher nie mehr gezwungen.

Höfe

Als die Höfe Pfäffikon und Wollerau 1440 vom Ländertort Schwyz besetzt wurden, war die innere Organisation weitgehend etabliert.²⁶³ Auch wenn die Hofleute von der Stadt Zürich, die das Gebiet am Brückenkopf nach Rapperswil seit 1388 in ihrem Einflussbereich wusste, 1433 als «ingesessne burger» bezeichnet worden waren, standen sie in keinem gleichgestellten Verhältnis zu den Bürgern der Stadt. Die Vogtrechte lagen bei Zürich, Grundherr in den Höfen war in weiten Teilen der Abt von Einsiedeln. Immerhin: Die Hofleute waren gegen die Zahlung einer jährlichen Abgabe von der Stellung von Truppen befreit. Der Vogt als herrschaftlicher Amtsträger war unbestritten. Ein Untervogt in Pfäffikon ist bereits 1366 belegt, ein Vogt im Hof Wollerau 1367 – dies in einer Zeit, als die Vogtrechte

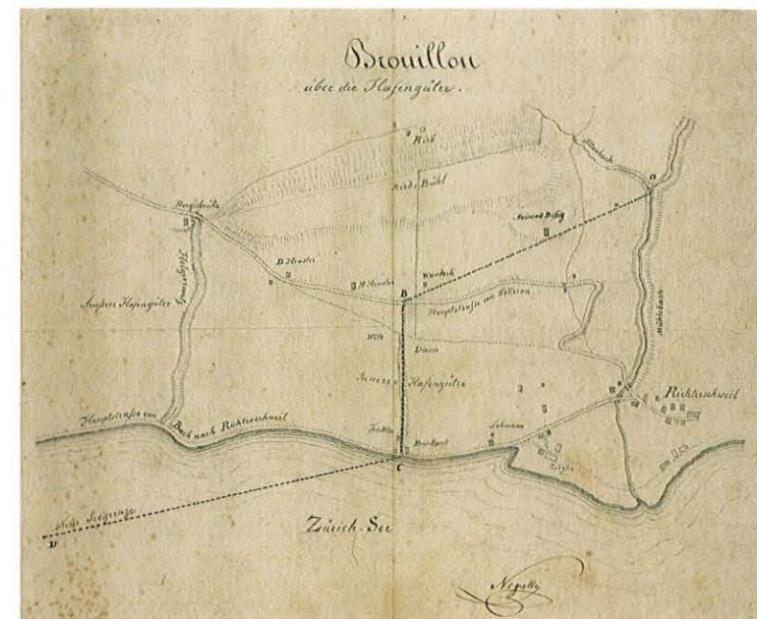
sprachen würden.²⁵⁵ Die Grenze war bindend bei der Festsetzung und Erhebung von Steuern, dem Gültigkeitsbereich von rechtlichen Erlassen, aber auch bei kirchlichen Abgaben wie dem Zehnten. Die Landesmarch war alle zehn Jahre zu erneuern. Dieser Übereinkunft wurde nachgelebt, so etwa 1519, als Landammann und Rat von Schwyz die Luzerner in einem Fall von Misshandlung daran erinnerten, dass die in Küssnacht zum Schutz der Frau getroffenen Massnahmen zu respektieren seien und jeder, der dagegen opponiere, dort vor Gericht treten solle.²⁵⁶

In alle niedergerichtlichen Angelegenheiten involviert war der Ammann; nicht von ungefähr bezeichnet sich Jost Ammann 1466 als Ammann und Richter von Hof und Gericht Küssnacht. Er stand den neun des geschworenen Gerichts vor, das nach 1439 immer besser fassbar wird. Gericht gehalten wurde im Dorf Küssnacht. 1495 ist die Richtstatt beim Dorfbrunnen genannt. Im Vergleich bemerkenswert ist, dass das Gericht offenbar über das ganze Jahr hinweg angerufen werden konnte und auch tagte.²⁵⁷

Dass der Ammann seine Funktionen nur in Übereinstimmung mit den «gnädigen, lieben Herren» von Schwyz ausüben konnte, ist mehrfach belegt.²⁵⁸ Bereits 1466 scheinen die Interdependenzen im Gerichtswesen klar auf. In der Folge einer Vaterschaftsklage, die den Landammann von Schwyz wie auch den Küssnachter Ammann beschäftigte, wird Letzterer angewiesen, den Fall zu lösen.²⁵⁹ Erst 1546

Die unteren Hafengüter, zwischen Bäch und Richterswil auf Schwyzer Territorium gelegen, hatten bereits im 15. Jahrhundert zu Auseinandersetzungen Anlass gegeben, die im sogenannten Hafenbrief von 1470 von einem eidgenössischen

Schiedsgericht geregelt wurden. Die damals von Schwyz und Zürich akzeptierte Regelung wurde erst 1841 durch einen Staatsvertrag abgelöst, in dem auch die Kantonsgrenze bereinigt wurde.



in den Höfen noch in den Händen der Herrschaft Österreich lagen. Der erste Zürcher Vogt ist 1391 nachgewiesen.²⁶⁴ Mit der Vogtei verbunden waren die hohe Gerichtsbarkeit über den vorderen Hof Pfäffikon und den hinteren Hof Wollerau; in Letzterem stand dem Vogt auch das Niedergericht zu. Das Kloster Einsiedeln als Grundherr war durch den Ammann vertreten. Die frühesten namentlich bekannten Ammänner sind 1374 und 1383 belegt.²⁶⁵ Die Einsiedler Ammänner waren als Repräsentanten der Herrschaft an keine Amtszeit gebunden. Johannes Stapfer etwa scheint in den Quellen von 1406 bis 1438 als Ammann in Pfäffikon auf und nahm in dieser Zeit eine wichtige Stellung im Umfeld der Einsiedler Äbte ein.

Ganz ohne Einfluss auf die Wahl des Pfäffiker Ammanns waren die Hofleute allerdings nicht, wie sich 1438 zeigte. Als Nachfolger Johannes Stapfers bewarb sich der Einsiedler Ammann in Zürich, Hans Koller.²⁶⁶ Die Hofleute willigten offenbar erst nach Einflussnahme der Zürcher Obrigkeit unter Vorbehalt ihrer Rechte ein, dass Koller, der kein Hofmann war, das Ammannamt besetzte.²⁶⁷ 1475, unter Schwyzer Herrschaft, wollte Pfleger Konrad von Hohenrechberg mit Rudolf Huber erneut einen Ammann ernennen, der kein Hofmann war. Landammann und Rat von Schwyz urteilten am 13. Februar, dass der Abt nach Belieben den Ammann wählen könne, solange die Bedingung eingehalten werde, dass er ein «erborner Hofmann und Gotteshausmann sei in den Höfen zu Pfäffikon und Wollerau».²⁶⁸ Auch der Weibel und der Schreiber

wurden von Einsiedeln eingesetzt.²⁶⁹ Seit 1544 sind zudem Einsiedler Konventualen als Statthalter in Pfäffikon belegt. Sie kümmerten sich vor Ort um die wirtschaftlichen Belange des Klosters.

Zahlreiche alltägliche Fragen klärte das Hofrecht, das uns für Pfäffikon in einer Fassung aus den 1420er-Jahren vorliegt.²⁷⁰ Aufgesetzt nach «alter har komen», regeln die Hofleute Fragen des Güter- und Eherechts, halten die Meldepflicht bei Bauvorhaben fest und akzeptieren die Kompetenzen des Abtes bei der Besetzung von Müllern, Bäckern oder Wirten, die sogenannten Ehaften. Es wird deutlich zwischen Hof und Dorf unterschieden und festgehalten, dass jedes Dorf seine eigenen Wälder, Weiden und sein eigenes Brachland habe – die nutzungs-genossenschaftlichen Elemente scheinen auf. Bemerkenswert ist die Regelung, dass bei einem Güterverkauf zuerst ein Genosse aus demselben Dorf, dann die übrigen Hofleute und danach die Gotteshausleute aus Einsiedeln, bei denen Gegenrecht galt, zu berücksichtigen waren. Natürlich wird auch die Abhaltung von Mai- und Herbstgericht festgeschrieben, an denen jeder teilzunehmen hatte, der über ein Grundstück in der Grösse von sieben Schuh Länge und Breite verfügte. An die Huldigung gegenüber dem Abt war die Bedingung geknüpft, dass die Pfäffiker Hofleute bei ihren «guoten gewonheiten und rechtungen» belassen würden. Den Eid hatten sie nicht nur dem Abt, sondern auch dem Bürgermeister und dem Rat von Zürich zu leisten.

Um diese Rechte mussten die Bewohner der Höfe nach der Integration ins Schwyzer Herrschafts-

gebiet kämpfen. Wie gesehen hatte Heinrich von Bubenbergh im Juli 1450 einen Schiedsspruch zu fällen, der die Hofleute von Pfäffikon, Freienbach, Wollerau, Bäch und Ufenau, also beide Höfe, betraf.²⁷¹ Im Zentrum standen der Eid der Hofleute und damit verbunden ihre «alten», unter Zürich genossenen Freiheiten. Die Hofleute hatten schliesslich Landammann, Landleuten und dem Land Schwyz zu schwören, dass sie deren Nutzen und Ehre fördern und Gerichte und Rechte von Schwyz anerkennen würden. Der von Schwyz gestellte Vogt, in der Person von Peter Rissi 1443 erstmals fassbar, wurde anerkannt. Schwyz wiederum hatte die Rechte der Hofleute und des Abtes als Grundherrn zu respektieren.

Der Status der Höfe glich eher dem eines Untertanengebietes als dem der Landschaft March oder Küssnachts.²⁷² Der Schwyzer Obervogt, meist ein Ratsherr, nahm zwar keinen Wohnsitz in den Höfen und sah seit 1520 seine Tätigkeit auf zwei Jahre beschränkt. Nichtsdestotrotz hatte er eine einflussreiche Position als Richter und Vermittler. Kam er in die Höfe, war das Rathaus der Hofleute von Pfäffikon im Unterdorf, seit 1522 belegt, sein Ziel. Seine Untervögte vor Ort waren Einheimische, denen wie Untervogt Ulrich Fuchs 1501 in Wollerau auch richterliche Funktionen zukamen.²⁷³ Ihre Wahl erfolgte durch die Hofleute.

Dass Schwyz trotz der Übereinkunft von 1450 seinen Einfluss in den Höfen ausbauen konnte, lässt sich nicht nur an den besprochenen Straf- und Bussenrödeln von 1484 und 1524 festmachen.²⁷⁴ Als Entscheidungsgremien in Konflikten zwischen dem Abt von Einsiedeln und den Hofleuten treten die Schwyzer Instanzen 1475, 1528, 1535 oder 1547 auf.²⁷⁵ Die Zuständigkeiten klarer macht ein Urteil aus dem Jahr 1483 um die Gysenrüti in Wollerau, die aufgrund schlechter Bewirtschaftung wieder ans Kloster fallen sollte.²⁷⁶ Als Richter im Namen der gnädigen Herren von Schwyz und auf Befehl von Untervogt Hans Müller amtierte Hans Tormann, der Weibel des Hofes Wollerau. Er hielt in Wollerau

Gericht. Vor ihm vertrat der Ammann des Hofes Pfäffikon die klösterlichen Anliegen. Im vorderen Hof sprach zur selben Zeit der Einsiedler Ammann in niedergerichtlichen Fragen Recht.²⁷⁷

Die Rechtsverhältnisse erlebten 1656 eine Änderung, als die Obrigkeit in Schwyz beschloss, für die Höfe keinen Obervogt mehr zu ernennen. Ihre Verdienste im Ersten Villmergerkrieg hatten Landammann und Landleute zu diesem Schritt bewogen. Die Höfner waren aufgefordert, jährlich an der Schwyzer Landsgemeinde um den Gnadenbrief zu ersuchen oder zu verlangen, dass man sie erneut bevogte. Aus den Untervögten wurden von den Hofleuten gewählte Ammänner. 1712 wurde der Gnadenbrief erneuert. An der grundsätzlichen Stellung der Höfe Pfäffikon und Wollerau änderte sich trotzdem nichts. Man blieb eine angehörige Landschaft des Standes Schwyz.

Gersau

Am 28. Juni 1436 verkündeten Ammann und Kirchgenossen von Gersau, dass sie für «unsers frigen hoffes ze Gerisow» Recht setzen.²⁷⁸ Mit der eher ungewohnten Bezeichnung «freier Hof» machten die Bewohner von Gersau deutlich, dass ihr Personenverband auf den ehemaligen herrschaftlichen Höfen des Klosters Muri und der Herzöge von Habsburg fusste, sie aber frei von diesen Bindungen geworden seien. Die Landschaft Gersau hatte sich diesen Status durch drei wesentliche Weichenstellungen sichern können.

1359 zusammen mit Weggis in ein Bündnis mit der Stadt Luzern und den Länderorten Uri, Schwyz und Unterwalden getreten, erschien Gersau zu dieser Zeit wie ein gleichberechtigter Bündnisort.²⁷⁹ Seine Stellung blieb wie gesehen trotz Avancen von Luzern und Schwyz in der Folge unter dem Schirm der Orte unangetastet. Der Bund von 1359 änderte allerdings nichts an der Tatsache, dass die habsburgischen Vogteirechte als Pfand in den Händen der Familie von Moos lagen. Mit dem Erwerb von Vogtei und Gericht von den Geschwistern von Moos ta-

Die Kirchgenossen von Gersau erwarben im Juni 1390 Vogtei und Gericht von den Luzerner Geschwistern von Moos. Der für die weitere Geschichte Gersaus entscheidende Schritt wurde von Martin Obersteg (1761–1826) bildlich festgehalten und schmückt heute das alte Rathaus von Gersau.



ten die Kirchgenossen von Gersau am 3. Juni 1390 wohl den entscheidenden Schritt zum «freien Hof» respektive zu einem Personenverband, der rechtsfähig war und keinem Vogt gegenüber Rechenschaft abzulegen hatte. Ihren Status liessen sich die Gersauer 1433 durch ein Privileg von Kaiser Sigismund bestätigen. Bereits 1418 hatte der Ort am Vierwaldstättersee sich von König Sigismund den Blutbann für sein Territorium verleihen lassen.²⁸⁰

Im Hofrecht von 1436 tritt uns eine Gemeinde entgegen, die institutionell wie das Land Schwyz organisiert war. Die Dorfgenossen über vierzehn Jahre wählten jährlich das Gericht, ernannten den Ammann und den Statthalter, die beide richterliche Funktionen hatten. Der Amtszwang für Ammann und geschworene Richter wurde genauso geregelt wie Güterfragen und diverse Bussen festgesetzt wurden. Eine gleichentags erlassene Übereinkunft der Gersauer zu Fragen des Ehe-, Erb- und Nutzungsrechts liess zu, dass jeder Kirchgenosse auf der Allmend einen privat zu nutzenden Garten einschlagen konnte. Unter der Voraussetzung, dass weder Weg noch Steg tangiert wurden, verblieb der Garten in der Nutzung der betreffenden Familie. Die Einhaltung des Hofrechts hatten die Gersauer mit ihrem Eid zu bezeugen.²⁸¹ An beiden Dokumenten hängt das Siegel der «gmeind von gerisow».

Dass das Ammannamt herrschaftliche Wurzeln hat, wird im Fall von Gersau sehr deutlich. Rudolf an der Wurzen, Ammann zu Gersau, scheint 1345

beim Verkauf der Planggenalp ob Engelberg, die Personen im Hof Gersau gehörte, als herrschaftlicher Funktionsträger auf.²⁸² Bei den Verhandlungen zwischen den 26 Verkäufern aus Gersau und dem Erwerber, dem Kloster Engelberg, war Vogt Jost von Moos in Gersau anwesend. Gut 140 Jahre später, 1483, war der Ammann beim Erwerb des Patronatsrechts der Kirche Gersau von Hans von Büttikon Vertreter der Kirchgenossen, die damit die letzten feudalen Rechte in ihrer Hand hatten vereinigen können.²⁸³

Einiges klarer werden die inneren Strukturen der Landschaft Gersau mit dem Landbuch von 1605.²⁸⁴ Ammann, ehrsam Rat und Kirchgenossen hatten es – offenbar schon früher – als notwendig empfunden, wie alle Herrschaften, Städte und Länder ihre «Statuten, Landtracht, Einung und Uffsetz» zu verschriftlichen, damit diese von Gericht und Rat eingesetzt werden konnten. Nun war das alte Landbuch erneut abgeschrieben worden. In über sechzig Artikeln werden der Viehkauf, der Viehauftrieb, der Wegunterhalt, das Bannen von Holz oder der Heukauf geregelt, Fragen des Landrechts oder des Gerichtsstandes aufgegriffen, aber auch die Einberufung der Gemeinde oder die richterliche Tätigkeit des Ammanns klar umgrenzt. Wohl mit Rücksicht auf die Fischerei war es verboten, «Unradt in See thun».²⁸⁵

Gersau konnte sich seinen Status als unabhängiges Gemeinwesen bis 1798 erhalten. Definitiv zu

Kaiser Sigismund bestätigt den Kirchgenossen von Gersau 1433 mittels Privileg ihre Freiheiten. 1418 hatte Sigismund dem Ort bereits den Blutbann für sein Territorium verliehen.

einem Bezirk des Kantons Schwyz wurde das Dorf am Vierwaldstättersee erst 1818.

Der Vergleich mit anderen Orten

Die Verhältnisse im Ländertort Schwyz mit einem Kernland, dem in innerörtischen Angelegenheiten weitreichende und in aussenpolitischen Fragestellungen umfassende Entscheidungskompetenzen zukamen, und Angehörigen, die zwar zum Verband der Landleute von Schwyz gehörten, aber rechtlich den Landleuten im heutigen Bezirk Schwyz nicht gleichgestellt waren, lassen sich mit Blick um 1500 eher mit der Situation in den Städte- als den Schwyz umgebenden Ländertorten vergleichen.²⁸⁶ War dies eine Folge davon, dass die Orte Uri, Glarus, Obwalden, Nidwalden sowie Zug jeder für sich ein kleineres, geschlosseneres Territorium bildeten? Basierten die Differenzen in der inneren Organisation darauf, dass sich Schwyz als einziger der genannten Orte nach 1380 wirklich grössere Territorien in unmittelbarer Nachbarschaft sichern konnte? Die Parallelen und Unterschiede werden jedenfalls deutlich.

Der Ländertort Uri bildete seit dem 14. Jahrhundert ein ziemlich geschlossenes Territorium.²⁸⁷ Ein Zeichen hierfür ist die Deckungsgleichheit von Nutzungs- und politischer Gemeinschaft im ganzen Land. Seit 1410 war Uri mit der Talschaft Ursenen in einem ewigen Landrecht verbunden. Die ennetbirgischen Aktivitäten Uris hatten auf die innere Organisation ebenso wenig einen direkten Einfluss wie in Ob- und Nidwalden. In Obwalden basierte die staatliche Organisation auf den Teilsamen (Korporationen) und Kirchgemeinden.²⁸⁸ Die Kirchgenossen bestimmten Räte und Gericht und bildeten in ihrer Gesamtheit die Landsgemeinde. Sonderrechte, wie sie Giswil mit einem eigenen Hofgericht bis 1432 besessen hatte, wurden eliminiert. Den Versuch Obwaldens, sein Territorium 1478 Richtung Entlebuch auszudehnen, verhinderten die anderen Orte. In Nidwalden waren die Ürten (Korporationen) und Pfarreien die tragenden Säulen der Landesorganisation.²⁸⁹ Die Institutionen wie Landammann, Rat



und Landsgemeinde, Neuner- und Elfergericht sind um 1400 fassbar.

Zug bildete spätestens seit 1415 einen nach aussen «souveränen» Ort, der sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts im Innern weiter verfestigte, und zwar sowohl territorial als auch auf Verwaltungsebene. Das Amt mit den Gemeinden Ägeri, Berg und Baar, das sich im Siegel- und Banner-Handel von 1404 erstmals massiv gegen die Dominanz der Stadt gewehrt hatte, erreichte ein «labiles und immer wieder gefährdetes Gleichgewicht».²⁹⁰ Im Land Glarus sind die «staatlichen» Organe um 1500 mit Ammann, Rat, Gerichtsinstanzen und der Landsgemeinde installiert.²⁹¹ Die Reformation hatte zur Folge, dass neben der allgemeinen Landsgemeinde nach 1623 konfessionell getrennte Landsgemeinden

abgehalten wurden. Die Landleute verfügten nichtsdestotrotz alle über denselben Rechtsstatus.

Die Stadt Luzern hatte wie Schwyz ihr Territorium zwischen 1380 und 1415 wesentlich ausgebaut.²⁹² Die erworbenen Vogteien und Ämter wurden vorerst bei ihren Rechten belassen und nur teilweise zusammengelegt. Eine systematische Politik der Durchsetzung städtischen Rechts in den Vogteien ist nicht auszumachen. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgte dennoch eine Intensivierung des Zugriffs. Die fünf grossen Landvogteien sowie die neun kleinen Vogteien unterstanden Klein- und Grossräten. Dieser Prozess verlief nicht ohne Widerstand von Seiten der Landbevölkerung.

In Zürich sind ebenfalls Bestrebungen fassbar, die Landschaft vermehrt zu kontrollieren.²⁹³ Um 1500 hatte sich auf dem Territorium, das dem heutigen Kanton Zürich mehr oder weniger entspricht, eine Organisation etabliert, die stark auf den übernommenen Herrschaftsrechten fusste. Neben den sieben sogenannten äusseren Vogteien, in denen ein hauptamtlicher Landvogt im Namen des Zürcher Rats die Geschäfte führte und über hoch- und niedergerichtliche Kompetenzen verfügte, existierten die zwanzig inneren Vogteien, in denen ein nebenamtlicher Obervogt, ein auf ein Jahr gewähltes Ratsmitglied, die Interessen der Obrigkeit wahrnahm. Das Hochgericht lag in den inneren Vogteien beim Rat. Die Reformation beschleunigte den Prozess der Zentralisierung und Vereinheitlichung.²⁹⁴

Auch die Berner verlangten von ihren Angehörigen auf der Landschaft einen Huldigungseid.²⁹⁵ Er war 1437 erstmals im ganzen Herrschaftsgebiet zu schwören. In ihrem Territorium pochte die Stadt auf die später als Fünf Gebote bekannten herrschaftlichen Rechte: das Recht, die Bewohner der Landschaft zum Gerichtstag einzuberufen, die Steuererhebung, das Truppenaufgebot, die Harnischschau und die Pflicht zur Übernahme von Transportleistungen. Der Twingherrenstreit von 1469 bis 1471 entzündete sich just an der Frage, wer diese Rechte beanspruchen könne.²⁹⁶ Die Forschung hat das grosse, in

unterschiedlicher Rechtstradition stehende Berner Territorium für die Zeit vor der Reformation in sieben Regionen mit unterschiedlicher Verfassungsstruktur eingeteilt.²⁹⁷ Mit der Reformation erfolgte auch in Bern eine Intensivierung. Die Vielfalt der Herrschaftsverhältnisse und die Partikularrechte der Landschaft blieben trotzdem bestehen.²⁹⁸

Mit Blick auf seine innere Organisation sah sich Schwyz demzufolge mit Herausforderungen konfrontiert, denen Städteorte wie Zürich oder Bern gegenüberstanden. Schwyz gelang es, wohlgemerkt als Ländertort, mit einer Politik des Delegierens und Kontrollierens, aber auch des direkten Eingreifens und wenn nötig entschlossenen Durchgreifens in Krisensituationen, grössere Konflikte mit den Angehörigen bis zum Ende des Ancien Régime zu vermeiden. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Schwyzer Obrigkeit in den 1630er-Jahren sowie der Einsiedler Handel in den 1760er-Jahren sind Ausnahmen, die die Regel bestätigen.

Ein Nebeneinander von obrigkeitlichem und lokalem Recht

Der Ländertort Schwyz beanspruchte in den angehörigen Landschaften Einsiedeln, Küssnacht, March und Höfe nach deren Integration in sein Herrschaftsgebiet die hoheitlichen landesherrlichen Rechte für sich; dies wird nach 1450 im Landrecht besser fassbar. Eine eigentliche Herrschaftsverdichtung ist schon im 15. Jahrhundert feststellbar. Wie die Stadt Bern in ihrem Territorium auf die Fünf Gebote pochte, war die Obrigkeit des Ländertortes Schwyz in Fragen der Gerichtsbarkeit, des Territoriums oder des Mannschafts- und Steuerrechts die letztlich entscheidende Instanz. Die angehörigen Landschaften verfügten allerdings bei der inneren Organisation über Spielraum. Diese fusste oft auf älteren (grund)herrschaftlichen Strukturen, was in Küssnacht, den Höfen oder Einsiedeln sichtbar wird. Das Nebeneinander von obrigkeitlichem und lokalem Recht erwies sich in den meisten Fällen als

problemlos.²⁹⁹ Wenn überhaupt, griff die Obrigkeit zielgerichtet ein. Die Entscheidungs- wie die Gerichtsorgane waren im Kernland, in Küssnacht, der March und der Landschaft Gersau ähnlich strukturiert. In Einsiedeln präsentierten sich die Verhältnisse mit den Drei Teilen anders; die Höfe Pfäffikon und Wollerau wiederum waren am stärksten von Schwyz abhängig. Das Nebeneinander von obrigkeitlichem und lokalem Recht sowie der Autoritäten war nichts Schwyz-Typisches. «Kennzeichnende Strukturmerkmale der sich herausbildenden Eidgenossenschaft bleiben die Stärke der lokalen Selbstregelung beziehungsweise die geringe zentrale Regelungsdichte und die Diversität der faktischen und rechtlichen Machtgrundlagen für die Ausübung von staatlicher Gewalt.»³⁰⁰

Die Unterschiedlichkeit der Verhältnisse im Kernland und in den angehörigen Landschaften hielt bis ins 19. Jahrhundert an. Es ist denn auch kein Zufall, dass die Landschaften nach 1803 zu Bezirken wurden und der Kanton Schwyz den Bezirken bis 1848, ja darüber hinaus eine viel grössere Bedeutung einräumte als den Gemeinden. Das im Unterschied zu anderen Regionen der Schweiz stark regional und nicht lokal geprägte Bewusstsein ist heute noch spürbar. Die Bezirke sind nicht wie in anderen Kantonen Verwaltungseinheiten, sondern eine staatliche Ebene mit Funktionsträgern und Steuerhoheit. Und Herr und Frau Schwyzer definieren sich vielerorts zuerst als Bewohnerin des «Alten Landes», als «Märchler», «Einsiedlerin» oder «Höfner», bevor sie sich als Bewohner von Tuggen, Arth, Morschach, Feusisberg oder gar als «Kantons-Schwyzler» bezeichnen. Dieses starke In-der-Region-Verankertsein wurde bei der Abstimmung über die Gebietsreform (G-Reform) 2006 ein letztes Mal spürbar, als sich die Schwyzerinnen und Schwyzer deutlich gegen die Abschaffung der Bezirke aussprachen. Die im Spätmittelalter zugrunde gelegten Verhältnisse wirken also bis ins 21. Jahrhundert nach.

- 1 Kothing, Landbuch, S. 102.
- 2 QW I/3.1, Nr. 879. Vgl. Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 71–81, sowie Henggeler, Klostergeschichte, S. 115 f.
- 3 QW I/3.1, Nr. 785 (1348), 911 (1350). Vgl. zu diesem Abschnitt Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 82–97, besonders S. 83 und 86.
- 4 Vgl. Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 98–104.
- 5 Vgl. den Beitrag von Roger Sablonier in Bd. 1 der Geschichte des Kantons Schwyz sowie Meyerhans, Arth, S. 74–126.
- 6 QW I/3.1, Nr. 231, sowie Kothing, Landbuch, S. 199 und 267.
- 7 Vgl. QW I/3.1, Nr. 888 und 889.
- 8 QW I/3.1, Nr. 1084.
- 9 Gfr. 11 (1855), S. 176–181. Vgl. dazu auch Sablonier, Gesellschaft, S. 91–99.
- 10 Kothing, Landbuch, S. 209.
- 11 Vgl. UB Zug, Nr. 905 und 915.
- 12 Vgl. Brändli, Grenzstreitigkeiten.
- 13 Hierzu grundlegend Glauser, 1352; Stettler, Stadt; Stettler, Eidgenossenschaft, S. 112–114; Sablonier, Ägeri vor 1500, vor allem S. 97–119, sowie Bischofberger, Zug.
- 14 Vgl. StASZ, Urk. 201, UB Zug, Nr. 99.
- 15 Vgl. Sablonier, Ägeri vor 1500, S. 104 und 112; Glauser, 1352, S. 114. Einen schönen Beleg für das Rollenverständnis bringt UB Zug, Nr. 188, in dem der Schwyzer Ammann 1380 «an der hochehrborenen fürsten statt, der durchleuchendte herren von Oesterych [in] Zug in der statt» Gericht hält. Vgl. auch UB Zug, Nr. 162 (1377). Freundlicher Hinweis von Christian Sieber.
- 16 Vgl. Sablonier, Ägeri vor 1500, S. 105.
- 17 Vgl. Stettler, Stadt, S. 102 f.
- 18 UB Zug, Nr. 382. Vgl. Stettler, Eidgenossenschaft, S. 113 f.; Sablonier, Ägeri vor 1500, S. 113.
- 19 Vgl. Sablonier, Ägeri vor 1500, S. 113, auch zu den Einsiedler Bemühungen im Ägerital.
- 20 Glauser, 1352, S. 112; Stettler, Stadt, S. 104.
- 21 UB Zug, Nr. 539, 546.
- 22 Vgl. hierzu Landolt, Territorialpolitik, sowie die umfangreichen Kommentare von Edi Ehrler und Franz Wyrch in den Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi. Einen kurzen Abriss bietet Stettler, Zwanziger Jahre, S. 142*–144*.
- 23 Gfr. 7 (1851), S. 183 f.
- 24 StASZ, Urk. 218.
- 25 Gfr. 24 (1869), S. 291–293. Zu den Kirchgenossen vgl. den Beitrag von Thomas Glauser in diesem Band.
- 26 QK, Nrn. 51 (Waldkauf 1380), 52, 60, 61 (Aufnahmen ins Luzerner Bürgerrecht 1380, 1385); StASZ, Urk. 232 (1384).
- 27 Urkundenregesten Zürich, Nr. 2901; UB Zug, Nr. 238; QK, Nr. 70.1 (Nachtrag in QK 2, S. 418 f.)
- 28 StASZ, Urk. 279 (1402), 287 (1404).
- 29 StASZ, Urk. 436, 438.
- 30 StASZ, Urk. 316.1, 348.
- 31 StASZ, Urk. 410a, sowie Landolt, Territorialpolitik, S. 347.
- 32 StASZ, Urk. 696.
- 33 Gfr. 6 (1849), S. 17 f. Zu Gersau vgl. Müller, Gersau, 3. 6. 1390; Blickle, Friede, und Stettler, Zwanziger Jahre, S. 144*–146*.
- 34 Zu den Verhältnissen in Weggis vgl. SSRQ LU II/1.
- 35 Vgl. Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 112–117.
- 36 SSRQ LU II/1, Nr. 17.
- 37 SSRQ LU II/1, Nr. 23 und 25.
- 38 Stettler, Eidgenossenschaft, S. 93.
- 39 Vgl. Sieber, Adelskloster.
- 40 Urk. ZH 3068, sowie Hoppeler, Burgrecht, S. 139–141.
- 41 EA 1, Nr. 37, 38, 38d, 40, 42.
- 42 Kothing, Landbuch, S. 272–274.
- 43 StASZ, Urk. 268; KAE, A.TQ.1 (DAE, K.20).
- 44 Die Mittelmarch wird nicht genauer eingegrenzt. Sicher ist die Kirchhore Altendorf Teil des hier als Mittelmarch bezeichneten Gebietes. Eine Klärung der in den Quellen wiederholt verwendeten Begriffe niedere/untere, mittlere und obere March ist nicht möglich. Die Verwendung der Terminologie niedere/untere March für die Höfe ist umstritten. Selbst Josef Mächler kann in seiner in diesem Zusammenhang häufig zitierten Geschichte der Gemeinde Schübelbach keine eindeutige Klärung bringen. Dass die Höfe im Einsiedler Urbar von 1331 oder in der Verpfändung der Vogtei 1371 explizit von der March unterschieden werden, spricht eher gegen eine synonyme Verwendung von niedere/untere March und Höfe. Vgl. Mächler, Schübelbach, S. 115–117.
- 45 Vgl. Stettler, Einsiedler Höfe, S. 12–14; Sieber, Reichsstadt, S. 478–480; Urkundenregesten Zürich, Nr. 3707 f.
- 46 Vgl. Stettler, Einsiedler Höfe, S. 13 f.; Müller, Geschichte der Höfe, S. 164. Stettler verweist auf den Entwurf eines Bündnisses zwischen Zürich und der Herrschaft Österreich von 1406, der Hurden und die Ufenau wieder dem Hof Pfäffikon zugeschlagen hätte (Stettler, Einsiedler Höfe, S. 13, Anm. 20).
- 47 Vgl. für die nachfolgenden Ausführungen Meyerhans, Appenzellerkrieg; Wiget, March, sowie Stettler, Landfriedenswahrung. Zu den eidgenössischen Implikationen vgl. den Beitrag von Oliver Landolt und Christian Sieber in diesem Band.
- 48 Vgl. Stettler, Landfriedenswahrung, S. 64*.
- 49 StASZ, Urk. 313 und 314. Vgl. Wiget, March, S. 22–27, und Hegner, March, S. 14–27, hier 19.
- 50 In Einsiedeln war es Ammann Rudolf Lütold.
- 51 Zu den Grafen von Toggenburg vgl. Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 18 f.
- 52 Vgl. Stettler, Eidgenossenschaft, S. 64.
- 53 Die Einrichtung des Marktes war schon geschehen, wie Klagen aus Rapperswil von 1411 belegen. Vgl. Meyerhans, Appenzellerkriege, S. 143, Anm. 10.
- 54 StASZ, Urk. 316.1. Dazu auch Stettler, Eroberung des Aargaus, S. 29–40.
- 55 Zur Bedeutung der Privilegien vgl. Stettler, Eidgenossenschaft, S. 93–101, und Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 13–16. Zu beachten gilt es, dass Herzog Friedrich V. von Österreich (1415–1493), seit 1440 deutscher König und 1452 Kaiser des Römischen Reiches, auf den österreichischen Ansprüchen beharrte, und dies selbst über die ewige Richtung von 1474 hinaus. Vgl. auch die Wertung von Claudius Sieber-Lehmann in HLS 4, S. 353 f.
- 56 Meyerhans, Appenzellerkriege, S. 149. Dort werden fälschlicherweise die Höfe statt Küssnacht im Zusammenhang mit dem Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit 1415 erwähnt.

- 57 Vgl. zum Folgenden Henggeler, Klostergeschichte, S. 125–145; Ringholz, Geschichte, S. 272–276, 293–296; Kälin, Schirm- und Kastvogtei I, sowie kurz und übersichtlich Stettler, Zwanziger Jahre, S. 96*–98*, 148*–156*.
- 58 Dazu ausführlich Sieber, Adelskloster.
- 59 Zum zwanzigjährigen Frieden von 1394 vgl. EA 1, Nr. 42. Das Vogteirecht über das Kloster Einsiedeln wird darin explizit ausgenommen.
- 60 Zu den Einsiedler Burgrechten mit Zürich vgl. Hoppeler, Burgrecht. Zu 1392 KAE, A. BC.1.
- 61 Vgl. DAE, D.3.
- 62 Vgl. Henggeler, Klostergeschichte, S. 134.
- 63 StASZ, Urk. 262; Kälin, Schirm- und Kastvogtei I, S. 97–99.
- 64 StASZ, Urk. 269.
- 65 UBSG IV, Nr. 2192; vgl. Henggeler, Klostergeschichte, S. 135.
- 66 Zürcher Steuerbücher II/1, S. 133, 223 (1408 und 1410 je ein Ausburger). Freundlicher Hinweis von Christian Sieber.
- 67 Vgl. Kälin, Schirm- und Kastvogtei I, S. 64.
- 68 Das Burgrecht wurde 1418 erneuert (KAE, A. CI.2) und der Zürcher Familie Meiss 1420 das wichtige Küchenmeisteramt, das sie seit 1402 innehatte, bestätigt (KAE, M. G.7).
- 69 KAE, A. XI.1. Für die folgenden Ausführungen vgl. Kwasnitza, Streit, S. 81–84; Kälin, Schirm- und Kastvogtei I, S. 64–67; Sieber, Adelskloster, sowie Stettler, Zwanziger Jahre, S. 148*–156*. Ob Landammann Ital Reding der Ältere persönlich nach Ofen reiste, ist in der Forschung umstritten. Vgl. Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 129.
- 70 Vgl. KAE, R. K.1.
- 71 KAE, A. MI.5, und A. BI.16.
- 72 KAE, A. XI.2.
- 73 Vgl. Kwasnitza, Non est copiat.
- 74 StASZ, Urk. 377, 382; KAE, A. BI.17 (Privilegienbestätigung), A. XI.4 und 6. Vgl. auch Stettler, Zwanziger Jahre, S. 154* f.
- 75 Sieber, Adelskloster, S. 43 f.
- 76 Stettler, Eidgenossenschaft, S. 141. Zu den nachfolgenden Ausführungen grundlegend Stettler, Eidgenossenschaft, S. 139–183, auch als Synthese der Einleitungen zu den Bänden der Tschudi-Edition; Wiget, Zürich; Landolt, Altes Land, mit einer Kurzübersicht, sowie generell der Sammelband «Ein Bruderkrieg macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg». Mit der eidgenössischen Dimension befasst sich der Beitrag von Oliver Landolt und Christian Sieber in diesem Band ausführlich.
- 77 Stettler, Eidgenossenschaft, S. 148 f.
- 78 StASZ, Urk. 324 (1417), 359 (1428).
- 79 Vgl. Stettler, Eidgenossenschaft, S. 149–151.
- 80 StASZ, Urk. 398 und 400.
- 81 StASZ, Urk. 399.
- 82 StASZ, Urk. 401–404b.
- 83 StASZ, Urk. 406, 413, 414, 415a. Zu Uznach und Gaster vgl. Jacober, Herrschaft.
- 84 Vgl. Landolt, Altes Land, S. 57.
- 85 So Stettler, Eidgenossenschaft, S. 150.
- 86 StASZ, Urk. 438.
- 87 StASZ, Urk. 418; vgl. auch Kothing, Landbuch, S. 68–72.
- 88 Vgl. Stettler, Eidgenossenschaft, S. 151 f.; Sieber, Reichsstadt, S. 486–490.
- 89 EA 2, Nr. 26, S. 841–844.
- 90 Vgl. Landolt, Finanzverwaltung, S. 80.
- 91 Henggeler, Klostergeschichte, S. 153.
- 92 StASZ, Urk. 476.
- 93 Zur Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon vgl. Stettler, Einsiedler Höfe, besonders S. 12–15; Müller, Geschichte der Höfe; Henggeler, Klostergeschichte, S. 362–369, und Hug, Wirtschaftsstruktur. Zu den Zürcher Verbindungen Sieber, Reichsstadt, S. 480.
- 94 Vgl. Stettler, Einsiedler Höfe, S. 12–15; Müller, Geschichte der Höfe, S. 158–166. Zudem QW I/3.1, Nr. 425 (1342), sowie Urkundenregesten Zürich, Nr. 1260, 1261 (1358), 2127 (1371).
- 95 Urkundenregesten Zürich, Nr. 3707 f.
- 96 Vgl. Kothing, Rechtsquellen, S. 61–68. Zur Ufenau vgl. Kothing, Rechtsquellen, S. 65, § 14, und Stettler, Einsiedler Höfe, S. 13, Anm. 20.
- 97 Kothing, Rechtsquellen, S. 65, § 15, und 66, § 18.
- 98 Urkundenregesten Zürich, Nr. 7569. Vgl. Stettler, Einsiedler Höfe, S. 14 f.; Müller, Geschichte der Höfe, S. 165 (dort allerdings 1434 statt 1433).
- 99 Vgl. hierzu den Beitrag von Thomas Glauser in diesem Band.
- 100 StASZ, Urk. 497, 500.
- 101 StASZ, Urk. 502; EA 2, Nr. 374, S. 245. Zwei Tage zuvor hatte Bubenberg den Obmannspruch im Schiedsprozess gefällt, der den endgültigen Schlusspunkt hinter den Alten Zürichkrieg setzte (StASZ, Urk. 501; EA 2, Nr. 372, Beilage 27, S. 844–860).
- 102 Sieber, Schwyzer Vogt, S. 365.
- 103 Vgl. zu den hoheitlichen Rechten Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 59 f.; Stettler, Eidgenossenschaft, S. 203–206, sowie Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 22 f.
- 104 StASZ, Urk. 438.
- 105 Kothing, Landbuch, S. 42.
- 106 Vgl. Stettler, Eidgenossenschaft, S. 185–206, besonders 185–190; Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 20–24; Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 55.
- 107 Stettler, Eidgenossenschaft, S. 186. Vgl. auch HLS 4, S. 353 f., zur Ewigen Richtung und die Bemerkungen in Anm. 55.
- 108 Landolt, Altes Land, S. 58, und Sieber, «Unfreundliche» Briefe, S. 12–14, 30 f.
- 109 Vgl. Kothing, Landbuch, S. 23.
- 110 Vgl. dazu zuletzt Suter, Hafengüter. Ausführlich Styger, Hafengüter.
- 111 Vgl. Kothing, Rechtsquellen, S. 49–60, für die Rödel 1484 und 1524.
- 112 Müller, Geschichte der Höfe, S. 182.
- 113 Vgl. den Beitrag von Oliver Landolt zu den Kirchenverhältnissen in diesem Band.
- 114 StASZ, Urk. 592, 595 (1474), 597 (1575).
- 115 KAE, A. NQ.1.1 (1447); StASZ, Urk. 509 (1451), 517 (1455), 583 (1471).
- 116 StASZ, Urk. 618 und 590.
- 117 Vgl. Sablonier, Ägeri vor 1500, S. 115. Zum Stanser Verkommnis Walder, Stanser Verkommnis. Zu den nachfolgend dargestellten Auseinandersetzungen vgl., wo nicht speziell vermerkt, Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 82–122.
- 118 Vgl. StASZ, Urk. 618; Henggeler, Klostergeschichte, S. 168 f. Das Kloster Einsiedeln anerkannte die Rechte von Schwyz auf die hohe Gerichtsbarkeit in Reichenburg erst 1741 an.

- Vgl. Henggeler, Klostergeschichte, S. 168.
- 119 StASZ, Urk. 671 (1488) und 696 (1494).
- 120 Vgl. Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 114–117.
- 121 Vgl. vor allem Sablonier, Ägeri vor 1500, S. 113–116, und Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 118–122.
- 122 Vgl. Suter, Hafengüter, S. 361, sowie Kälin, Gemeinsame Allmeind.
- 123 An die jahrhundertelange Anbindung eines Teils der Wollerauer Gläubigen an die Pfarrei Richterswil erinnert heute nur noch der linke Seitenaltar in der Pfarrkirche Wollerau, der ursprünglich in der Pfarrkirche Richterswil gestanden hatte und nach der Reformation nach Wollerau kam.
- 124 Zu den wirtschaftlichen Verflechtungen vgl. die Beiträge von Oliver Landolt in diesem Band und in Bd. 3 sowie von Peter Niederhäuser in Bd. 3 der Geschichte des Kantons Schwyz.
- 125 Urkundenregesten Zürich, Nr. 1498. Vgl. hierzu auch Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 64–79, besonders 65–71.
- 126 Vgl. zum Folgenden Landolt, Finanzverwaltung, sowie insbesondere den Beitrag von Oliver Landolt zum Finanzhaushalt in Bd. 3 der Geschichte des Kantons Schwyz.
- 127 StASZ, Urk. 344.
- 128 StASZ, Urk. 438. Einsiedeln wurde dies 1520 für die Grynau zugesprochen.
- 129 Baumgartner, Sust.
- 130 StASZ, Urk. 345.
- 131 Vgl. StASZ, Urk. 316.1, und Gfr. 102 (1949), S. 117.
- 132 Für das Folgende vgl. Henggeler, Klostergeschichte, S. 150–190, 414–450, sowie Sieber, Adelskloster. Vgl. auch den Beitrag von Christian Sieber und Oliver Landolt in diesem Band.
- 133 Vgl. Sieber, Adelskloster, S. 41, zum Empfehlungsschreiben.
- 134 Henggeler, Klostergeschichte, S. 150. Vgl. auch Henggeler, Professbuch.
- 135 Sieber, Adelskloster, S. 43. Henggeler, Klostergeschichte, S. 119 f., setzt ein «langsames Absinken» des Klosters, vor allem personalbedingt, bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Dies ist aufgrund der Arbeiten von Christian Sieber stark zu relativieren. Es ist für das 15. Jahrhundert eher von einem Funktionswandel zu sprechen, der nicht zuletzt in der Bezeichnung «Spital» zum Ausdruck kommt.
- 136 KAE, A. GC.1.
- 137 Henggeler, Klostergeschichte, S. 177.
- 138 Sieber, Adelskloster, S. 43 f.
- 139 Ebd., S. 44–46.
- 140 Ebd., S. 49–51.
- 141 Ebd., S. 50.
- 142 Vgl. Henggeler, Klostergeschichte, S. 160–163, und Sablonier, Ägeri vor 1500, S. 113–115.
- 143 StASZ, Urk. 559; KAE, W. A.19.
- 144 StASZ, Urk. 556; EA 2, Nr. 565, S. 358 f.
- 145 StASZ, Urk. 571 f.
- 146 KAE, O. A.1 (Männedorf), A. KP.2–4 (Sihltal).
- 147 Kälin, Schirm- und Kastvogtei I, S. 87 und 103 f.
- 148 KAE, A. L.9; A. BI.19.
- 149 Vgl. hierzu den Beitrag von Oliver Landolt zu den Kirchenverhältnissen in diesem Band.
- 150 StASZ, Urk. 976.
- 151 Kälin, Schirm- und Kastvogtei II, S. 3–15.
- 152 Henggeler, Klostergeschichte, S. 427.
- 153 StASZ, Urk. 1009; vgl. Kälin, Schirm- und Kastvogtei II, S. 15 f.
- 154 Henggeler, Klostergeschichte, S. 431.
- 155 Vgl. ebd., S. 430; dazu KAE, A. PL.2, S. 8, oder R. E.2.
- 156 Henggeler, Klostergeschichte, S. 437.
- 157 Hierzu ausführlich der Beitrag von Oliver Landolt zu den kirchlichen Verhältnissen in diesem Band. Schwyz hatte sich 1513 von Papst Julius II. wie andere eidgenössische Orte das Nominations- und Präsentationsrecht an kirchlichen Pfründen bestätigen lassen. Vgl. Henggeler, Klostergeschichte, S. 179. Kaiser Sigismund hatte der Obrigkeit in Schwyz bereits 1433 das Recht zugesprochen, alle Pfarrkirchen im Land mit Geistlichen zu besetzen, die bis anhin vom Reich besetzt worden waren (StASZ, Urk. 376).
- 158 Kothing, Landbuch, S. 66–68; StASZ, Urk. 474. Vgl. eine ähnliche Regelung in Erbfragen von 1451 (Kothing, Landbuch, S. 125 f., StASZ, Urk. 508).
- 159 Kothing, Landbuch, S. 59.
- 160 Ebd., S. 41 f.
- 161 Vgl. ebd., S. 102.
- 162 Vgl. den Artikel von Roger Sablonier in Bd. 1 der Geschichte des Kantons Schwyz sowie Blickle, Friede, vor allem S. 88–110.
- 163 Blickle, Friede, S. 95.
- 164 Vgl. hierzu Kothing, Rechtsquellen.
- 165 Vgl. Blickle, Friede, S. 96–102; Landolt, Trölen, S. 235–238, und Landolt, Kantonshauptort.
- 166 Vgl. zur Entwicklung von Schwyz als Zentralort Landolt, Kantonshauptort.
- 167 Kothing, Landbuch, S. 18. Belege finden sich unter anderem aus den Jahren 1394 (Kothing, Landbuch, S. 28), 1424 (S. 22) oder 1442 (S. 207).
- 168 Vgl. Blickle, Friede, S. 70.
- 169 Schnüriger, Schwyzer-Landsgemeinde, S. 16, will Spuren eines Rates in Schwyz bereits aus einer Urkunde König Ludwigs des Bayern von 1315 herauslesen (StASZ, Urk. 60). Diese – wohl formelhaft – von der königlichen Kanzlei verwendete Bezeichnung findet in den Jahren vor 1370 keine Entsprechung. Kothing, Landbuch, S. 271.
- 170 Kothing, Landbuch, S. 271.
- 171 Ebd., S. 72; Blickle, Friede, S. 100, hat diese Belegstelle fälschlicherweise auf 1457 datiert.
- 172 Zum Beispiel Kothing, Landbuch, S. 72.
- 173 Landolt, Altes Land, S. 58 f., und Sieber, «Unfreundliche» Briefe, S. 12–14.
- 174 Kothing, Landbuch, S. 44. Vgl. Schnüriger, Schwyzer-Landsgemeinde, S. 16 f.
- 175 Vgl. Kothing, Landbuch, S. 137 (1501), 40 (1503).
- 176 Vgl. ebd., S. 78.
- 177 Ebd., S. 167.
- 178 Diese Regelung wurde 1603 und 1673 bestätigt, im letzten Fall vom dreifachen Landrat.
- 179 Zu den Erlassen Kothing, Landbuch, S. 89 f. (1551 und 1558). Vgl. generell Landolt, Trölen, besonders S. 235–284, sowie zu den Unruhen in den 1550er-Jahren den Beitrag von Kaspar Michel in Bd. 3 der Geschichte des Kantons Schwyz.
- 180 Vgl. Landolt, Trölen, S. 239 f., 243–248.
- 181 Chronik der Stadt Zürich, S. 242 f.

- Vgl. auch Tschudi, Chronicon, Bd. 13/2, S. 264 f.
- 182 Gagliardi, Dokumente II, S. 361 f. und 367 f.
- 183 Vgl. für diesen Abschnitt die Liste der Landesämter in Bd. 7 der Geschichte des Kantons Schwyz.
- 184 Kothing, Landbuch, S. 176; Von Reding, Landesämter, S. 109.
- 185 Kothing, Landbuch, S. 174.
- 186 Von Reding, Landesämter, S. 2–31.
- 187 Vgl. Landolt, Trölen, S. 237 f., und Meyerhans, Arth, S. 134–138. 1397 wird festgehalten, dass jedes Viertel zehn Personen («biderman») zur Bildung der «nachgenden» 60 zu stellen hat (Kothing, Landbuch, S. 72). Eine Zuteilung der einzelnen Ortschaften des Bezirkes Schwyz zu den Vierteln ist für die Frühzeit nur beschränkt möglich. Deshalb wird darauf verzichtet.
- 188 Vgl. Kothing, Landbuch, S. 38, 40, 53, 222.
- 189 Kothing, Landbuch, S. 138, für 1517.
- 190 StASZ, Urk. 858, 969. Vgl. Schnüriger, Schwyzer-Landsgemeinde, S. 91 f.
- 191 Freundlicher Hinweis von Viktor Weibel.
- 192 Vgl. hierzu den Beitrag von Thomas Glauser in diesem Band.
- 193 StASZ, cod. 10, S. 317 (15. 4. 1599); cod. 5, fol. 24v (25. 4. 1552).
- 194 Vgl. den Beitrag von Roger Sablonier in Bd. 1 der Geschichte des Kantons Schwyz. Ein grosser Teil der frühen Wirtschafts- und Verwaltungsquellen ist in QW II/2, S. 35–220, publiziert.
- 195 KAE, B.EC.1a, 1b.
- 196 Vgl. hierzu als Überblick Geissmann, Waldstatt.
- 197 StASZ, Urk. 269.
- 198 Roger Sablonier vermutet, dass die besondere Stellung der Waldleute auf den Kauf der Vogteirechte durch dieselben 1353 zurückgeht. Vgl. hierzu den Beitrag von Roger Sablonier in Bd. 1 der Geschichte des Kantons Schwyz.
- 199 Geissmann, Waldstatt, S. 321, und Henggeler, Klostergeschichte, S. 1182–1184.
- 200 KAE, A.XI.6.
- 201 KAE, A.QO.1, sowie Henggeler, Klostergeschichte, S. 328.
- 202 StASZ, Urk. 509.
- 203 KAE, A.XM.2.
- 204 KAE, A.FL.3.
- 205 KAE, A.XM.3; StASZ, Urk. 583.
- 206 EA 2, Nr. 164, S. 106.
- 207 Kothing, Rechtsquellen, S. 152–163.
- 208 KAE, A.KK.4.
- 209 Kothing, Rechtsquellen, S. 163–194.
- 210 A.FQ.1 und 2; vgl. auch Henggeler, Klostergeschichte, S. 327.
- 211 Vgl. für das Folgende Henggeler, Klostergeschichte, S. 184 f.
- 212 Ebd., S. 1184, und KAE, A.IO.11.
- 213 Vgl. Schönbächler/Hensler, 150 Jahre Genossamen, S. 16–18.
- 214 Für die Verhältnisse in der March ist die Arbeit von Hegner, March, immer noch grundlegend. Wertvoll auch Michel, Ehrerbietige Vorstellung.
- 215 Vgl. Michel, Landsgemeindeplatz.
- 216 QW I/2, Nr. 1152.
- 217 Hegner, March, S. 93–100.
- 218 Ebd., S. 106.
- 219 Michel, Rathaus in der March, S. 217.
- 220 Michel, Landsgemeindeplatz.
- 221 Hegner, March, S. 100–105, vgl. auch StASZ, Urk. 346.
- 222 Vgl. Michel, Ehrerbietige Vorstellung, S. 148, und Hegner, March, S. 108–111.
- 223 EA 1, Nr. 42.
- 224 Hegner, March, S. 108.
- 225 StASZ, Urk. 313 (1414); KAE, R.A.1 (1449), R.C.4 (1469).
- 226 StASZ, Urk. 321 (1416). Zudem StASZ, Urk. 346, 350, 355, 393.
- 227 Hegner, March, S. 111–116.
- 228 Vgl. ebd., S. 142–146. Siehe auch Mächler, Schübelbach, S. 115–117, der für das ausgehende Spätmittelalter eine Zweiteilung der March festhält, nach der alle Gebiete westlich der Aa als untere March, die östlich gelegenen Teile als Obermarch bezeichnet wurden. Das Wägital wurde begrifflich unterschieden, aber zur Landschaft March gezählt.
- 229 KAE, R.A.1; vgl. Kothing, Rechtsquellen, S. 21–24.
- 230 Bezirksarchiv March, Urk. 9 (1461). Einsiedeln verzichtete 1563, Pfäfers erst 1652 auf seine Rechte. Vgl. Hegner, March, S. 39, 142 f.; zu Einsiedeln KAE, R.M.3.
- 231 Hegner, March, S. 144 f.
- 232 Kothing, Rechtsquellen, S. 32 und 40 f. (1533); StASZ, Urk. 1023 (1545); cod. 5, 25. 4. 1552, 14. 6. 1552.
- 233 Kothing, Rechtsquellen, S. 24–44.
- 234 Hegner, March, S. 171.
- 235 Ebd., S. 85–87.
- 236 Zur Stellung der March in der Reformation vgl. ebd., S. 28–38.
- 237 StASZ, Urk. 1139; vgl. Hegner, March, S. 39.
- 238 Hierzu ausführlich Glaus, Alt-Reichenburg, und Weibel, Herrschaftliches und dörfliches Rechtswesen.
- 239 Vgl. Kothing, Rechtsquellen, S. 68–72 (1464) und 338–359 (1536).
- 240 Glaus, Alt-Reichenburg, S. 15 f.
- 241 StASZ, Urk. 588; Henggeler, Klostergeschichte, S. 180.
- 242 KAE, I.N.19.
- 243 Vgl. Kothing, Rechtsquellen, S. 69 f. (1464) und 346 (1536).
- 244 Bezirksarchiv March, A 31.
- 245 Vgl. Truttmann, Siegel und Wappen, S. 5 f., sowie QK, Nr. 301.
- 246 StASZ, Urk. 1142 (1573), 1158 (1577); cod. 10, 4. 8. 1594.
- 247 StASZ, cod. 10, 29. 4. 1596, 15. 4. 1599.
- 248 StASZ, Urk. 287.
- 249 Kothing, Rechtsquellen, S. 46–49.
- 250 Gfr. 7 (1851), S. 70–72.
- 251 Ebd., S. 75–77.
- 252 QK, Nr. 162.
- 253 StASZ, Urk. 592.
- 254 QK, Nr. 254.
- 255 StASZ, Urk. 696.
- 256 QK, Nr. 332. Vgl. auch QK, Nr. 195 zu einer ähnlichen Situation 1467.
- 257 QK, Nr. 194 (1466), 280 (1495); StASZ, Urk. 422 (1439). Zur Anrufung des Gerichts vgl. QK, Nr. 146 (April), 147 (August), 157 (Januar), 249 (Juni), 365 (Oktober).
- 258 Zum Beispiel QK, Nr. 343, 352.
- 259 QK, Nr. 194.
- 260 QK, Nr. 379.
- 261 QK, Nr. 343, 347.
- 262 Vgl. hierzu den Beitrag von Thomas Glauser in diesem Band. Zudem die Fälle von 1441 (StASZ, Urk. 454), 1474 (StASZ, Urk. 595), 1475 (StASZ, Urk. 597), 1509 (StASZ, Urk. 830), 1530 (StASZ, Urk. 954) sowie diverse Fälle 1531–1545 (StASZ, Urk. 1004a, 1014, 1022).
- 263 Vgl. Müller, Geschichte der Höfe; Wyrsch, Hof + Hof, sowie Stettler, Einsiedler Höfe. Vgl. auch den Abschnitt «Abrundung» im Alten Zürichkrieg, S. 25–29.
- 264 KAE, B.NF.2. Vgl. Stettler, Einsiedler

- Höfe, S. 12–14; Müller, Geschichte der Höfe, S. 147.
- 265 KAE, B.NF.3 (1374), B.AE.7 (1383).
- 266 Zürcher Steuerbücher II/1, S. 627.
- 267 Vgl. Müller, Geschichte der Höfe, S. 146 f.
- 268 KAE, B.RC.1a.
- 269 Vgl. Henggeler, Klostergeschichte, S. 1187–1190.
- 270 Kothing, Rechtsquellen, S. 61–68.
- 271 EA 2, Nr. 374, S. 245.
- 272 Sieber, Schwyzer Vogt.
- 273 StASZ, Urk. 791.
- 274 Kothing, Rechtsquellen, S. 49–61.
- 275 KAE, B.RC.1a; StASZ, Urk. 943, 983, 1032.
- 276 KAE, B.LF.1.
- 277 KAE, B.VE.1 (1488).
- 278 Vgl. generell Müller, Gersau, 3. 6. 1390; Müller, Gersau – 650 Jahre; Blickle, Friede, S. 65–70, sowie Stettler, Zwanziger Jahre, S. 144*–146*. Zum Hofrecht von 1436 und dem am selben Tag erlassenen Eherecht vgl. Gfr. 7 (1851), S. 143–146.
- 279 Vgl. den Beitrag von Roger Sablonier in Bd. 1 der Geschichte des Kantons Schwyz.
- 280 Reg. Imp. XI, Nr. 9724 (1433) und 3470 (1418). Stettler, Zwanziger Jahre, S. 145*, verweist darauf, dass es sich beim Privileg von 1433 möglicherweise um eine Fälschung handelt.
- 281 Zur Bedeutung der Eidleistung vgl. Blickle, Friede, S. 70.
- 282 QW I/3.1, Nr. 582. Vgl. auch Müller, Gersau – Planggenalp – Kloster Engelberg.
- 283 Bezirksarchiv Gersau, Urk. Nr. 12.
- 284 Kothing, Rechtsquellen, S. 75–92.
- 285 Ebd., S. 88.
- 286 Vgl. zu den Verhältnissen gegen Ende des 15. Jahrhunderts Stettler, Eidgenossenschaft, S. 273–308.
- 287 Vgl. Blickle, Friede, S. 100–104.
- 288 HLS 9, S. 354–359.
- 289 HLS 9, S. 230–234.
- 290 Hoppe, Haus «Spittel», S. 128; Glauser, 1352, S. 115.
- 291 HLS 5, S. 454–457.
- 292 HLS 8, S. 153–160, vor allem auch die Darstellungen S. 157 und 159. Grundlegend immer noch Marchal, Sempach.
- 293 Eugster, Entwicklung, vor allem S. 317, 324–328.
- 294 Ebd., S. 324.
- 295 HLS 2, S. 258–264, sowie Hesse, Expansion, vor allem S. 337–345, und Gerber, Gott ist Burger. Vgl. zu Eidleistung und deren Wandel zum Untertaneneid auch Stettler, Eidgenossenschaft, S. 204 f.
- 296 Hesse, Expansion, S. 334–336, sowie Schmid, Tvingherrenstreit.
- 297 Hesse, Expansion, S. 337–341.
- 298 HLS 2, S. 263.
- 299 Vgl. auch Stettler, Eidgenossenschaft, S. 206.
- 300 Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 22.